

Steuern von A-Z

Ausgabe 2025



Bundesministerium
der Finanzen

Vorwort

In einem Gemeinwesen gibt es viele Aufgaben, die ein Einzelner oder eine Einzelne nicht lösen kann: Bildung und öffentliche Infrastruktur, Gesundheitswesen und soziale Absicherung, innere und äußere Sicherheit gehören beispielsweise dazu. Hier wird der Staat für uns alle tätig. Seine Leistungen finanziert er mit den Steuereinnahmen. Sie sind seine wichtigste Einnahmequelle. Ohne diese Gelder könnte er seinen Aufgaben nicht nachkommen.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die wesentlichen steuerrechtlichen Grundsätze und Bestimmungen sowie über die verschiedenen Steuerarten in Deutschland.

Das Bundesministerium der Finanzen

Warum zahlen wir Steuern?



Was Steuern sind und wozu wir sie zahlen



Inhalt

Steuern und Abgaben: Ein Überblick in Fakten und Zahlen	6
Abgabenordnung	7
Steuerberatung (Hilfeleistung in Steuersachen)	13
Steuerrechtsprechung	15
Internationales und supranationales Steuerrecht	16
Einteilung der Steuern	22
Die Steuerkompetenzen auf einen Blick	25
Die einzelnen Steuern in alphabetischer Folge	28
Abgeltungsteuer	29
Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen	32
Alkoholsteuer	34
Alkopopsteuer	36
Besitz- und Verkehrsteuern	37
Biersteuer	38
Einfuhrumsatzsteuer	40
Einkommensteuer	42
Energiesteuer	54
Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer	58
Feuerschutzsteuer	66
Getränkesteuer	67
Gewerbesteuer	68
Grunderwerbsteuer	70
Grundsteuer	72
Hundesteuer	76
Jagd- und Fischereisteuer	77
Kaffeesteuer	78

Kapitalertragsteuer	79
Kirchensteuer	81
Körperschaftsteuer	83
Kraftfahrzeugsteuer	86
Lohnsteuer	90
Luftverkehrsteuer	97
Mindeststeuer	99
Örtliche Steuern	100
Rennwett- und Lotteriesteuer	101
Schankerlaubnissteuer	103
Schaumweinsteuer	104
Solidaritätszuschlag	105
Spielbankabgabe	107
Steuerabzug bei Bauleistungen	108
Steueridentifikationsnummer	110
Stromsteuer	111
Tabaksteuer	114
Umsatzsteuer	119
Verbrauchsteuern (besondere)	127
Vergnügungssteuer	128
Versicherungsteuer	129
Zölle	131
Zweitwohnungsteuer	134
Zwischenerzeugnissteuer	135
Abkürzungsverzeichnis	138
Register	140

Steuern und Abgaben: Ein Überblick in Fakten und Zahlen

Abgabenordnung

Allgemeine Regeln

Die für alle Steuern geltenden gemeinsamen Regeln, insbesondere diejenigen zum Besteuerungsverfahren von der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen über die Festsetzung und Erhebung der Steuern bis hin zur Vollstreckung, zu den außergerichtlichen Rechtsbehelfen und zum steuerlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, sind als sog. allgemeines Steuerrecht in der Abgabenordnung (AO) enthalten. Die AO bildet die Grundlage für ein möglichst unbürokratisches und rationelles Besteuerungsverfahren. Hierbei stellt sie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Steuerpflichtigen her. Sie ermöglicht technische, organisatorische und rechtliche Verbesserungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Verwaltungsverfahrens, zur verbesserten Serviceorientierung und zur nutzerfreundlicheren Ausgestaltung des Verfahrens.

Anwendung der AO

Die einzelnen Steuergesetze regeln, in welchen Fällen eine Steuer entsteht und wer sie schuldet. Die AO enthält die grundsätzlichen Regelungen darüber, wie die Steuern dann festzusetzen und zu entrichten sind. Sie gilt grundsätzlich für alle Steuern und Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union geregelt und von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Für Ein- und Ausfuhrabgaben („Zölle“) ist sie vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union anwendbar. Darüber hinaus wird sie aufgrund landesrechtlicher Vorschriften auch auf die Erhebung zahlreicher anderer Abgaben entsprechend angewendet.

Die AO ist in neun Teile gegliedert. Die ersten Teile enthalten die einleitenden Vorschriften und das allgemeine Steuerschuldrecht. So werden hier z. B. die Grundbegriffe erläutert, die für alle Steuern gelten.

Hier findet sich deshalb auch die allgemeine Definition des Steuerbegriffs (§ 3 Abs. 1 AO):

„Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.“

Steuerpflichtiger

Weiter wird geregelt, welche Ansprüche es aus dem Steuerschuldsverhältnis im Einzelnen gibt (z. B. Steuern, Steuervergütungen, Zinsen, Verspätungszuschläge und Säumniszuschläge), welche Zwecke steuerbegünstigt sind oder unter welchen Voraussetzungen jemand für die Steuerschuld einer anderen Person haftet.

Steuergeheimnis

Von besonderer Bedeutung sind die Regelungen über das Steuergeheimnis. Da die Steuerpflichtigen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten der Finanzbehörde ihre Steuerverhältnisse vollständig zu offenbaren haben, muss die Geheimhaltung ihrer Angaben gesetzlich geregelt sein. §§ 30, 31, 31a und 31 b AO regeln, wer das Steuergeheimnis wahren muss und unter welchen Voraussetzungen die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten zulässig ist.

Datenschutz

Im Besteuerungsverfahren gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar. Die AO enthält hierzu aber ergänzende Bestimmungen, z. B. in §§ 29b und 29c AO die notwendige gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten. Weitere Informationen können Sie dem Merkblatt „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung“ entnehmen. Dieses Informations schreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“).

Gleichmäßig- und Gesetzmäßigkeit

Darüber hinaus enthält die AO allgemeine Verfahrensgrundsätze. Der entsprechende Abschnitt in der AO hebt besonders den vom Grundgesetz vorgegebenen Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung hervor. Geregelt werden u. a. die Auskunftspflichten einzelner Personen, die Hinzuziehung von Sachverständigen, die Vorlage von Urkunden und Wertsachen sowie die Befugnis zum Betreten von Grundstücken. Es wird aber auch geregelt, unter welchen Voraussetzungen Personen zur Auskunftsverweigerung berechtigt sind und in welchen Fällen die Finanzbehörden die Steuerpflichtigen beraten und ihnen Auskunft erteilen sollen. Unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 2 AO können die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht. Daneben finden sich hier Regelungen zur Berechnung und Verlängerung steuerlicher Fristen sowie die allgemeinen Vorschriften zum Verwaltungsakt.

Den Kern der AO bilden die Vorschriften über die Durchführung des Besteuerungsverfahrens im engeren Sinne. Im Interesse der Rechtssicherheit enthalten sie eine genaue Darstellung der jeweiligen Rechte und Pflichten der Finanzbehörden und der Steuerpflichtigen. Insbesondere werden die Pflichten zur Mitwirkung der Steuerpflichtigen geregelt, weil die Finanzbehörden bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in besonderer Weise auf deren Mitwirkung angewiesen sind. Deshalb enthält die AO auch Regelungen über die Steuererklärungs- und Buchführungspflichten. Die Regelungen zu den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten schreiben keine bestimmte Technik vor. Vielmehr gelten die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Steuernummernsystem

Die AO regelt auch die Rechtsgrundlagen und die datenschutzrechtlichen Zweckbestimmungen für die Erhebung und Verwendung der Steueridentifikationsnummer nach § 139b AO. Durch die Steueridentifikationsnummer, die vom Bundeszentralamt für Steuern jedem und jeder Steuerpflichtigen dauerhaft zugeteilt wird, kann das Besteuerungsverfahren bürgerfreundlicher und effektiver gestaltet werden. Die Vielzahl der in der Kommunikation mit dem Finanzamt genutzten Steuernummernsysteme soll nach und nach entfallen.

Steuerfestsetzung

Ferner bestimmt die AO, in welcher Form, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Frist eine Steuer festgesetzt werden kann. So regelt § 155 Abs. 1 AO, dass Steuern grundsätzlich durch einen Steuerbescheid festgesetzt werden. Dieser Steuerbescheid muss grundsätzlich schriftlich oder elektronisch erteilt werden (§ 157 Abs. 1 Satz 1 AO). Er konkretisiert die im Einzelfall geschuldete Steuer oder Steuervergütung und ist formelle Grundlage der Durchsetzung dieses Anspruchs. Soweit die Steuerpflichtigen die Steuer in der Steuererklärung selbst zu berechnen haben, tritt diese als Steueranmeldung bezeichnete Steuererklärung grundsätzlich an die Stelle des ansonsten erforderlichen Steuerbescheids. Das Steueranmeldungsverfahren (§§ 167, 168 AO) vermindert den Verwaltungsaufwand aller Beteiligten und ermöglicht zugleich eine schnellere Durchsetzung der Steuer- und Steuererstattungsansprüche.

Vorläufige Steuerbescheide

Zur Vermeidung sog. Massenrechtsbehelfe ist es nach § 165 AO möglich, Steuerbescheide im Hinblick auf Musterverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Gerichtshof der Europäischen Union oder den obersten Bundesgerichten (insbesondere dem Bundesfinanzhof) vorläufig zu erlassen. Die Steuer kann auch vorläufig festgesetzt werden, wenn das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zur Änderung eines mit der Verfassung nicht zu vereinbarenden Steuergesetzes verpflichtet hat. Die vorläufige Steuerfestsetzung kann dann aufgrund einer diesbezüglichen Gerichtsentscheidung oder Gesetzesänderung zugunsten der Steuerpflichtigen aufgehoben oder geändert werden, ohne dass ein Einspruch erforderlich ist

Festsetzungsfrist

§ 169 AO regelt die Festsetzungsverjährung: Eine Steuerfestsetzung und ihre Aufhebung, Änderung oder Berichtigung sind danach nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt für Verbrauchsteuern und Verbrauchsteuervergütungen ein Jahr. Für Ein- und Ausfuhrabgaben findet der Zollkodex Anwendung. Danach kann grundsätzlich eine Abgabe nach Ablauf von drei Jahren nach Entstehen der Zollschuld nicht mehr festgesetzt werden. Für alle anderen Steuern und Steuervergütungen (insbesondere also für die Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer) beträgt die Festsetzungsfrist vier Jahre. Sie beträgt allerdings zehn Jahre, soweit eine

Steuer hinterzogen wurde, und fünf Jahre, soweit sie leichtfertig verkürzt worden ist. §§ 170 und 171 AO normieren den grundsätzlichen Beginn sowie verschiedene An- und Ablaufhemmungen, um den Besonderheiten der dort genannten Fälle im Interesse der Steuergerechtigkeit besser Rechnung tragen zu können.

Bedeutsam sind auch die Vorschriften über die Bestandskraft von Steuerbescheiden. Im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit dürfen Steuerbescheide nur aufgehoben, geändert oder berichtigt werden, soweit dies gesetzlich zugelassen ist. Unerheblich ist, ob sich die Änderung dabei zugunsten der Steuerpflichtigen oder zu ihren Lasten auswirkt. Die Durchbrechung der Bestandskraft steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde.

Korrektur

Außerhalb des Einspruchsverfahrens (s. u.) kann ein Steuerbescheid z. B. nach § 173 AO aufgehoben oder geändert werden, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren oder niedrigeren Steuer führen und rechtserheblich sind. Sofern die neuen Tatsachen oder Beweismittel zu einer niedrigeren Steuer führen, ist eine Korrektur des Steuerbescheids nur dann zulässig, wenn den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, dass diese Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt geworden sind. Andererseits verbietet der auch im Steuerrecht geltende Grundsatz von Treu und Glauben es dem Finanzamt, unter Berufung auf das nachträgliche Bekanntwerden von Tatsachen oder Beweismitteln, die zu einer Steuererhöhung führen würden, eine Steuerfestsetzung nach § 173 AO zu ändern, wenn diese Tatsachen oder Beweismittel dem Finanzamt bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Ermittlungspflicht nicht verborgen geblieben wären und der Steuerpflichtige gleichzeitig seiner Mitwirkungspflicht voll genügt hat.

§ 173a AO ermöglicht eine Änderung eines Steuerbescheids, soweit der Steuerpflichtige auf Grund eines bei Erstellung der Steuererklärung aufgetretenen Schreib- oder Rechenfehlers der Finanzbehörde bestimmte Tatsachen unzutreffend (d. h. fehlerhaft) mitgeteilt hat und diese Tatsachen nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids rechtserheblich waren. Das schlichte Vergessen eines Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die Steuererklärung ist allerdings kein Schreib- oder Rechenfehler in diesem Sinne.

§ 174 AO regelt die Korrektur von Steuerbescheiden bei widerstreitenden Steuerfestsetzungen. Nach § 175 AO ist ein Steuerbescheid zu erlassen oder zu korrigieren, soweit ein für den Steuerbescheid verbindlicher Grundlagenbescheid erlassen oder korrigiert wurde oder ein Ereignis mit steuerlicher Rückwirkung eingetreten ist. Nach § 175 b AO ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit von einer mitteilungspflichtigen Stelle für einen Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung übermittelte Daten (sog. eDaten) bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden oder Daten ohne Vorliegen einer gesetzlich vorgeschriebenen Einwilligung der Steuerpflichtigen übermittelt wurden, sofern diese Einwilligung Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung dieser Daten ist. Diese Änderungsvorschrift ist dem Umstand geschuldet, dass die Finanzverwaltung im steuerlichen Massenverfahren auf die Mitwirkung verschiedener mitteilungspflichtiger Stellen (z. B. Arbeitgeber, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Sozialbehörden) angewiesen ist, jedoch diese Datensätze keine (verbindlichen) Grundlagenbescheide darstellen.

Außenprüfung

Die Finanzbehörden können die Angaben der Steuerpflichtigen mit der Hilfe von Außenprüfungsdienssten kontrollieren. Sie arbeiten i. d. R. vor Ort – d. h. im Betrieb. Die Prüfung kann im Übrigen aber auch an Amtsstelle, d. h. direkt bei den Finanzbehörden, vorgenommen werden. Das Außenprüfungsverfahren verlangt vom Steuerpflichtigen ein hohes Maß an Mitwirkung, sichert ihm aber auch in weitem Umfang rechtliches Gehör und Rechtsbehelfe zu. Weitere Regelungen zur Außenprüfung und zu verwaltungsinternen Verfahrensabläufen, die sich an die Verwaltung richten, wurden in Verwaltungsanweisungen getroffen.

Die Zollverwaltung hat im Rahmen der Steueraufsicht besondere Befugnisse (Nachschau). Die Umsatzsteuer-Nachschau ist im Umsatzsteuergesetz geregelt. Seit dem 1. Januar 2018 können darüber hinaus Kassenaufzeichnungen im Rahmen einer unangekündigten Kassen-Nachschau überprüft werden.

Erhebung und Vollstreckung

In den sich anschließenden Vorschriften über das Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren regelt die AO, wann eine Steuer fällig wird und welche Folgen bei einer verspäteten Zahlung eintreten. Werden fällige Steuern nicht gezahlt, so kann die Finanzbehörde diese nach den Bestimmungen, die für die Vollstreckung gelten, beitreiben. Die AO legt auch fest, unter welchen Voraussetzungen eine Steuer gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen werden kann. Geregelt wird auch die Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis (§§ 233 bis 239 AO) und die Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Steuerzahlung (§ 240 AO).

Einspruch

Es folgen die Vorschriften über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (Einspruchsverfahren, §§ 347 ff. AO). Das Einspruchsverfahren dient dem Rechtsschutz der Steuerpflichtigen und ermöglicht der Finanzverwaltung, ihre Entscheidungen ohne Einleitung eines finanzgerichtlichen Verfahrens zu überprüfen. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Die Regelungen zum gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren enthält die Finanzgerichtsordnung (FGO).

Verfahren bei Verstößen

Schließlich enthält die AO die materiellen Vorschriften über Steuerstraf- taten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie besondere Bestimmungen über das Steuerstraf- und Bußgeldverfahren. Hier gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung bzw. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergänzend. Die Finanzbehörde kann in bestimmten Fällen selbst ermitteln. Sie bedient sich dabei der Steuer-/Zollfahndung.

Steuerberatung (Hilfeleistung in Steuersachen)

Wer darf?

Steuerpflichtige können bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen. Die geschäftsmäßige Ausübung einer solchen Hilfeleistung ist jedoch nur Personen und Gesellschaften erlaubt, die nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) dazu befugt sind.

Zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind in erster Linie Steuerberaterinnen oder Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüferinnen oder Buchprüfer sowie anwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsgesellschaften befugt (vgl. § 3 StBerG).

Das Steuerberatungsgesetz regelt auch das Berufsrecht der Steuerberaterinnen und Steuerberater einschließlich der Berufsaufsicht.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann in beschränktem Umfang auch von anderen Personen, Unternehmen und Körperschaften Hilfe in Steuersachen erbracht werden (vgl. § 4 StBerG):

So ist es z. B. erlaubt, dass

- › Handwerkskammern Buchstellen für die Steuerbetreuung einrichten, bei denen Mitglieder Fragen stellen können, die mit dem Handwerksbetrieb zusammenhängen.
- › Haus- und Vermögensverwalter Steuerangelegenheiten erledigen, die mit den verwalteten Objekten im Zusammenhang stehen.
- › Banken ihre Kundinnen und Kunden bei der Anlageberatung informieren, z. B. über Folgen bezüglich der Einkommensteuer und Prämienrechte.
- › Gewerkschaften, Haus- und Grundbesitzervereine und andere auf berufsständischer Grundlage gebildete Organisationen ihre Mitglieder in Steuerfragen beraten, die mit den berufsständischen Interessen in Zusammenhang stehen.
- › Speditionsunternehmen Hilfe leisten in Einfuhrabgabensachen oder bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- › Sonstige gewerbliche Unternehmen Hilfe leisten in Einfuhrabgabensachen, die im Zusammenhang mit der Zollbehandlung stehen.
- › Lohnsteuerhilfvereine als Selbsthilfeinrichtungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihre Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis in Steuersachen unterstützen.

Darüber hinaus können Personen zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen unter den Voraussetzungen des § 3a StBerG sowie partiell unter den Voraussetzungen des § 3d StBerG befugt sein. Dies betrifft insbesondere Personen aus anderen Mitgliedstaaten. Zulässig ist außerdem die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige (vgl. § 6 Nummer 2 StBerG).

Steuerrechtsprechung

Rechtsschutz

Wie in anderen Fällen des Verwaltungsrechtsschutzes können Steuerpflichtige ihre Rechte in einem Gerichtsverfahren geltend machen, wenn sie mit einer Entscheidung der Finanzbehörde nicht einverstanden sind. Die Steuerrechtsprechung ist Aufgabe der Finanzgerichtsbarkeit. Sie gewährt in erster Linie den Steuerpflichtigen Rechtsschutz vor etwaigen rechtswidrigen Maßnahmen der Steuerbehörden in Abgabenangelegenheiten (Einzelfallgerechtigkeit). Daneben kontrolliert sie die richtige Anwendung des Steuerrechts durch die Verwaltung. Von ihr gehen Anregungen an den Steuergesetzgeber zur Rechtsfortbildung aus.

Die Steuerrechtsprechung wird durch unabhängige, von den Finanzbehörden getrennte, besondere Gerichte ausgeübt. Ihren Aufbau und die Art ihrer Verfahren regelt die Finanzgerichtsordnung. Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Finanzgerichte, im Bund der Bundesfinanzhof mit Sitz in München.

Die Finanzgerichte entscheiden im ersten Rechtszug, und zwar als einzige Tatsacheninstanz – Berufungsgerichte gibt es nicht. Sie sind obere Landesgerichte und in der Regel für den Bereich eines Bundeslandes zuständig. In Nordrhein-Westfalen gibt es drei Finanzgerichte, in Bayern zwei. Berlin und Brandenburg haben ein gemeinsames Finanzgericht. In den übrigen Bundesländern existiert jeweils ein Finanzgericht.

Klage

Die Klage beim Finanzgericht ist grundsätzlich erst zulässig, wenn das Verfahren über den außergerichtlichen Rechtsbehelf (Einspruch nach den Bestimmungen der AO) erfolglos geblieben ist. Aufgrund des Einspruchs erhalten die Finanzbehörden Gelegenheit, nochmals zu prüfen,

ob sie an der Entscheidung festhalten wollen. Auch wer Einspruch erhebt, kann seinen Standpunkt überdenken. Im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren erledigen sich bereits ca. 98 Prozent aller Steuerstreitigkeiten.

Mit der Klage beim Finanzgericht kann begehrt werden: die Aufhebung oder Änderung eines Steuerverwaltungsakts, die Verpflichtung der beklagten Steuerbehörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes oder zu einer sonstigen Leistung, und schließlich kann die Feststellung begehrt werden, dass ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht, oder dass ein Verwaltungsakt nichtig ist.

Gegen die Urteile der Finanzgerichte ist unter bestimmten Voraussetzungen das Rechtsmittel der Revision am Bundesfinanzhof gegeben. Mit der Revision kann das finanzgerichtliche Urteil auf Rechts- und Verfahrensfehler überprüft werden. Eine erneute Tatsachenfeststellung ist dabei grundsätzlich nicht zulässig. Die Steuerpflichtigen müssen sich vor dem Bundesfinanzhof vertreten lassen durch Rechtsanwaltskanzleien oder Steuerberatungsunternehmen, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen oder vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer.

Internationales und supranationales Steuerrecht

„Internationales Steuerrecht“ bezeichnet die Gesamtheit der Vorschriften des deutschen Steuerrechts, die Regelungen bezüglich Sachverhalte mit Auslandskontext treffen. Solche Sachverhalte verwirklichen insbesondere in Deutschland ansässige Personen im Ausland oder im Ausland ansässige Personen in Deutschland. Zum „Internationalen Steuerrecht“ zählen auch völkerrechtliche Vereinbarungen, die Besteuerungsregeln enthalten. Der Begriff „supranationales Steuerrecht“ meint in diesem Zusammenhang Vorschriften der Europäischen Union (Richtlinien – sog. Sekundärrecht), die für die Mitgliedstaaten verbindliche steuerliche Regelungen enthalten.

Als völkerrechtliche Vereinbarungen bilden die DBA einen wesentlichen Teil des deutschen Internationalen Steuerrechts.

Grenzüberschreitende wirtschaftliche Betätigung durch Handel, Dienstleistungen, Investitionen und ebenso die grenzüberschreitende Tätigkeit von Arbeitnehmern wird behindert, wenn die damit im Zusammenhang stehenden Einkünfte durch mehrere Staaten besteuert werden, d.h. wenn sie doppelt oder mehrfach besteuert werden. Durch die DBA sollen derartige Steuerhindernisse abgebaut werden, um die internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und zu vertiefen.

Doppelbesteuerung

Die Doppelbesteuerung kann einerseits dadurch vermieden werden, dass der Staat, aus dem Einkünfte stammen (Quellenstaat), seine Besteuerung zurücknimmt oder einschränkt. Die andere Möglichkeit ist, dass der Wohnsitzstaat Einkünfte, die im Quellenstaat besteuert werden, von seiner Besteuerung ausnimmt oder dass er die auf diese Einkünfte entfallende ausländische Steuer auf seine Steuer anrechnet. Regelungen über den steuerlichen Informationsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung bei der Festsetzung und Beitreibung von Steuern finden sich ebenso in den DBA. Die von Deutschland abgeschlossenen DBA folgen in ihrer Grundstruktur dem Musterabkommen, das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt wurde. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit über 90 Staaten ein DBA abgeschlossen und damit ein sehr dichtes Netz von Abkommen.

Sie erstrecken sich regelmäßig auf die Einkommens- und Vermögensbesteuerung. Daneben bestehen eine Reihe von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer und weitere Vereinbarungen, welche die Kraftfahrzeugsteuer im internationalen Verkehr betreffen.

Vorschriften des „Internationalen Steuerrechts“ finden sich insbesondere im EStG, KStG, AStG, MinStG und im StAbwG.

Außensteuerrecht

Das AStG soll insbesondere verhindern, dass sich Steuerpflichtige durch Nutzung des internationalen Steuergefälles unangemessene Steuervorteile verschaffen. Ziel ist es, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu wahren und steuerliche Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen. Dementsprechend enthält das AStG Vorschriften zur Berichtigung von Einkünften aus grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden auslän-

dischen Personen oder Gesellschaften und zur Aufteilung der Einkünfte zwischen Unternehmen und ihren ausländischen Betriebsstätten auf der Grundlage des international entwickelten und anerkannten Fremdvergleichsgrundsatzes. Der Fremdvergleichsgrundsatz meint, dass nahestehende Personen für ihre grenzüberschreitenden Geschäfte den Preis so festsetzen müssen, wie dies voneinander unabhängige Personen unter gleichen oder vergleichbaren Verhältnissen tun würden. Dieser Grundsatz ist in allen von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten. Damit sollen insbesondere steuerlich motivierte Gewinnverlagerungen ins Ausland verhindert werden.

Darüber hinaus enthält das AStG Vorschriften zur sog. Hinzurechnungsbesteuerung sowie zur „erweitert beschränkten Steuerpflicht“ und zur „Vermögenszuwachsbesteuerung“ natürlicher Personen, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Hinzurechnungsbesteuerung

Die Hinzurechnungsbesteuerung zielt darauf ab, ungerechtfertigte Steuervorteile zu beseitigen, die auf der Nutzung des internationalen Steuergefälles durch Gründung von Gesellschaften und Betriebsstätten in Ländern mit niedrigen Steuern beruhen. Dies geschieht vor allem dadurch, dass die von einer ausländischen Gesellschaft erzielten Gewinne den inländischen Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen als Einkünfte hinzugerechnet werden.

Globale Mindestbesteuerung

Weltweit hatten sich mehr als 130 Staaten unter dem Dach von OECD und G20 darauf verständigt, eine globale Mindestbesteuerung einzuführen. In der EU wird die Mindestbesteuerung durch eine EU-Richtlinie sichergestellt. International tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. Euro sollen mindestens 15 Prozent Steuern zahlen. Dabei sollen sämtliche Gewinne, die ein Konzern weltweit erwirtschaftet, mit 15 Prozent besteuert werden – ganz egal, wo sie entstehen. Die globale Mindestbesteuerung wirkt damit schädlichem Steuerwettbewerb und aggressiven Steuergestaltungen entgegen und trägt zur Förderung der Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit bei.

Steueroasen-Abwehr

Auf EU-Ebene haben sich die EU-Mitgliedstaaten darauf verständigt, international verabredete Standards für Transparenz, faire Besteuerung und Maßnahmen gegen Gewinnkürzung und -verschiebung (BEPS) auch auf Steuerhoheitsgebiete außerhalb der Europäischen Union anzuwenden. Sofern ein Steuerhoheitsgebiet diese Standards verfehlt und sich nicht zu entsprechenden Nachbesserungen verpflichtet hat, wird es auf die sog. EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke gesetzt. An eine EU-Listung, die in der StAbwV nachvollzogen wird, sind Abwehrmaßnahmen geknüpft, die Deutschland im StAbwG umgesetzt hat. Die Abwehrmaßnahmen sollen die nicht kooperativen Länder und Gebiete zur Einhaltung der festgelegten Steuerstandards bewegen.

Supranationales Steuerrecht

Besondere Bedeutung kommt als „supranationalem Recht“ den Vorschriften zur Harmonisierung der Steuern innerhalb der Europäischen Union zu, die im Vertrag über die EU enthalten sind. Mit der bereits weit fortgeschrittenen Harmonisierung der Umsatzsteuer wurde ein wesentlicher Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft geleistet.

Die Mutter/Tochter-Richtlinie, die Fusions-Richtlinie, die Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie und die sog. Schiedskonvention für Verrechnungspreise beseitigen Steuerhemmnisse im Bereich der direkten Steuern, die grenzüberschreitend tätigen Unternehmen im Wege gestanden haben.

Amts- und Rechtshilfe

Zum Bereich des internationalen und supranationalen Steuerrechts gehört auch die zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe der Steuer- und Zollbehörden. Sie hat zur Voraussetzung, dass das Steuergeheimnis in einem anderen Staat in ähnlicher Weise wie in der Bundesrepublik Deutschland gewahrt wird. Die Amts- und Rechtshilfe gibt den Steuer- und Zollbehörden die Möglichkeit, auch bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen wirksam Steuern festsetzen und erheben zu können. Entsprechende Bestimmungen finden sich in der Abgabenordnung, den Doppelbesteuerungsabkommen, den besonderen Amts- und Rechtshilfeabkommen, den Informationsaustauschabkommen, dem EU-Amtshilfegesetz und dem EU-Beitreibungsgesetz.

Die gegenseitige steuerliche Amtshilfe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der direkten Steuern richtet sich insbesondere nach der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 (Abl. L 64 vom 11. März 2011, S. 1), welche zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 geändert wurde. Damit EU-Richtlinien Gültigkeit auf nationaler Ebene erhalten, müssen die Mitgliedstaaten ein Gesetz zu ihrer Umsetzung erlassen. Die Richtlinie sowie ihre Änderungen wurden bisher durch das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung von Steuervorschriften (EU-Amtshilfegesetz) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), durch das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000), durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 31. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) sowie das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) in innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Das EU-Amtshilfegesetz gilt auch für die Amtshilfe der Mitgliedstaaten zur Festsetzung der Steuern auf Versicherungsprämien. Die Grundsätze zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuerfestsetzung wurden vom Bundesministerium der Finanzen zuletzt am 29. Mai 2019 in einem Merkblatt (BStBl I S. 480) veröffentlicht. Das Bundeszentralamt für Steuern bietet dieses Merkblatt zudem auf seiner Internetseite an.

Im Bereich der Umsatzsteuer wird die zwischenstaatliche Amtshilfe abschließend durch die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Abl. EU 2010 Nr. L 268, S. 1) geregelt. Mit dieser Verordnung wurde die Verordnung (EG) 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehr-

wertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (Abl. EU 2003 Nr. L 264, S. 1) ergänzt und neu gefasst.

Für den Bereich der harmonisierten Verbrauchsteuern (Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke, Energieerzeugnisse, elektrischer Strom) existiert die Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 (Abl. EU 2012 Nr. L 121, S. 1), die ebenfalls unmittelbar angewendet wird.

Die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Steuer- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der Erhebung (z. B. direkte, indirekte Steuern und Zölle) richtet sich u. a. nach der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Abl. L 84 vom 31. März 2010, S. 1). Diese Richtlinie ist durch das EU-Beitreibungsgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) in innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt worden. Die Grundsätze zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung) wurden vom Bundesministerium der Finanzen zuletzt am 23. Januar 2014 in einem Merkblatt (BStBl I S. 188) veröffentlicht. Das Merkblatt bietet zudem das Bundeszentralamt für Steuern auf seinen Internetseiten an.

Die Grundsätze der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Steuerstrafsachen hat das Bundesministerium der Finanzen erstmals am 16. November 2006 in einem Merkblatt (BStBl I S. 698) veröffentlicht.

Einteilung der Steuern

<p>Nach der Ertragskompetenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> › Bundessteuern › Ländersteuern › Gemeinschaftsteuern › Gemeindesteuern › Kirchensteuern
<p>Besitz- und Verkehrsteuern</p>	<p>Besitzsteuern</p> <p>vom Einkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Einkommensteuer (einschließlich Lohn- und Kapitalertragsteuer) › Körperschaftsteuer › Mindeststeuer › Solidaritätszuschlag › Gewerbesteuer › Kirchensteuer (teilweise) <p>vom Vermögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Erbschaftsteuer › Grundsteuer › Kirchensteuer (teilweise)
	<p>Verkehrsteuern</p> <ul style="list-style-type: none"> › Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer) › Grunderwerbsteuer › Kraftfahrzeugsteuer › Luftverkehrsteuer › Rennwett- und Lotteriesteuer › Spielbankabgabe › Versicherungsteuer › Feuerschutzsteuer

Zölle und Verbrauchssteuern	Zölle	› für Ein- und Ausfuhr
	Verbrauchssteuern	<ul style="list-style-type: none"> › Alkoholsteuer › Alkopopsteuer › Biersteuer › Energiesteuer › Kaffeesteuer › Schaumweinsteuer › Stromsteuer › Tabaksteuer › Zwischenerzeugnissteuer <p>auf Einführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Einfuhrumsatzsteuer

Andere Einteilungsmethode

Direkte Steuern z. B. Lohnsteuer	↔	Indirekte Steuern z. B. Tabaksteuer
Personen(=Subjekt)-Steuern z. B. Einkommensteuer	↔	Real(=Objekt)-Steuern z. B. Grundsteuer
Vom Gewinn zu entrichtende Steuern z. B. Einkommensteuer	↔	Kostensteuern z. B. Gewerbesteuer
Laufende Steuern z. B. Einkommensteuer	↔	einmalige Steuern z. B. Grundwerbsteuer
Veranlagungssteuern z. B. Einkommensteuer	↔	Fälligkeitssteuern z. B. Versicherungsteuer
Abhängige Steuern z. B. Gewerbesteuer	↔	selbstständige Steuern z. B. Kraftfahrzeugsteuer

Die Steuerkompetenzen auf einen Blick

Steuerkompetenzen sind Gesetzgebungskompetenz, Ertragskompetenz und Verwaltungskompetenz.

Steuerart	Gesetzgebungs-kompetenz	Ertragskompetenz**	Verwaltungs-kompetenz
Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen	Bund	Bund/Länder	Bund/Länder
Abgeltungsteuer	Bund	Bund/Länder (mit Gemeindeanteil)	Bund
Alkoholsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
Alkopopsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
Ausfuhrabgaben	EU/Bund	Bund	Bund
Biersteuer	Bund	Länder	Bund (Zoll)
Einfuhrumsatzsteuer	Bund	Bund/Länder	Bund (Zoll)
Einkommensteuer	Bund	Bund/Länder (mit Gemeindeanteil)	Länder*
Energiesteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
Erbschaft-/ Schenkungsteuer	Bund	Länder	Länder
Feuerschutzsteuer	Bund	Länder	Bund (BZSt)
Getränkesteuer	Bund	Gemeinden	Gemeinden
Gewerbesteuer	Bund	Gemeinden (mit Umlage für Bund und Länder)	Länder/ Gemeinden
Grunderwerbsteuer	Bund***	Länder	Länder
Grundsteuer	Bund****	Gemeinden	Länder/ Gemeinden

Steuerart	Gesetzgebungs-kompetenz	Ertragskompetenz**	Verwaltungs-kompetenz
Hundesteuer	Länder	Gemeinden	Gemeinden
Jagd- und Fischereisteuer	Länder	Kreise/Gemeinden	Kreise/ Gemeinden
Kaffeesteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
Kapitalertragsteuer	Bund	Bund/Länder	Länder*
Kirchensteuer	Länder	Kirchen	Länder/Kirchen
Körperschaftsteuer	Bund	Bund/Länder	Länder*
Kraftfahrzeugsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
Lohnsteuer	Bund	Bund/Länder (mit Gemeindeanteil)	Länder*
Luftverkehrsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	EU/Bund	EU	Bund
Mindeststeuer	Bund	Bund/Länder	Länder*
Rennwett- und Lotteriesteuer	Bund	Länder	Länder
Schankerlaubnis-steuer	Länder	Kreise/Gemeinden	Kreise/ Gemeinden
Schaumweinsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
Solidaritätszuschlag	Bund	Bund	Länder*
Spielbankabgabe	Bund/Länder	Länder	Länder
Stromsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
Tabaksteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
Umsatzsteuer	Bund	Bund/Länder (mit Gemeindeanteil)	Länder*
Vergnügungssteuer	Länder	Gemeinden	Gemeinden
Versicherungsteuer	Bund	Bund	Bund (BZSt)

Steuerart	Gesetzgebungs-kompetenz	Ertragskompetenz**	Verwaltungs-kompetenz
Zölle	EU/Bund	EU	Bund (Zoll)
Zweitwohnungs-steuer	Länder	Gemeinden	Gemeinden
Zwischenerzeugnis-steuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)

* Im Auftrag des Bundes.

** Die Gemeinden/Gemeindeverbände können durch Landesgesetz am Aufkommen der Landessteuern beteiligt werden (Art. 106 Abs. 7 S.2 GG).

*** Die Länder haben nach Art. 105 Abs. 2a S. 2 GG die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

**** Die Länder haben nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 i.V.m. Art. 125b Abs. 3 GG die Befugnis von den bundesgesetzlichen Regelungen abweichende Regeln über die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 zu erlassen.

Gesetzgebungskompetenz

Art. 105 des Grundgesetzes regelt die Möglichkeit des Bundes und der Länder zur Einführung und Abschaffung von Steuern, die sog. Gesetzgebungskompetenz. Es gibt einerseits die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes (bei Zöllen und bei Finanzmonopolen) und andererseits die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern. Bei konkurrierender Gesetzgebungskompetenz hat der Bund ein Vorrangrecht, wenn das Steueraufkommen ganz oder teilweise dem Bund zusteht oder wenn ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht. Die Länder können u. a. dann Gesetze erlassen, wenn der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

Ertragskompetenz

Die Ertragskompetenz, d. h. die Verteilung der Steuererträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, wird in Art. 106 des Grundgesetzes geregelt. Es gibt Steuern, die ausschließlich Bund, Ländern oder Gemeinden zustehen, und sog. Gemeinschaftsteuern. Sie werden nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt.

Verwaltungskompetenz

Art. 108 des Grundgesetzes legt fest, welche Verwaltungsebene (Bundesfinanzbehörden, Landesfinanzbehörden und Gemeinden) die einzelnen Steuern verwaltet.

Die einzelnen Steuern in alphabetischer Reihenfolge

A

Abgeltungsteuer

Was wird besteuert?

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (UntStRefG 2008) (BGBl. I S. 1912) wurde ab dem 1. Januar 2009 durch die Einführung der Abgeltungsteuer die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen neu geregelt. Die Abgeltungsteuer betrifft nur die im Privatvermögen erzielten Kapitalerträge.

Unter die Abgeltungsteuer fallen insbesondere Kapitalerträge von Privatpersonen, z. B. Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentfonds und aus Termingeschäften sowie Kursgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, unabhängig von ihrer Haltedauer. Verluste aus Kapitalvermögen und Kursverluste können unter bestimmten Voraussetzungen verrechnet werden. Eine Berücksichtigung von Werbungskosten über den Sparer-Pauschbetrag hinaus ist nicht möglich. Ausländische Steuern, die keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegen, können angerechnet werden.

Kapitalerträge aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus zertifizierten Basisrentenverträgen (auch Rürup-Rente genannt) werden in der Ansparsphase nicht besteuert. Bei diesen Verträgen fällt keine Abgeltungsteuer an.

Wer zahlt die Steuer?

Im Privatvermögen erzielte Kapitalerträge unterliegen durch die Kapitalertragsteuer dem Steuerabzug an der Quelle, wie andere Kapitalerträge auch.

Die persönliche Einkommensteuer auf diese Kapitalerträge ist in der Regel mit dem Steuerabzug abgegolten. Die Kapitalerträge müssen Steuerpflichtige nicht mehr in der Steuererklärung angeben. Weitere Informationen zum Steuerabzug finden Sie unter dem Stichwort →**Kapitalertragsteuer**.

Pflichtveranlagung

Für private Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, ist eine Steuerveranlagung nötig. Die im Privatvermögen erzielten Kapitalerträge unterliegen einem gesonderten Steuertarif. Die Steuerveranlagung ist auch erforderlich, wenn beim Quellensteuerabzug keine Kirchensteuer einbehalten wurde.

Wahlveranlagung

In bestimmten Situationen kann für private Kapitalerträge auf Antrag eine Steuerveranlagung vorgenommen werden. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Grenzsteuersatz der Steuerpflichtigen den pauschalen Steuersatz beim Quellensteuerabzug unterschreitet.

Auch im Rahmen dieser Wahlveranlagung bleibt in der Ansparphase die Steuerfreiheit der Kapitalerträge aus Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und Basisrenten (sog. Rürup-Rente) bestehen.

Wie hoch ist die Steuer?

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich für alle privaten Kapitalerträge einheitlich 25 Prozent zzgl. des Solidaritätszuschlags (→**Solidaritätszuschlag**) und ggf. der Kirchensteuer. Wurde bei der Zahlung der Kapitalerträge bereits Kapitalertragsteuer von der auszahlenden Stelle einbehalten, bleibt es für diejenigen, die privat Kapital anlegen, grundsätzlich bei dieser Steuer.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Hier ist zwischen der Steuererhebung (der Kapitalertragsteuer) und dem Steuertarif zu unterscheiden:

Die Abgeltungsteuer ist keine eigene Steuer, sondern wie die Lohnsteuer eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Die Grundlagen für die Erhebung einschließlich der Abgeltungswirkung für Kapitalerträge im Privatvermögen sind in §§ 43 ff. EStG geregelt.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Steuerveranlagung und die Anrechnung einer verbleibenden ausländischen Steuer sind in § 32d EStG normiert.

Wie hat sich die Steuer entwickelt?

Die Abgeltungsteuer wird insbesondere von den Kreditinstituten oder den gewinnausschüttenden Kapitalgesellschaften (=Schuldner der Kapitalerträge) einbehalten. Sie müssen die Abgeltungsteuer an das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle – nach dem Einkommen – zuständige Finanzamt abführen.

Kommt es zu einer Veranlagung zur Einkommensteuer, ist dafür das örtliche Finanzamt des Anlegers oder der Anlegerin zuständig.

Bis zum 31. Dezember 2008 wurde die Kapitalertragsteuer von den inländischen Schuldndern der Kapitalerträge und den inländischen auszahlenden Stellen als Vorauszahlung auf die vom Finanzamt festzusetzende Einkommensteuer des Gläubigers der Kapitalerträge einbehalten. Die Kapitalerträge mussten in der Einkommensteuererklärung der Steuerpflichtigen angegeben werden. Sie wurden mit deren persönlichen Steuersatz besteuert.

Mit der Einführung der sog. Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BGBl. I S. 1912) wurde die Besteuerung privater Kapitalerträge für Steuerpflichtige im Inland neu geordnet und vereinfacht. Private Kapitalerträge wie Dividenden, Zinsen und Kursgewinne werden steuerlich gleich behandelt. Hierzu wurden die Kursgewinne in die Vorschrift über die Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgenommen (§ 20 Abs. 2 EStG). Die Spekulationsfrist ist insoweit entfallen. Die Kirchensteuer wird in der Regel bereits von der auszahlenden Stelle berücksichtigt.

Im Regelfall entfällt daher die Verpflichtung zur Angabe der privaten Kapitalerträge in der Steuererklärung. Begleitet wird dies von der Einführung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Im Ergebnis werden alle privaten Kapitalerträge gleichmäßig mit 25 Prozent Ertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet.

Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen

Was wird besteuert?

Beschränkt Steuerpflichtige sind Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und inländische Einkünfte (§ 49 EStG) beziehen. Dies gilt entsprechend für Körperschaften, die im Inland keine Geschäftsleitung und keinen Sitz haben. Für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit für einen inländischen Arbeitgeber (→**Lohnsteuer**) und für bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen (→**Abgeltungsteuer**, →**Kapitalertragsteuer**) wird die Steuer – wie auch bei unbeschränkt Steuerpflichtigen üblich – durch Steuerabzug erhoben. Darüber hinaus unterliegen folgende weitere Einkünfte dieser Personengruppe einem speziellen Steuerabzug gemäß § 50a Abs. 1 EStG:

- › Vergütungen für künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen im Inland,
- › Vergütungen für die inländische Verwertung solcher Darbietungen im Inland,
- › Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, also z. B. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und Know-how, sowie Vergütungen, die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler über einen begrenzten Zeitraum vertraglich zu verpflichten und
- › Aufsichtsratsvergütungen.

Wer zahlt die Steuer?

Der Vergütungsschuldner – also z. B. eine Person, die ein Konzert im Inland veranstaltet, bei der beschränkt steuerpflichtige Musikschafter auftreten – behält von dem vereinbarten Honorar die Abzugsteuer ein und führt sie für Rechnung des Vergütungsgläubigers (hier: der Kunstschaffende) an das Bundeszentralamt für Steuern ab und meldet die Steuer an. Da der Kunstschaffende im Inland weder einen Wohnsitz

noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wäre eine Veranlagung zur Einkommensteuer erheblich schwieriger durchzuführen und unzuverlässiger als ein Steuerabzug.

Darüber hinaus kann das Finanzamt ausnahmsweise auch bei anderen beschränkt steuerpflichtigen Einkünften (§ 49 EStG) den Steuerabzug anordnen, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist (§ 50a Abs. 7 EStG).

Wie hoch ist die Steuer?

Beim Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist die Steuer grundsätzlich von dem gesamten Betrag der Einnahmen ohne jeden Abzug zu berechnen und beträgt bei:

- › Aufsichtsratsvergütungen 30 Prozent,
- › allen anderen Vergütungen 15 Prozent.
- › Der →**Solidaritätszuschlag** muss jeweils hinzugerechnet werden.

Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staats, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und in Anlehnung daran bestimmte beschränkt steuerpflichtige Körperschaften können im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens unmittelbar mit ihren Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen. In diesem Fall erhöht sich der Steuersatz für natürliche Personen auf 30 Prozent der verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) zuzüglich des Solidaritätszuschlags.

Die →**Einkommensteuer** gilt mit den Abzugsteuern grundsätzlich als abgegolten. In bestimmten Fällen ist nach § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 EStG bzw. nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG auf Antrag eine Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. zur Körperschaftsteuer möglich.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für den Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen ist – abgesehen von der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer – § 50a Abs. 1 EStG. Die Abzugsteuer wird vom Bundeszentralamt für Steuern erhoben. Die Einnahmen stehen Bund und Ländern gemeinsam zu.

Verfahrensvorschriften zur Entlastung von den Abzugsteuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, der Mutter/Tochter-Richtlinie oder der Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie – wie die Erstattung der Steuerabzüge oder das Freistellungsverfahren – sind in § 50c EStG geregelt. Zuständig hierfür ist ebenfalls das Bundeszentralamt für Steuern.

Alkoholsteuer

Was wird besteuert?

Die Alkoholsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte und EU-weit harmonisierte →**Verbrauchsteuer**. Das Gesetz definiert den Steuergegenstand Alkoholerzeugnisse als „Alkohol“ und „alkoholhaltige Waren“ unter Bezug auf bestimmte Positionen der Kombinierten Nomenklatur. Die Kombinierte Nomenklatur ist ein EU-einheitliches Warenverzeichnis, in dem jeder Ware eine bestimmte Nummer zugeordnet ist.

Zusammengefasst fallen insbesondere hierunter:

- › Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt oder unvergällt und Spirituosen, jeweils mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent (Position 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur)
- › Andere Getränke von mehr als 22 Volumenprozent und Mischungen derartiger Getränke, jeweils mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent (Position 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur)

Wer schuldet die Steuer?

Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Die Steuer entsteht durch die Entnahme von Alkoholerzeugnissen aus einem Steuerlager.

Wird Alkohol ohne die erforderliche Erlaubnis des Hauptzollamts gewonnen, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner sind dann der Hersteller und jede an der Herstellung beteiligte Person.

Bei Gewinnung von Alkohol unter Abfindung schuldet die Steuer, wer den Alkohol gewinnt.

Alkohol kann grundsätzlich unter Steueraussetzung (an andere Steuerlager) im Steuergebiet und innerhalb der Europäischen Union befördert oder aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union ausgeführt werden.

Wie hoch ist die Steuer?

Die Höhe der Steuer bemisst sich nach der im Alkoholerzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Der Regelsteuersatz beträgt für einen hl reinen Alkohol, gemessen bei einer Temperatur von 20 Grad Celsius, 1.303 Euro.

Die Alkoholsteuer ermäßigt sich für Alkohol, der

- › in einer Abfindungsbrennerei mit einer Jahreserzeugung von bis zu 3 hl Alkohol gewonnen wird auf 1.022 Euro je hl reinen Alkohol.
- › in einer Verschlussbrennerei mit einer Jahreserzeugung von bis zu 4 hl Alkohol gewonnen wird auf 730 Euro je hl reinen Alkohol.

Steuerbefreiungen

Alkoholerzeugnisse können von der Steuer befreit werden, wenn diese gewerblich verwendet werden zum Beispiel zur Herstellung von

- › Arzneimitteln,
- › kosmetischen Mitteln,
- › Lebensmitteln (ausgenommen alkoholhaltige Getränke),
- › Aromen und Essig

oder zur Verwendung im Rahmen von Heiz- und Reinigungszwecken, die nicht der Warenherstellung dienen.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Alkoholsteuer ist das Alkoholsteuergesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650) in der jeweils geltenden Fassung.

Alkopopsteuer

Was wird besteuert?

Die Alkopopsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte (→**Verbrauchsteuer**). Hierbei handelt es sich um eine nationale (nicht EU-weit harmonisierte) Sondersteuer, die neben der Alkoholsteuer auf Alkopops erhoben wird. Alkopops im Sinne des Alkopopsteuergesetzes sind alkoholhaltige Süßgetränke – auch in gefrorener Form –, die unter Verwendung von alkoholfreien oder gegorenen Getränken und alkoholsteuerpflichtigen Erzeugnissen hergestellt werden, einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, aber weniger als 10 Volumenprozent haben und trinkfertig gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind.

Wer schuldet die Steuer?

Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Die Steuer entsteht grundsätzlich durch die Entnahme von Alkopops aus einem Steuerlager.

Werden Alkopops ohne die erforderliche Erlaubnis des Hauptzollamts gewonnen, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner sind dann der Hersteller und jede an der Herstellung beteiligte Person.

Wie hoch ist die Steuer?

Die Alkopopsteuer beträgt 5.550 Euro je hl reinen Alkohols bei 20 Grad Celsius. Bei einer 0,275-Liter-Flasche und einem Alkoholgehalt von 5,5 Volumenprozent sind dies rund 84 Cent.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Alkopopsteuer ist das Gesetz über die Erhebung einer Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) zum Schutz junger Menschen (Alkopopsteuergesetz), welches in Deutschland mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857) eingeführt wurde (Art.1 – Alkopopsteuergesetz).

B

Besitz- und Verkehrsteuern

Was wird besteuert?

Besitzsteuern knüpfen an den Ertrag bzw. das Einkommen (→**Einkommensteuer**) oder das Vermögen (→**Erbschaftsteuer**) an. Verkehrsteuern sind Steuern, die Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs erfassen. Die einzelnen Steuern werden den Besitz- und Verkehrsteuern wie folgt zugeordnet:

Besitzsteuern vom Einkommen:

- › Einkommensteuer
(einschließlich Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer)
- › Körperschaftsteuer
- › Solidaritätszuschlag
- › Gewerbesteuer
- › Kirchensteuer (teilweise)

Besitzsteuern vom Vermögen:

- › Erbschaftsteuer
- › Grundsteuer
- › Kirchensteuer (teilweise)

Verkehrsteuern:

- › Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer)
- › Grunderwerbsteuer
- › Kraftfahrzeugsteuer
- › Luftverkehrsteuer
- › Rennwett- und Lotteriesteuer
- › Spielbankabgabe
- › Versicherungsteuer
- › Feuerschutzsteuer

Biersteuer

Was wird besteuert?

Die Biersteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte und EU-weit harmonisierte →**Verbrauchsteuer**. Gegenstand der Steuer sind Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (Bier aus Malz) und Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind (z. B. Alsterwasser oder Radler). Die Kombinierte Nomenklatur ist ein EU-einheitliches Warenverzeichnis, in dem jeder Ware eine bestimmte Nummer zugeordnet ist.

Wer schuldet die Steuer?

Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Die Steuer entsteht durch die Entnahme von Bier aus einem Steuerlager.

Wird dagegen Bier ohne die erforderliche Erlaubnis des Hauptzollamts hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner sind dann der Hersteller und jede an der Herstellung beteiligte Person.

Wie hoch ist die Steuer?

Die Höhe der Biersteuer richtet sich nach dem Stammwürzegehalt des Bieres. Er wird in Grad Plato gemessen. Der Regelsteuersatz beträgt pro hl 0,787 Euro je Grad Plato. Ein hl Bier mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato – das entspricht einem durchschnittlich starken Bier – ist also mit 9,44 Euro (= $12 \times 0,787$ Euro) Biersteuer belastet. Brauereien mit einer jährlichen Produktion von insgesamt weniger als 200.000 hl können ermäßigte Steuersätze in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig sind. Die maximale Begünstigung von 50 Prozent des Regelsteuersatzes erreichen Brauereien mit einer jährlichen Produktion von 5.000 hl und weniger.

Steuerbefreiung

Bier kann von der Steuer befreit sein, wenn es

- › zur Herstellung von Arzneimitteln, Essig oder Aromen verwendet wird,
- › von Brauereien unentgeltlich an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk abgegeben wird und
- › von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch hergestellt und nicht verkauft wird (bis zu einer Menge von maximal 5 hl je Kalenderjahr).

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Biersteuer ist das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) in der jeweils geltenden Fassung.

E

Einfuhrumsatzsteuer

Die Einfuhrumsatzsteuer ist eine →**Verbrauchsteuer** im Sinne der Abgabenordnung und eine Einfuhrabgabe im Sinne des Zollverwaltungsgesetzes. Steuergegenstand ist die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg. Der Begriff „Inland“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme u. a. des Gebiets von Büsingens, der Insel Helgoland und der Freihäfen (§ 1 Abs. 2 UStG). Von der Einfuhrumsatzsteuer wird der einzelne tatsächliche Vorgang des Grenzübertritts eines solchen Gegenstands erfasst, gleichgültig ob der Gegenstand gegen Entgelt oder unentgeltlich eingeführt wird.

Die Besteuerung der Einfuhren mit Umsatzsteuer hat den Sinn, aus Drittländern eingeführte Waren, die regelmäßig von der Umsatzsteuer des Ausfuhrstaates entlastet sind, mit der gleichen Umsatzsteuer wie gleichartige inländische Waren zu beladen. Damit sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für Waren aus inländischer Produktion und den aus Drittländern eingeführten Waren hergestellt werden. Die Wirkung der Einfuhrumsatzsteuer ist nicht wie die des Zolls auf wirtschaftliche Ziele gerichtet, sondern beschränkt sich auf den umsatzsteuerlichen Grenzausgleich. Im System, nach dem die Umsatzsteuer (einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer) erhoben wird, würde es genügen, den umsatzsteuerlichen Grenzausgleich auf die nichtunternehmerischen Einfuhren zu beschränken. Denn letztlich soll nur der Letztverbraucher die volle Umsatzsteuer tragen.

Da aber die Umsatzsteuer auf allen Umsatzstufen erhoben wird, die eine Ware durchläuft, unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob Waren von einem Unternehmer oder einer Privatperson eingeführt werden, sämtliche Einfuhren aus Drittländern der Einfuhrumsatzsteuer. Werden Waren durch oder für einen Unternehmer eingeführt, so kann er die entstandene Einfuhrumsatzsteuer regelmäßig als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuerschuld abziehen, sodass in diesen Fällen die Einfuhrumsatzsteuer lediglich die Wirkung eines durchlaufenden Postens hat. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wird vom Zollwert des eingeführten Gegenstands ausgegangen (§ 11 Abs. 1 UStG). Dem Zollwert müssen im Wesentlichen die für die eingeführten Waren mit der Einfuhrumsatzsteuer zu erhebenden anderen Einfuhrabgaben (Zoll, sonstige Verbrauchsteuern) und die Beförderungskosten bis zum ersten Bestimmungsort im Inland, d.h. dem Ort, an dem der grenzüberschreitende Beförderungsverkehr endet, hinzugerechnet werden.

Der Steuersatz für Wareneinfuhren ist der gleiche wie für Umsätze im Inland (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 UStG). Er beträgt 19 Prozent der Bemessungsgrundlage; für die in der Anlage 2 des UStG bezeichneten Waren ermäßigt er sich auf 7 Prozent. Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Zollvorschriften sinngemäß (§ 21 Abs. 2 UStG)

Einkommensteuer

Was wird besteuert?

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen von natürlichen Personen (Einzelpersonen und Mitunternehmer einer Personengesellschaft). Während bei der unbeschränkten Steuerpflicht das auf der gesamten Welt erzielte Einkommen der Besteuerung unterliegt, werden im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht nur die inländischen Einkünfte im Sinne des § 49 EStG der Besteuerung zugrunde gelegt (s. u. „Wer zahlt die Steuer“, S. 53). Eine Reihe der im Folgenden dargestellten personen- oder familienbezogenen Vergünstigungen wie das Ehegattensplitting, der Grundfreibetrag, bestimmte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen können bei beschränkt steuerpflichtigen Personen nicht oder nur zum Teil steuermindernd berücksichtigt werden.

Von bestimmten Einkünften wird die Einkommensteuer grundsätzlich durch Steuerabzug (z. B. →**Lohnsteuer** und →**Kapitalertragsteuer**, →**Abgeltungsteuer**, →**Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen**) erhoben.

Der Einkommensteuer unterliegen Einkünfte, die einer der folgenden Einkunftsarten zuzuordnen sind:

- › Land- und Forstwirtschaft
- › Gewerbebetrieb
- › Selbständige Arbeit
- › Nichtselbständige Arbeit
- › Kapitalvermögen
- › Vermietung und Verpachtung
- › Sonstige in § 22 EStG genannte Einkünfte (z. B. Einkünfte aus einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften)

Kann die Vermehrung eines Vermögens keiner dieser sieben Einkunftsarten zugeordnet werden, z.B. weil sie durch Schenkung, Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs oder einen Lottogewinn zustande gekommen ist, ist sie nicht einkommensteuerpflichtig. Mit diesen Einkünften zusammenhängende Aufwendungen können dann allerdings auch nicht steuerlich berücksichtigt werden.

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn. Der Gewinn ist durch Betriebsvermögensvergleich oder als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben oder – bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben – nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) zu ermitteln. Betriebsausgaben sind nach § 4 Abs. 4 EStG die Aufwendungen, die durch den Betrieb oder den selbstständig ausgeübten Beruf veranlasst sind. Bei den übrigen Einkunftsarten werden zur Ermittlung der Einkünfte von den Einnahmen aus der jeweiligen Einkunftsart alle Aufwendungen abgezogen, die nötig sind, um die Einnahmen zu erwerben, zu sichern und zu erhalten (Werbungskosten).

Aufwendungen für die private Lebensführung (regelmäßig z.B. Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Wohnung) dürfen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Fallen Aufwendungen an, die sowohl durch betriebliche/berufliche als auch private Gründe veranlasst sind, sind die Aufwendungen grundsätzlich nach ihrer Veranlassung aufzuteilen und, soweit sie auf die betriebliche/berufliche Veranlassung entfallen, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

Der Saldo von Gewinnen/Überschüssen und Verlusten aus den einzelnen Einkunftsarten ergibt die Summe der Einkünfte. Ein Verlustausgleich ist dabei zwischen verschiedenen Einkunftsarten ebenso möglich wie innerhalb einer Einkunftsart. Zu beachten sind jedoch Sonderregelungen zur Beschränkung des Verlustausgleichs und Verlustabzugs.

Können Verluste in einem Veranlagungszeitraum (VZ) – regelmäßig das Kalenderjahr – nicht ausgeglichen werden, wird der Verlust rückgetragen oder vorgetragen.

Bei Steuerpflichtigen, die vor Beginn des zu betrachtenden Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben, wird von der Summe der Einkünfte ein von den Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängiger – auf einen Höchstbetrag begrenzter – Altersentlastungsbetrag abgezogen. Er wird unter Anwendung eines Prozentsatzes auf den Arbeitslohn und die positive Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nicht-selbständiger Arbeit sind, ermittelt. Bei der Bemessung dieses Betrags werden diejenigen Alterseinkünfte nicht berücksichtigt, bei denen der Steuerpflichtige bereits eine steuerliche Vergünstigung in Anspruch nehmen konnte. Nicht anzusetzen sind daher z. B. Versorgungsbezüge (z. B. Beamtenpensionen), für die bereits ein Versorgungsfreibetrag zu gewähren ist, oder Leibrenten, die bereits teilweise steuerfrei gestellt sind. Wird z. B. das 64. Lebensjahr 2024 vollendet, so gilt ab dem Kalenderjahr 2025 ein Prozentsatz von 13,2 Prozent, höchstens aber ein Altersentlastungsbetrag von 627 Euro. Der Prozentsatz und der Höchstbetrag haben für den Steuerpflichtigen dann für alle weiteren Jahre Bestand. Bei Ehegatten/ Lebenspartnern wird der Entlastungsbetrag für jeden Ehegatten/Lebenspartner gesondert ermittelt. Im Rahmen der zum 1. Januar 2005 durch das Alterseinkünftegesetz geschaffenen Neuausrichtung der Besteuerung von Alterseinkünften wird der Altersentlastungsbetrag schrittweise abgeschmolzen.

Alleinstehende Steuerpflichtige mit Kindern können einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen. Er beträgt ab 2023 für das erste Kind 4.260 Euro jährlich und erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils 240 Euro jährlich, für das die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde mit Beginn des Kalenderjahrs 2004 eingeführt. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt des Steuerpflichtigen mindestens ein Kind gehört, es dort gemeldet ist und dem Steuerpflichtigen der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld zusteht. Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Nach Berücksichtigung eines Verlustabzugs aus einem anderen VZ (Verlustvortrag bzw. betragsmäßig begrenzter Verlustrücktrag) verbleibt dann der sog. Gesamtbetrag der Einkünfte. Nach Abzug der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich das Einkommen.

Bestimmte im Gesetz abschließend aufgezählte Ausgaben können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Sie sind entweder unbeschränkt (z. B. gezahlte →Kirchensteuer) oder im Rahmen von Höchstbeträgen abziehbar, z. B.:

- › Vorsorgeaufwendungen = Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter
- › Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung
- › Schulgeld
- › Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge

Werden keine höheren unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben nachgewiesen, wird ein Pauschbetrag von 36 Euro/72 Euro (Einzelveranlagung/Zusammenveranlagung) abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag).

Bei den Vorsorgeaufwendungen wird unterschieden zwischen Beiträgen zugunsten einer Basisversorgung im Alter, den Beiträgen für eine Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung und den sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

- › Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter sind:
- › Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen
- › Beiträge zu der landwirtschaftlichen Alterskasse
- › Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen
- › Beiträge zu zertifizierten Basisrenten-Verträgen (sog. „Rürup“-Rente)

Alle Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter (bei rentenversicherungspflichtigen Steuerpflichtigen einschließlich eventueller Arbeitgeberbeiträge) sind für das Jahr 2025 dem Grunde nach bis zu einer Höhe von 29.344 Euro als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dieser Betrag entspricht dem für das Jahr 2025 geltenden Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Seit dem Jahr 2023 sind die bis zu diesem Höchstbeitrag geleisteten Beiträge zu 100 Prozent als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern verdoppelt sich der Höchstbetrag. Für das Jahr 2025 beträgt er dann 58.688 Euro.

Für Beiträge zu einem Riester-Vertrag kann beim Vertragsanbieter eine Altersvorsorgezulage beantragt werden. Darüber hinaus können die Beiträge zusätzlich als Sonderausgaben (neben den Vorsorgeaufwendungen für eine Basisversorgung im Alter) bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Das Finanzamt prüft dann, ob eine zusätzliche steuerliche Förderung in Form eines Sonderausgabenabzugs in Betracht kommt. Stellt sich heraus, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Altersvorsorgezulage, werden die gesamten Aufwendungen einschließlich des Anspruchs auf Altersvorsorgezulage bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro als Sonderausgabenabzug berücksichtigt.

Die übrigen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z. B. private Haftpflicht- und bestimmte Risikoversicherungen) sind neben den Altersvorsorgeaufwendungen im Rahmen eines separaten Höchstbetrags als Sonderausgaben abziehbar. Für Steuerpflichtige, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung im Gesetz vorgesehene Leistungen erbracht werden, gilt ein Höchstbetrag von 1.900 Euro (z. B. Angestellte, Personen mit Beihilfeanspruch, Rentner). Für alle anderen Steuerpflichtigen – z. B. Selbstständige – beträgt dieser Höchstbetrag 2.800 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht das Abzugsvolumen jedem Ehegatten/ Lebenspartner gesondert zu. Ungeachtet dieser Höchstbeträge werden mindestens die tatsächlich geleisteten Beiträge des Steuerpflichtigen für eine Basiskrankenversicherung und eine gesetzliche Pflegepflichtversicherung in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt. Eine betragsmäßige Deckelung gibt es insoweit nicht. Übersteigen die Beiträge zu einer Basiskranken- und gesetzlichen Pflegepflichtversicherung für sich genommen die oben genannten Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen (1.900 Euro/ 2.800 Euro), können die Beiträge für die Basisabsicherung somit in vollem Umfang abgezogen werden. Ein Ansatz weiterer sonstiger Vorsorgeaufwendungen scheidet dann allerdings aus.

Haben die Steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen, so wird für Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Vorsorgepauschale angesetzt (vgl. hierzu die Darstellung zur →**Lohnsteuer**). Im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung werden hingegen nur die tatsächlich geleisteten Beiträge der Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Für unter 14 Jahre alte Kinder und für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können nachgewiesene Kinderbetreuungskosten in Höhe von 80 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.800 Euro je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden.

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner können von der Person, die zum Unterhalt verpflichtet ist, bis zur Höhe von 13.805 Euro jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich um die geleisteten Beiträge für eine Basiskrankenversicherung und eine gesetzliche Pflegeversicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner. Bei der unterhaltenen Person unterliegen die Zahlungen in gleicher Höhe wie sonstige Einkünfte der Einkommensteuer (sog. begrenztes Realsplitting). Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist ein Antrag des Unterhaltgebers; der Empfänger muss dem Antrag zugestimmt haben. Darüber hinaus ist die Angabe der erteilten Steueridentifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des oder der Unterhaltsleistenden erforderlich, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem oder der Unterhaltsleistenden ihre erteilte Steueridentifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der oder die Unterhaltsleistende berechtigt, bei der zuständigen Finanzbehörde die Steueridentifikationsnummer der unterhaltenen Person zu erfragen. Verweigert der oder die Unterhaltsberechtigte die Zustimmung, können die Unterhaltsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Allerdings ist dann die Höhe des abzugsfähigen Betrags auf 10.908 Euro, zuzüglich der übernommenen Beiträge für eine Basiskranken- und gesetzliche Pflegeversicherung des oder der Unterhaltsberechtigten begrenzt.

Auch Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) und Zuwendungen an politische Parteien können als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Als gemeinnützige Zwecke anerkannt sind neben vielen anderen z. B. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Bildung, des Naturschutzes und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Abziehbar sind Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke grundsätzlich bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen kann eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben, höchstens jeweils 825 Euro/1.650 Euro (Einzelveranlagung/Zusammenveranlagung) gewährt werden. Bei Zuwendungen an politische Parteien, für die keine Steuerermäßigung nach § 34g EStG gewährt wurde, können zusätzlich Sonderausgaben bis zur Höhe von insgesamt 1.650 Euro/3.300 Euro (Einzelveranlagung/Zusammenveranlagung) im Kalenderjahr beansprucht werden.

Zuwendungsempfänger können die Zuwendungsbestätigung in Papierform oder – wenn sie an dem eigens dafür geregelten Verfahren teilnehmen – auch per E-Mail versenden. Aufzubewahren sind die Bestätigungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides; dem Finanzamt vorzulegen sind sie erst nach Aufforderung.

Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung von Kindern werden im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (vgl. § 31 EStG) durch den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes (vgl. § 32 Absatz 6 EStG) oder durch das Kindergeld berücksichtigt (vgl. § 62 ff. EStG). Damit wird dem verfassungsrechtlichen Gebot Rechnung getragen, dass eine Familie so weit von der Steuer freigestellt werden muss, dass sie das sächliche Existenzminimum und den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes sicherstellen kann. Soweit das Kindergeld dazu nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie.

Bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, das nicht zusammenlebt, erhält vorrangig die Person das Kindergeld, in deren Obhut sich das Kind befindet. Den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhält jeder Elternteil. Es wird dann jeweils der Anspruch auf das halbe Kindergeld verrechnet. Ein Elternteil kann aber auch den Kinderfreibetrag des anderen Elternteils erhalten, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt. Dies führt auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Abweichend von den Voraussetzungen für die Übertragung des Kinderfreibetrags kann ein Elternteil die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils beantragen, wenn das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist und dieser keine Unterhaltsleistungen erbringt.

Als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art sind Aufwendungen abziehbar, die den Steuerpflichtigen zwangsläufig (aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen) erwachsen (z. B. Krankheitskosten), soweit sie die zumutbare Belastung (nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und Familienstand gestaffelt) übersteigen.

Aufwendungen für Unterhalt und Berufsausbildung einer anderen Person können unter bestimmten Voraussetzungen in begrenztem Umfang als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Bestimmte Personen können zudem Pauschbeträge in Anspruch nehmen:

1. Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer Person, die dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten/ Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt ist und für die weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld hat, wenn die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen (maximal 15.500 Euro) besitzt. Abziehbar sind jährliche Aufwendungen, im Jahr 2025 bis zu 12.096 Euro. Dieser Betrag erhöht sich um die für die unterhaltsberechtigte Person geleisteten Beiträge zu einer Basiskrankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung, soweit sie nicht bereits als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel

mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden. Auf den Betrag von 12.096 Euro im Jahr 2025 werden eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person angerechnet, soweit sie insgesamt 624 Euro übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die dafür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.

2. Aufwendungen in Höhe von bis zu 1.200 Euro jährlich zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in der Berufsausbildung, für das Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld besteht.
3. Menschen mit Behinderungen können Pauschbeträge für bestimmte Aufwendungen des täglichen Lebens – je nach dem Umfang und der Art der Behinderung von 384 Euro bis 7.400 Euro jährlich – in Anspruch nehmen, wenn sie sich den Einelnachweis der Aufwendungen ersparen wollen. Alle übrigen behinderungsbedingt entstandenen Aufwendungen können daneben als außergewöhnliche Belastung unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung geltend gemacht werden.
4. Hinterbliebene erhalten in bestimmten Fällen auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro jährlich.
5. Steuerpflichtige, die einen hilflosen Angehörigen in ihrer oder in der Wohnung des hilflosen Menschen persönlich pflegen, erhalten je nach Pflegegrad einen Pflege-Pauschbetrag von 600 Euro bis 1.800 Euro jährlich, wenn sie dafür keine Einnahmen aus der Pflegeversicherung erhalten.

Das so ermittelte zu versteuernde Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer. Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die anzurechnenden ausländischen Steuern und ggf. um Steuerermäßigungen (z. B. bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse/Dienstleistungen, zu denen auch Pflege und Betreuungsleistungen zählen), vermehrt um bestimmte Beträge (z. B. um den Anspruch auf Kindergeld, wenn vom Einkommen Freibeträge für Kinder abgezogen wurden, weil das Kindergeld nicht für die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung ausgereicht hat) ist die festzusetzende Einkommensteuer.

In bestimmten Fällen ist für Arbeitnehmer die Abgabe einer Einkommensteuererklärung gesetzlich vorgeschrieben (vgl. dazu die Darstellung zur →**Lohnsteuer**). Ansonsten wird nur unter bestimmten Voraussetzungen veranlagt, u.a. wenn

- › die Veranlagung beantragt wird, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer),
- › einer der Ehegatten/Lebenspartner die Einzelveranlagung beantragt,
- › auf Antrag ein Verlust aus anderen Einkünften als denjenigen aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden muss, weil beispielsweise Absetzungen für Abnutzung (AfA) für Grundbesitz nach § 7 EStG geltend gemacht werden und
- › die Arbeitnehmer die Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte beantragen.

Auf die festgesetzte Einkommensteuer werden angerechnet:

- › Die für dieses Jahr geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen laut Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts
- › Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer (Lohnsteuer und ggf. Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer)

Ergibt sich bei der Abrechnung ein Überschuss zuungunsten des Steuerpflichtigen, so muss er diesen Betrag als Abschlusszahlung leisten. Ergibt sich ein Überschuss zu seinen Gunsten, wird ihm dieser Betrag erstattet.

Wer zahlt die Steuer?

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht. Unbeschränkt steuerpflichtig sind zunächst natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Natürliche Personen, welche die genannten Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht nicht erfüllen, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG erzielen. In besonderen Fällen werden jedoch auch Personen, die im Ausland ansässig sind, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt.

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs nach dem zu versteuernden Einkommen veranlagt, das die Steuerpflichtigen in diesem Jahr bezogen haben. Das Veranlagungsverfahren wird regelmäßig durch eine Erklärung der Steuerpflichtigen über

die von ihnen in dem betreffenden Jahr bezogenen Einkünfte (Steuererklärung) in Gang gesetzt. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Ehegatten/Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind oder auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden und nicht dauernd getrennt leben, können – wenn diese Voraussetzungen zu Beginn des Kalenderjahrs vorgelegen haben oder im Laufe des Jahres eingetreten sind – zwischen Zusammenveranlagung und Einzelveranlagung wählen.

Einzel veranlagt werden Ehegatten/Lebenspartner, wenn einer der Ehegatten/Lebenspartner diese Veranlagungsart beantragt. Bei der Einzelveranlagung werden jedem Ehegatten/Lebenspartner die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet. Bei der seit 2013 wählbaren Einzelveranlagung der Ehegatten/Lebenspartner werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigungen nach §§ 35a und 35c EStG dem Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten/Lebenspartner werden sie jeweils zur Hälfte abgezogen.

Bei der Zusammenveranlagung werden die von den Ehegatten/Lebenspartner erzielten Einkünfte zusammengerechnet und den Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam zugerechnet, sie werden grundsätzlich gemeinsam als ein Steuerpflichtiger behandelt. Die Einkommensteuer wird nach dem Splitting-Verfahren ermittelt. Dabei wird für die Hälfte des gemeinsamen Einkommens die Steuer nach dem Einkommensteuertarif berechnet und die Steuer dann verdoppelt.

Wie hoch ist die Steuer?

Der Einkommensteuertarif, nach dem auch die Lohnsteuer berechnet wird, ist das Kernstück des EStG. Nach ihm richtet sich grundsätzlich die vom Steuerpflichtigen aus seinem Einkommen zu tragende Einkommensteuer. Der Aufbau des Einkommensteuertarifs wird wesentlich dadurch bestimmt, dass die Steuerbelastung sowohl dem Finanzbedarf des Staates als auch – unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit und aus sozialen Gründen – der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen angepasst sein muss.

Er ist wie folgt gestaltet:

Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ein Grundfreibetrag in Höhe von 12.096 Euro (2025) steuerfrei.

Für das über dem Grundfreibetrag liegende zu versteuernde Einkommen steigen die Grenzsteuersätze in zwei linearprogressiven Zonen von 14 Prozent (Eingangssteuersatz) bis auf 42 Prozent (Spitzensteuersatz) an.

Ab 68.481 Euro (2024: 66.761 Euro) wird jeder Einkommenszuwachs gleichbleibend (sog. Proportionalzone) mit 42 Prozent besteuert.

Ab einem besonders hohen zu versteuernden Einkommen von 277.826 Euro steigt der Grenzsteuersatz um weitere 3 Prozentpunkte auf dann 45 Prozent (Reichensteuer).

In den beiden linear-progressiven Zonen steigt die Steuerbelastung des Einkommenszuwachses (Grenzbelastung) – mit unterschiedlicher Steigung – linear an. Sie ist in der oberen Proportionalzone konstant. Die Steuerbelastung im Verhältnis zum gesamten zu versteuernden Einkommen (Durchschnittsbelastung) steigt mit wachsendem Einkommen und nähert sich für sehr hohe Einkommen dem Reichensteuersatz.

Bei außerordentlichen Einkünften können zur Vermeidung von Härten, die sich durch die Tarifprogression ergeben können, Tarifvergünstigungen in Anspruch genommen werden. Hierfür kommen insbesondere Einkünfte in Betracht, die einmalig zufließen (z. B. Entschädigungsleistungen, betriebliche Veräußerungsgewinne und bestimmte Einkünfte aus einer mehrjährigen Tätigkeit). Die Tarifvergünstigung ergibt sich dadurch, dass die betreffenden außerordentlichen Einkünfte, die begünstigt werden, durch fünf geteilt werden und die dann hierauf entfallende Steuer mit fünf multipliziert wird.

Wird die Einkommensteuer – mit Ausnahme der Lohnsteuer – durch Abzug erhoben, so gelten hierfür pauschale Steuersätze (**→Kapitalertragsteuer, →Abgeltungsteuer, →Abzugsteuer für beschränkt Steuerpflichtige**).

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlagen für die Einkommensbesteuerung natürlicher Personen sind das EStG, die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, jeweils in der aktuellen Fassung. Außerdem hat der Bund zur Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften (Einkommensteuer-Richtlinien und Lohnsteuer-Richtlinien) herausgegeben.

Energiesteuer

Was wird besteuert?

Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte →**Verbrauchsteuer**. Es handelt sich um eine in der Europäischen Union harmonisierte Verbrauchsteuer. Das bedeutet, dass das zugrunde liegende deutsche Energiesteuergesetz auf EU-Richtlinien basiert. Der vorrangige Zweck der Steuer liegt in der Erzielung von Einnahmen, die ausschließlich dem Bund zustehen. Mit ca. 37 Mrd. Euro jährlich trägt sie so dazu bei, dass der Bund seinen Aufgaben gerecht werden kann. Besteuerzt wird grundsätzlich nur der Verbrauch von Energieerzeugnissen (v. a. Mineralöle, Erdgas und Kohle) zu energetischen Zwecken. Der nichtenergetische Verbrauch ist von einer Besteuerung ausgenommen. Das Energiesteuergesetz enthält darüber hinaus auch für den energetischen Verbrauch von Energieerzeugnissen eine Reihe von Begünstigungsregelungen insbesondere für die Wirtschaft, damit es nicht zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber der Konkurrenz aus dem Ausland kommt.

Welche Waren überhaupt einer Besteuerung als Energieerzeugnis unterliegen können, wird in erster Linie durch Verweis auf die sog. Kombinierte Nomenklatur geregelt, in der die einzelnen Warengruppen genau aufgegliedert und beschrieben werden.

Wer zahlt die Steuer?

Als Verbrauchsteuer ist die Energiesteuer so angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Verbraucher getragen wird. Die Erhebung der Energiesteuer erst beim Verbraucher würde jedoch zu einer unüberschaubaren Vielzahl von Steuerschuldern führen. Daher wird sie aus verwaltungsökonomischen Gründen im Regelfall auf einer vorgelagerten Handelsstufe beim Hersteller oder Weiterverkäufer erhoben, der sie anschließend über den Warenpreis auf die Verbraucher abwälzen kann. Die Steuerschuldner haben dabei ausreichend Zeit, die für die Steuerzahlung erforderlichen Beträge zu entrichten.

Wie hoch ist die Steuer?

Kraftstoffe stellen die größte und für das Steueraufkommen bedeutendste Gruppe der steuerpflichtigen Energieerzeugnisse dar. Die Steuersätze betragen etwa für unverbleites Benzin (mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg) 654,50 Euro/1.000 Liter, für Dieselkraftstoff (mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg) 470,40 Euro/1.000 Liter und für Flüssiggas (sog. Autogas/LPG) 409,00 Euro/1.000 kg.

Auch Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe unterliegen bei der Verwendung als Kraft- oder Heizstoff der Energiesteuer. Die Steuersätze unterscheiden sich je nach Verwendung. Bis Ende 2025 wird Erdgaskraftstoff mit einem verminderten Steuersatz in Höhe von 22,85 Euro/Megawattstunde versteuert. Der Steuersatz wird bis zum Jahr 2026 schrittweise angehoben und ab dem Jahr 2027 kommt der Regelsteuersatz von 31,80 Euro/Megawattstunde zum Tragen.

Für Heizstoffe gelten die folgenden Steuersätze:

Leichtes Heizöl (HEL)	61,35 Euro/1.000 Liter
Schweres Heizöl (HS)	25,00 Euro/1.000 Kilogramm
Flüssiggas	60,60 Euro/1.000 Kilogramm
Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	5,50 Euro/Megawattstunde
Kohle	0,33 Euro/Gigajoule

Leichtes Heizöl wird mit Rotfarbstoff und einem Markierstoff gekennzeichnet, um eine missbräuchliche Verwendung als Kraftstoff („Verdieselung“) zu verhindern.

Steuerbegünstigungen

Nachfolgend werden einige Steuerbegünstigungen näher dargestellt. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Öffentlicher Personennahverkehr

Um die Wettbewerbsposition des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu verbessern, wird die Steuer für Kraftstoffe, die in Kraftfahrzeugen und Schienenbahnen des ÖPNV eingesetzt werden, zum Teil vergütet.

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Gasturbinen- und verbrennungsmotorbetriebene Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bzw. (KWK-Anlagen), deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient, oder die bei anderweitiger Nutzung der mechanischen Energie einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent erreichen, werden durch ermäßigte Steuertarife (Heizstoffsteuersätze) energiesteuerlich begünstigt. Alle diejenigen KWK-Anlagen, die überdies einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen, werden von den Heizstoffsteuersätzen herunter bis auf die Mindeststeuersätze der EU-Energiesteuerrichtlinie entlastet.

Herstellerprivileg

Auf Energieerzeugnisse, die innerhalb eines Herstellungsbetriebs für Energieerzeugnisse zur Herstellung von Kraftstoffen, Heizstoffen oder bestimmten anderen Energieerzeugnissen verbraucht werden, kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Steuerbefreiung oder eine Steuerentlastung bis auf die Mindeststeuersätze der EU-Energiesteuerrichtlinie gewährt werden.

Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft nicht zu gefährden, wird diesen Unternehmen seit dem Einstieg in die Steuerreform im April 1999 eine Steuerentlastung für Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) gewährt. Sie beträgt gegenwärtig rund 25 Prozent der vollen Heizstoffsteuersätze, soweit ein Selbstbehalt von 250 Euro im Kalenderjahr überschritten wird.

Im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gibt es seit 2006 zudem energiesteuerliche Entlastungstatbestände, die bestimmte energieintensive Prozesse und Verfahren im produzierenden Gewerbe vollständig von der Steuer befreien.

Biokraftstoffe (Treibhausgasquote)

Biokraftstoffe wurden zunächst ausschließlich über steuerliche Begünstigungen gefördert. Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 wurde die Förderung durch die Einführung der sog. Biokraftstoffquote jedoch auf eine ordnungsrechtliche Grundlage gestellt. Durch die Biokraftstoffquote wurde die Mineralölwirtschaft verpflichtet, die Treibhausgasemissionen – bezogen auf die jährliche Gesamtabsatzmenge eines Unternehmens an Otto- und Diesalkraftstoff (einschließlich des Biokraftstoffanteils) – durch das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen zu senken. Hierzu wurden prozentual und stetig ansteigende Mindestanteile für Biokraftstoffe festgelegt.

Am 1. Januar 2015 erfolgte in Deutschland die Umstellung der Förderung von der Biokraftstoffquote auf die Treibhausgasquote. Die Senkung der Treibhausgasemissionen orientiert sich nun nicht mehr an der energetischen Menge, sondern an den tatsächlichen Emissionseinsparungen. Mit der Treibhausgasquote wird sichergestellt, dass die politisch angestrebten Anteile von Biokraftstoffen am Kraftstoffverbrauch im Wettbewerb kosteneffizient und mit einem technologieneutralen Ansatz erreicht werden. Verpflichtete können ihre Quotenverpflichtung entweder durch Beimischung (d.h. durch das Inverkehrbringen von Biokraftstoff, der fossilem Otto- oder Diesalkraftstoff beigemischt worden ist), durch das Inverkehrbringen von reinen Biokraftstoffen, Biomethan und seit dem 1. Januar 2018 auch durch strombasierte Kraftstoffe (sog. E-Fuels) sowie durch die Anrechnung von in Elektrofahrzeugen genutztem Strom erfüllen.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Energiesteuer sind das Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534, 2008 I S. 660, 2008 I S. 1007) sowie für die Verpflichtung zur Erfüllung der Treibhausgasemissionminderung das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung und die zur Durchführung erlassenen Verordnungen.

Erbschaftsteuer/ Schenkungsteuer

Die Erbschaftsteuer erfasst grundsätzlich alle Vermögensübergänge von Todes wegen. Die Erbschaftsteuer wird als Erbanfallsteuer erhoben. Anders als eine Nachlasssteuer, die das Vermögen des Erblassers erfasst und sich nach dessen Leistungsfähigkeit bemisst, knüpft eine Erbanfallsteuer an den Erwerb des einzelnen Erben, Vermächtnisnehmers oder sonstigen Erwerbers an.

Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer. Sie erfasst die Vermögensübertragungen unter Lebenden. Die Vorschriften für den Erwerb von Todes wegen gelten weitgehend auch für Schenkungen.

Besteuert werden daneben noch die Zweckzuwendungen und in bestimmten periodischen Abständen das Vermögen von Familienstiftungen und vergleichbaren Vereinen.

Unbeschränkte Steuerpflicht für das gesamte erworbene Vermögen tritt ein, sofern der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Zuwendung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer ist, d. h. einen Wohnsitz oder gewöhn-

lichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ist keiner der Beteiligten Inländer, tritt Steuerpflicht ein, soweit bestimmtes Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes zum Erwerb gehört. Als Erwerb von Todes wegen gelten insbesondere:

- › Der Erwerb durch Erbanfall
- › Der Erwerb durch Vermächtnis und vermächtinisähnliche Erwerbe
- › Der Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- › Der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- › Der Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme

Steuerpflichtig sind außerdem bestimmte weitere, in § 3 Abs. 2 und den §§ 4 und 6 ErbStG besonders aufgeführte Vermögensanfälle.

Schenkung ist jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit die Beschenkten auf Kosten der Schenkenden bereichert werden. Weitere schenkungsteuerpflichtige Vorgänge sind im Einzelnen in § 7 ErbStG aufgeführt.

Der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) unterliegen auch die sog. Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG), die jedoch im Allgemeinen nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 und 17 ErbStG steuerfrei sind.

Besteuerungsgrundlage ist sowohl bei der Erbschaftsteuer als auch bei der Schenkungsteuer der steuerpflichtige Erwerb. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Beim Erwerb durch Erbanfall sind zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs außer den Erblasserschulden auch die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen abzugänglich. Zu den abzugänglichen Verbindlichkeiten aus dem Nachlass gehören des Weiteren die Bestattungskosten des Erblassers (einschließlich Grabdenkmal und Grabpflege) und die Kosten der Abwicklung, Regelung, Verteilung und Erlangung des Erwerbs, für die ohne Nachweis insgesamt ein Pauschbetrag von 15.000 Euro (bis 2024: 10.300 Euro) abgezogen werden kann. Der Reinwert des Erwerbs wird alsdann um die persönlichen Steuerbefreiungen gekürzt, die den Erwerbenden zustehen. Bei gemischten Schenkungen und Schenkungen unter einer Auflage wird ebenfalls vom Steuerwert der Zuwendung der Steuerwert der Gegenleistungen und der zu vollziehenden Auflagen abgezogen.

Die einzelnen Vermögensgegenstände werden mit dem Wert angesetzt, der sich für sie nach dem Bewertungsgesetz ergibt. Die Bewertung orientiert sich einheitlich am gemeinen Wert (Verkehrswert).

Grundvermögen wird in enger Anlehnung an die Vorschriften zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken auf der Grundlage des Baugesetzbuchs steuerlich bewertet.

Grundbesitzwerte werden festgestellt, wenn sie in einem Steuerfall von Bedeutung sind (Bedarfsbewertung).

Der Wert **unbebauter Grundstücke** wird ausgehend von der jeweiligen Grundstücksfläche und den Bodenrichtwerten bemessen.

Sie werden vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Grundbesitzwert für **bebaute Grundstücke** wird in Abhängigkeit von der Grundstücksart entweder im Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren ermittelt.

- › Das **Vergleichswertverfahren** ist grundsätzlich für die Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Wohnungs- und Teileigentum vorgesehen. Hierbei wird der Wert des Grundstücks anhand von Preisen für vergleichbare Grundstücke ermittelt.
- › Das **Ertragswertverfahren** wird für die Bewertung von Mietwohngroundstücken sowie von geschäftlich und gemischt genutzten Grundstücken angewendet, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt. Zur Ermittlung des Grundbesitzwerts wird neben dem Bodenwert, der wie bei einem unbebauten Grundstück ermittelt werden muss, ein Gebäudeertragswert erfasst. Der Gebäudeertragswert ergibt sich aus dem Reinertrag des Gebäudes, multipliziert mit einem bestimmten Faktor. Der Reinertrag des Gebäudes bestimmt sich nach der Jahresmiete bzw. der üblichen Miete abzüglich Bewirtschaftungskosten und abzüglich einer Verzinsung des Bodenwerts. In diesem Verfahren muss mindestens der Bodenwert angesetzt werden.

- › Das **Sachwertverfahren** wird angewendet für Grundstücke, für die das Vergleichswertverfahren oder das Ertragswertverfahren nicht in Betracht kommt, also für
 - Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungs- und Teileigentum, wenn keine Vergleichswerte für die Anwendung des Vergleichswertverfahrens vorliegen,
 - Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke, wenn keine ortsübliche Miete ermittelbar ist und für
 - sonstige bebauten Grundstücke
- › In diesem Verfahren wird der Grundbesitzwert ausgehend von den Regelherstellungskosten der Gebäude und sonstigen Anlagen und vom Bodenwert ermittelt. Wenn die Steuerpflichtigen einen niedrigeren gemeinen Wert nachweisen, ist er anzusetzen.
- › Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens unterscheidet zwischen
 - den Betriebswohnungen und dem Wohnteil, der wie Wohngrundstücke bewertet wird, und
 - dem Wirtschaftsteil, für den grundsätzlich ein pauschaliertes Ertragswertverfahren maßgeblich ist. Ein Mindestwert darf nicht unterschritten werden.

Zur Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften beziehungsweise des Betriebsvermögens (Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften) muss ein an den Ertragsaussichten des Unternehmens orientiertes vereinfachtes Verfahren oder ein anderes branchenübliches Verfahren herangezogen werden. Der Substanzwert bildet die Untergrenze.

Steuerschuldner der Erbschaftsteuer ist der Erwerber. Bei einer Schenkung sind Steuerschuldner sowohl der Beschenkte als auch der Schenker.

Um eine lückenlose Besteuerung aller Erwerbe zu gewährleisten, sieht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verschiedene Anzeigepflichten für den Erwerber selbst und für Gerichte, Behörden, Banken und Versicherungen vor.

Welcher Freibetrag den jeweiligen Erwerbenden zusteht, richtet sich nach ihrer Steuerklasse. Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz unterscheidet nach dem persönlichen Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) der Erwerbenden zu dem Erblasser (Schenkenden) die folgenden drei Steuerklassen:

Wie hoch ist die Steuer?

Steuerklasse I:

Sie gilt für den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner, für Kinder und Stiefkinder des Erblassers, für Enkelkinder sowie für Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II:

Sie gilt für Eltern und Voreltern bei Erwerben durch Schenkung (für Erwerbe von Todes wegen siehe Steuerklasse I), Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, den geschiedenen Ehegatten und den Lebenspartner einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III:

Sie gilt für alle übrigen Erwerber und für Zweckzuwendungen. Zunächst steht jedem Erwerber ein **persönlicher Freibetrag** zu, der sowohl für Erwerbe von Todes wegen als auch für Schenkungen unter Lebenden gilt. Er beträgt seit dem 1. Januar 2009:

- › 500.000 Euro für Ehegatten bzw. Lebenspartner
- › 400.000 Euro für Kinder und Kinder verstorbener Kinder
- › 200.000 Euro für Enkel
- › 100.000 Euro für die übrigen Personen der Steuerklasse I
- › 20.000 Euro für Personen der Steuerklassen II und III

Daneben wird dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und den Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr noch ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt, der nur für Erwerbe von Todes wegen gilt und um steuerfreie Versorgungsbezüge, die den Erwerbern aus Anlass des Todes zustehen, gekürzt wird. Der Versorgungsfreibetrag beträgt 256.000 Euro für den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und zwischen 52.000 Euro für Kinder bis zu 5 Jahren und 10.300 Euro für Kinder zwischen 20 und 27 Jahren.

Damit die Freibeträge für einen Zeitraum von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden können, werden alle Zuwendungen, die einer Person von ein und derselben Person gemacht werden, zum Zweck der Berechnung der Steuer zusammengerechnet.

Neben den persönlichen Freibeträgen besteht eine Reihe sachlicher **Steuerbefreiungen**:

- › Personen der Steuerklasse I können Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bis zum Wert von 41.000 Euro steuerfrei erwerben. Für andere bewegliche körperliche Gegenstände einschließlich Kunstgegenständen und Sammlungen, nicht jedoch für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, erhalten sie einen Freibetrag von 12.000 Euro.
- › Personen der Steuerklassen II und III erhalten für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände mit den genannten Ausnahmen einen zusammengefassten Freibetrag von 12.000 Euro.
- › Die Schenkung einer Wohnung an den anderen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner bleibt schenkungsteuerfrei, wenn sie zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (sog. Familienheim). Begünstigt sind eine Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, auf einem Mietwohngrundstück, Geschäftsgrundstück oder gemischt genutzten Grundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung.
- › Auch der Übergang eines Familienheims im Erbfall auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner ist steuerfrei, wenn es der Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und es der Erwerber unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Wird das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb verkauft oder vermietet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Ausnahmen gelten dann, wenn die Selbstnutzung aus zwingenden objektiven Gründen aufgegeben werden muss, z. B. im Todesfall oder bei Umzug in eine Pflegeeinrichtung wegen erheblicher Pflegebedürftigkeit. Unter den genannten Voraussetzungen kann ein Familienheim bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmetern auch steuerfrei auf die Kinder übergehen. Ist die Wohnfläche größer, bleibt der darauf entfallende Teil der Wohnung steuerpflichtig.
- › Grundstücke und Grundstücksteile, die zu Wohnzwecken vermietet sind, sind mit zehn Prozent ihres Werts steuerbefreit.

- › Für den Erwerb von begünstigtem Betriebsvermögen, von begünstigten Anteilen an Kapitalgesellschaften, sofern der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 Prozent unmittelbar beteiligt war, sowie von begünstigtem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (Unternehmensvermögen) können besondere Befreiungen in Anspruch genommen werden. Die Befreiungen sind ausgeschlossen für Unternehmensvermögen, das nicht zum begünstigten Vermögen gehört. Der Erwerber kann – abhängig vom Wert des begünstigten Vermögens – zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählen:
 - Für Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteile an Kapitalgesellschaften kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorwegabschlag bis zu 30 Prozent in Anspruch genommen werden, wenn die Gesellschaftsverträge oder Satzungen bestimmte Beschränkungen vorsehen hinsichtlich der Entnahmen oder Ausschüttungen oder der Verfügungsmöglichkeiten über die Beteiligungen bzw. Anteile.

Wert des begünstigten Vermögens bis zu 26 Mio. Euro

- Bei der Regelverschonung kann begünstigtes Unternehmensvermögen zu 85 Prozent (Verschonungsabschlag) steuerfrei bleiben. Der Erwerber muss das Unternehmen fünf Jahre lang – auch unter Einhaltung einer bestimmten Mindestlohnsumme – fortführen. Kleine und mittlere Unternehmen können zusätzlich einen gleitenden Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 Euro in Anspruch nehmen. Insgesamt wird dadurch sichergestellt, dass begünstigtes Vermögen im Gesamtwert von bis zu 1 Million Euro unbesteuert bleibt.
- Bei der Optionsverschonung kann unter strengerer Voraussetzungen sogar ein Verschonungsabschlag von 100 Prozent gewährt werden. Der Erwerber muss das Unternehmen sieben Jahre lang – auch unter Einhaltung einer höheren Mindestlohnsumme – fortführen.

Wert des begünstigten Vermögens mehr als 26 Mio. Euro

- Der Verschonungsabschlag verringert sich stufenweise von 85 Prozent bzw. 100 Prozent bis auf null Prozent.
- Alternativ kann der Erwerber nachweisen, dass sein verfügbares Vermögen nicht ausreicht, die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer zu begleichen. Insoweit wird die Steuer erlassen
- Im Fall der Veräußerung oder Aufgabe des Unternehmensvermögens innerhalb der genannten Fristen entfällt rückwirkend die gewährte Steuerbefreiung anteilig oder vollständig.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird seit dem 1. Januar 2010 nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10) Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
bis einschl. 75.000	7	15	30
bis einschl. 300.000	11	20	30
bis einschl. 600.000	15	25	30
bis einschl. 6.000.000	19	30	30
bis einschl. 13.000.000	23	35	50
bis einschl. 26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387).

Weitere Rechtsgrundlage ist das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387).

F

Feuerschutzsteuer

Was wird besteuert?

Gegenstand der Feuerschutzsteuer ist die Entgegennahme von Versicherungsentgelten (Prämien, Beiträge) aus Feuerversicherungen einschließlich der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung, von Wohngebäudeversicherungen und Hausratversicherungen. Die versicherten Gegenstände müssen sich im Inland befinden.

Wer zahlt die Steuer?

Steuerschuldner ist der Versicherer. Er muss die Feuerschutzsteuer selbst berechnen (Steueranmeldung) und an das Bundeszentralamt für Steuern entrichten.

Die Feuerschutzsteuer wird vom anteiligen Versicherungsentgelt berechnet (siehe →**Versicherungsteuer**). Seit dem 1. Juli 2010 gelten folgende Steuersätze und anteilige Bemessungsgrundlagen:

Wie hoch ist die Steuer?

- › 22 Prozent bei Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen auf 40 Prozent des Versicherungsentgelts
- › 19 Prozent bei Wohngebäudeversicherungen auf 14 Prozent des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
- › 19 Prozent bei Hausratversicherungen auf 15 Prozent des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Die Feuerschutzsteuer beruht auf dem Feuerschutzsteuergesetz.

G

Getränkesteuер

Was wird besteuert?

Die Getränkesteuер gehört zu den örtlichen Steuern und ist dem Charakter nach vorrangig eine örtliche Verbrauchsteuer. Besteuert wird die Abgabe bestimmter alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke gegen Entgelt. Rechtsgrundlage für ihre Erhebung sind die Kommunalabgabengesetze und die jeweiligen Satzungen der Städte und Gemeinden. Steuerschuldner ist derjenige, der die Getränke gegen Entgelt abgibt. Ob und wie Städte und Gemeinden eine Getränkesteuер erheben, ist bei den entsprechenden Verwaltungen oder ggf. bei den jeweiligen Landesfinanzbehörden zu erfragen.

Gewerbesteuer

Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb mit seiner objektiven Ertragskraft. Der Gewerbesteuer unterliegt somit – ihrem Objektsteuercharakter folgend – der Gewerbeertrag, ohne dabei die persönlichen Verhältnisse und Beziehungen des jeweiligen Inhabers zu erfassen. Dies unterscheidet die Gewerbesteuer von den sog. Personensteuern (z.B. →**Einkommensteuer** und →**Körperschaftsteuer**), die an die Existenz oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person anknüpfen. Es wird somit eine Sache besteuert, nämlich der Gewerbebetrieb.

Die Gewerbesteuer wird von jedem Gewerbebetrieb erhoben, soweit er im Inland geführt wird. Ein Gewerbebetrieb wird dann im Inland geführt, wenn für ihn eine inländische Betriebsstätte unterhalten wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen, z.B. ein gewerblich tätiges Einzelunternehmen oder eine gewerblich tätige Personengesellschaft. Die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft hingegen gilt stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb.

Ein Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder die Ausübung eines freien Berufs bzw. eine andere selbständige Arbeit unterliegen demnach nicht der Gewerbesteuer.

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Das ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um bestimmte Beträge, die dem Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer Rechnung tragen.

Die Gewerbesteuer wird den Realsteuern zugeordnet.

Die Gewerbesteuer schuldet der Unternehmer, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Dies kann ein Einzelunternehmer oder eine Kapitalgesellschaft sein. Falls eine Personengesellschaft gewerblich tätig ist, schuldet die Gesellschaft selbst die Gewerbesteuer.

Einzelunternehmer und Gesellschafter einer gewerblich tätigen Personengesellschaft können die gezahlte Gewerbesteuer im Rahmen ihrer Veranlagung pauschal auf ihre Einkommensteuerschuld anrechnen.

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wird ein Steuermessbetrag festgesetzt. Er wird durch Anwendung eines Hundertsatzes von 3,5 Prozent (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag ermittelt. Dabei gilt für natürliche Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag von 24.500 Euro. Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung und Zerlegung des Steuermessbetrags sind die Finanzämter zuständig.

Hebeberechtigt sind jene Gemeinden, in denen Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes unterhalten werden. Der Steuermessbetrag muss zerlegt werden, wenn der Gewerbebetrieb im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten hat. Als Maßstab für die Zerlegung werden grundsätzlich die Arbeitslöhne herangezogen.

Die Gewerbesteuer wird von der Gemeinde aufgrund des Steuermessbetrags – im Fall der Zerlegung aufgrund des Zerlegungsanteils – mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben. Die hebeberechtigte Gemeinde bestimmt diesen Hebesatz. Er beträgt mindestens 200 Prozent.

Die Besteuerung beruht auf dem Gewerbesteuergesetz und der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Zur Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen sind Gewerbesteuerrichtlinien als allgemeine Verwaltungsvorschriften herausgegeben worden.

Grunderwerbsteuer

Was wird besteuert?

Die Grunderwerbsteuer ist eine Rechtsverkehrsteuer. Ihr unterliegen Rechtsvorgänge im Zusammenhang mit inländischen Grundstücken, soweit sie darauf gerichtet sind, das Eigentum am Grundstück oder eine eigentümerähnliche Position zu erlangen. Von ihr betroffen sind insbesondere Kaufverträge und sonstige Rechtsgeschäfte, die einen Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründen.

Außerdem werden aber auch zahlreiche andere Rechtsvorgänge erfasst, z. B. der Eigentumsübergang im Enteignungsverfahren, das Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren, die unmittelbare oder mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft mit Grundbesitz durch Übergang von mindestens 90 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen bzw. Gesellschaftskapital auf neue Gesellschafter innerhalb von zehn Jahren, die Verschaffung der Verwertungsbefugnis, bestimmte Umwandlungsvorgänge, die unmittelbare oder mittelbare Vereinigung von mindestens 90 Prozent der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft in einer Hand bzw. ihre Übertragung und Rechtsvorgänge, aufgrund derer ein Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von mindestens 90 Prozent an einer grundbesitzenden Gesellschaft inne hat. Grundstücken sind u. a. Erbbaurechte und Gebäude auf fremdem Boden gleichgestellt.

Wer zahlt die Steuer?

Steuerschuldner sind im Regelfall die an dem Erwerbsvorgang beteiligten Personen, also Grundstückserwerber und -veräußerer. Sie können vertraglich die Zahllast auf nur einen der Beteiligten übertragen. Bestimmte Erwerbsvorgänge sind von der Steuer befreit, so z. B.:

- › der Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterbende zur Teilung des Nachlasses,

- › der Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder die Ehegattin bzw. den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin derjenigen Person, die das Grundstück veräußert,
- › der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind, und deren Ehegatten (einschließlich Stiefkinder und deren Ehegatten),
- › der Erwerb eines geringwertigen Grundstücks (Freigrenze von 2.500 Euro) oder
- › der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ohne Schenkungen mit Auflage).

Wie hoch ist die Steuer?

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 3,5 Prozent. Seit 1. September 2006 dürfen die Bundesländer den Steuersatz hiervon abweichend festlegen. Hiervon haben alle Länder mit Ausnahme von Bayern Gebrauch gemacht und den Steuersatz auf bis zu 6,5 Prozent angehoben.

In der Regel wird die Grunderwerbsteuer von der Gegenleistung berechnet. Zur Gegenleistung gehört insbesondere jede Leistung, die der Erwerber dem Veräußerer oder einer anderen Person für den Erwerb des Grundstücks gewährt. Dazu gehören z. B. auch Leistungen, die dem Veräußerer von Dritten dafür gewährt werden, dass er dem Erwerber das Grundstück überlässt.

In einigen Sonderfällen, z. B. wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden ist, bei Umwandlungen, Einbringungen oder Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage, wird die Steuer vom Grundbesitzwert (§§ 157 ff. Bewertungsgesetz) berechnet.

Alle Vorgänge, die der Grunderwerbsteuer unterliegen, müssen dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Es setzt die Grunderwerbsteuer durch schriftlichen Steuerbescheid fest. Wenn die Steuer gezahlt ist, erteilt das Finanzamt eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung, ohne die der Erwerber eines Grundstücks im Regelfall nicht in das Grundbuch eingetragen werden darf.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage ist das Grunderwerbsteuergesetz in der aktuellen Fassung.

Grundsteuer

Die Grundsteuer knüpft als Real- bzw. Objektsteuer an die wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes im Sinne des § 2 des Grundsteuergesetzes (sog. Grundsteuer A: Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und sog. Grundsteuer B: Grundstücke) als Steuergegenstand an. Sie belastet sie ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners.

Die Grundsteuer wird in drei selbständigen, aufeinander folgenden Verfahrensstufen ermittelt: dem Grundsteuerwertverfahren, dem auf dem Grundsteuerwert aufbauenden Steuermessbetragsverfahren und dem auf dem Steuermessbetrag aufbauenden Steuerfestsetzungsverfahren.

Die Grundsteuer wurde im Jahr 2019 infolge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts reformiert. Zur Umsetzung der Reform wurde der Grundbesitz auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet. Die neuen Werte bilden die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025.

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde den Ländern das Recht eingeräumt, ab dem Kalenderjahr 2025 von den bundesgesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer abzuweichen. Von diesem Recht haben Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen umfassend Gebrauch gemacht, sodass in diesen Ländern abweichende Grundsteuermodelle gelten. In den Ländern Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen kommen zukünftig vom Bundesmodell abweichende Steuermesszahlen zur Anwendung. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein weichen im Bereich des kommunalen Hebesatzrechts punktuell von den bundesgesetzlichen Regelungen ab.

Ausgangspunkt für die bundesgesetzlich geregelte Grundsteuer ist:

- › Der für inländischen Grundbesitz (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Grundstücke einschließlich Betriebsgrundstücke) nach dem Bewertungsgesetz festgestellte Grundsteuerwert nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 2022.
- › Der Grundsteuerwert für unbebaute Grundstücke ergibt sich in der Regel aus der jeweiligen Grundstücksfläche multipliziert mit dem Bodenrichtwert.
- › Für Wohngrundstücke (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngroundstücke, Wohnungseigentum) wird der Grundsteuerwert im sog. Ertragswertverfahren ermittelt. Grundlage hierfür sind insbesondere von der Lage, der Gebäudeart und dem Baujahr abhängige, gesetzlich festgelegte durchschnittliche Nettokaltmieten.
- › Für Nichtwohngrundstücke (Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum, sonstige bebaute Grundstücke) wird der Grundsteuerwert im sog. Sachwertverfahren ermittelt. Grundlage sind dabei insbesondere gesetzlich vorgegebene, typisierte Normalherstellungskosten für die Gebäude, die abhängig von der Gebäudeart und dem Baujahr sind.
- › Die Bewertung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erfolgt ebenfalls über ein typisiertes Ertragswertverfahren. Dabei werden den üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsarten (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche, gärtnerische Nutzung) verschiedene gesetzlich festgelegte Bewertungsfaktoren je Flächeneinheit zugeordnet.

Von der Grundsteuer befreit kann – unter weiteren Voraussetzungen – insbesondere der Grundbesitz der öffentlichen Hand, der Kirchen und gemeinnütziger Körperschaften sein.

Die Steuerbefreiungsvorschriften bleiben auch nach der Grundsteuerreform bestehen. Darüber hinaus wurden neue Steuervergünstigungen eingeführt, zum Beispiel für geförderten Wohnraum oder Baudenkmale.

Wie hoch ist die Steuer?

Ab dem Kalenderjahr 2025 gelten folgende Steuermesszahlen, die auf den Grundsteuerwert angewendet werden:

- › für unbebaute Grundstücke 0,34 Promille
(Berlin: 0,45 Promille, Bremen: 0,75 Promille, Saarland: 0,64 Promille, Sachsen: 0,36 Promille),
- › für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum 0,31 Promille
(Saarland: 0,34 Promille, Sachsen: 0,36 Promille),
- › für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum und sonstige bebaute Grundstücke 0,34 Promille
(Berlin: 0,45 Promille, Bremen: 0,75 Promille, Saarland: 0,64 Promille, Sachsen: 0,72 Promille),
- › für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 0,55 Promille.

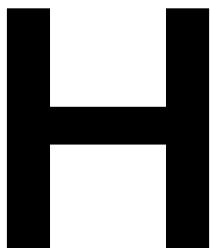
Nach Art. 106 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz ist den Gemeinden das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Eine Gemeinde wendet auf den Steuermessbetrag den vom Gemeindepalament beschlossenen Hebesatz an und setzt die Grundsteuer durch Grundsteuerbescheid fest. Wegen der Autonomie der Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze kann sich die Belastung von Gemeinde zu Gemeinde mehr oder weniger stark unterscheiden. Der gewogene Durchschnitt der Hebesätze der Gemeinden insgesamt betrug im Jahr 2023 bei der sog. Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 355 Prozent und bei der sog. Grundsteuer B (Grundstücke) 493 Prozent.

Ab dem Kalenderjahr 2025 haben die Gemeinden mit Ausnahme von Bayern in allen Ländern darüber hinaus die Möglichkeit, aus städtebaulichen Gründen einen erhöhten Hebesatz auf unbebaute baureife Grundstücke festzusetzen (sog. Grundsteuer C). Inwieweit die Gemeinden hiervon Gebrauch machen werden, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Grundsteuer nach Bundesrecht ist das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung sowie das Bewertungsgesetz ausgehend von der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen wird die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 auf der Grundlage abweichender Landesgesetze erhoben. In den Ländern Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen wurde die Höhe der Steuermesszahlen landesgesetzlich geregelt. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben landesgesetzliche Regelungen im Bereich des kommunalen Hebesatzrechts getroffen.



Hundesteuer

Was wird besteuert?

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Steuern, die an die Haltung von Hunden anknüpft, sie wird von den Gemeinden erhoben. Mit der Hundesteuer werden vornehmlich ordnungspolitische Ziele verfolgt. Sie soll z. B. dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen. Rechtsgrundlage sind die Hundesteuergesetze bzw. Kommunalabgabengesetze der Länder, welche die Gemeinden zur Steuererhebung verpflichten oder zum Erlass entsprechender Steuersatzungen berechtigen. Ob und wie Städte und Gemeinden eine Hundesteuer erheben, ist bei den entsprechenden Verwaltungen oder ggf. bei den jeweiligen Landesfinanzbehörden zu erfragen.

J

Jagd- und Fischereisteuer

Was wird besteuert?

Die Jagd- und Fischereisteuer gehört zu den örtlichen Steuern. Sie wird auf der Grundlage des Jahresjagdwerts bzw. bei Verpachtung auf den Pachtpreis erhoben, den der Pächter zahlen muss. Bei der Fischereisteuer zählt die Anzahl der Fischereibezirke. Rechtsgrundlage sind die Kommunalabgabengesetze der Länder und die jeweiligen kommunalen Satzungen. Die Steuer wird jedoch in der Regel von den Kreisen erhoben, denen auch die Ertragshoheit zusteht. In den Mustersatzungen ist die Person, der das Recht auf die Jagd zusteht, als Steuerpflichtiger bestimmt.

Ob und wie Städte und Gemeinden eine Jagd- und Fischereisteuer erheben, ist bei den entsprechenden Verwaltungen oder ggf. bei den jeweiligen Landesfinanzbehörden zu erfragen.

K

Kaffeesteuer

Was wird besteuert?

Die Kaffeesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte und EU-weit nicht harmonisierte →**Verbrauchsteuer**. Unter Kaffee versteht das Kaffeesteuergesetz Röstkaffee (Position 0901 der Kombinierten Nomenklatur) und löslichen Kaffee. (Unterposition 2101 11 der Kombinierten Nomenklatur). Die Kombinierte Nomenklatur ist ein EU-einheitliches Warenverzeichnis, in dem jeder Ware eine bestimmte Nummer zugeteilt ist.

Der Kaffee kann auch entkoffeiniert sein.

Neben Kaffee werden auch in das Steuergebiet beförderte kaffeehaltige Waren besteuert. Dies sind Erzeugnisse, die in einem Kilogramm 10 bis 900 Gramm Kaffee enthalten. Kaffeehaltige Waren sind zum Beispiel Cappuccino, Eiskaffee, Café au Lait oder kaffeehaltige Waren aus dem Süßwarenbereich.

Wer schuldet die Steuer?

Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Die Steuer entsteht grundsätzlich durch die Entnahme von Kaffee aus einem Steuerlager.

Wird Kaffee ohne die erforderliche Erlaubnis des Hauptzollamts hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner sind dann der Hersteller und jede an der Herstellung beteiligte Person.

Wie hoch ist die Steuer?

Der Steuertarif beträgt:

- › für Röstkaffee 2,19 Euro je Kilogramm
- › für löslichen Kaffee 4,78 Euro je Kilogramm

Für die (in das Steuergebiet verbrachten) kaffeehaltigen Waren sieht das Kaffeesteuерrecht besondere Steuersätze vor. Die Höhe der Steuer ist dabei abhängig von der Art und der Menge des in ihnen enthaltenen Kaffees. Die Sätze sind gestaffelt nach dem Anteil an Röstkaffee beziehungsweise löslichem Kaffee.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kaffeesteuер ist das Kaffeesteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) sowie die dazu ergangene Kaffeesteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3334) in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitalertragsteuer

Was wird besteuert?

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BGBl. I S. 1912) wurde die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen neu geregelt. Im Privatvermögen erzielte Kapitalerträge unterliegen einem gesonderten Steuertarif. Im Regelfall ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge von Privatpersonen mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer abgegolten. Die Kapitalerträge müssen grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Bei Kapitaleinkünften, die im Betriebsvermögen anfallen, hat der Einbehalt der Steuer lediglich den Charakter einer Vorauszahlung. Diese Erträge sind weiterhin in der Steuererklärung anzugeben.

Besteuert werden Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies sind z.B. Kapitalerträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften, aus der Veräußerung von Aktien, Investmentfonds, Termingeschäften und Zinsen. Hierzu zählen auch ausländische Dividenden, wenn eine auszahlende Stelle im Inland sie dem Anleger gutschreibt.

Die Kapitalertragsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Gläubiger Kapitalerträge zufließen. Wer im Inland Kapitalerträge schuldet, muss dann die Steuer für Rechnung des Gläubigers oder der Gläubigerin der Kapitalerträge einbehalten. Das gilt auch für eine auszahlende Stelle im Inland (z.B. ein Kreditinstitut).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf den Steuerabzug verzichtet werden. So kann die auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro für Ledige und 2.000 Euro für Ehegatten bzw. Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden, ganz oder teilweise berücksichtigen, wenn ein Freistellungsauftrag erteilt wurde. Die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung berechtigt die auszahlende Stelle, die Kapitalerträge gutzuschreiben, ohne die Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird die Kapitalertragsteuer ebenfalls einbehalten. Für bestimmte Körperschaften gibt es Ausnahmen vom Abzug der Kapitalertragsteuer.

Nähere Auskünfte dazu erteilen die Kreditinstitute.

Wie hoch ist die Steuer?

Die Kapitalertragsteuer beträgt grundsätzlich 25 Prozent der Kapitalerträge zuzüglich des →**Solidaritätszuschlags** und ggf. der →**Kirchensteuer**. Bereits beim Abzug der Steuer kann die auszahlende Stelle unter bestimmten Voraussetzungen Verluste verrechnen und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuern anrechnen.

Die Kapitalertragsteuer hat für im Inland ansässige Privatpersonen grundsätzlich eine abgeltende Wirkung (→**Abgeltungsteuer**). Der Steuersatz für Kapitalerträge, die im Privatvermögen erzielt werden, beträgt grundsätzlich 25 Prozent. Ist der Grenzsteuersatz von Steuer-

pflichtigen niedriger als 25 Prozent, können die Kapitalerträge auf Antrag in eine Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden.

Für beschränkt Steuerpflichtige hat die Kapitalertragsteuer ebenfalls grundsätzlich eine Abgeltungswirkung (**→Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen**).

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Die Kapitalertragsteuer ist keine eigene Steuer, sondern wie die **→Lohnsteuer** eine besondere Erhebungsform der **→Einkommensteuer**. Sie beruht auf den §§ 43 bis 45d EStG. Seit dem 1. Januar 2009 hat die Kapitalertragsteuer in der Folge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 für Privatpersonen in der Regel eine abgeltende Wirkung.

Weitere Informationen zur sog. Abgeltungsteuer sind unter dem Stichwort **→Abgeltungsteuer** erhältlich.

Kirchensteuer

Was wird besteuert?

Besteuert wird die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer Religionsgesellschaft, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

Wer zahlt die Steuer?

Steuerpflichtig sind die Mitglieder oder Angehörigen einer Kirchensteuer erhebenden Gemeinschaft. Die Frage der Zugehörigkeit zu einer Kirche richtet sich dabei nach innerkirchlichem Recht.

Der „Wohnsitz“ oder „gewöhnliche Aufenthalt“ im Sinne der Abgabenordnung ist ein weiteres Anknüpfungskriterium für die Kirchensteuerpflicht.

Wie hoch ist die Steuer?

Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur →**Einkommensteuer**, →**Lohnsteuer** und →**Abgeltungsteuer** (seit 1. Januar 2009) erhoben.

Die Höhe dieser Zuschlagsteuer wird durch Kirchensteuerbeschlüsse der steuerberechtigten Religionsgesellschaften festgelegt und beträgt je nach Bundesland 8 oder 9 Prozent.

Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist die →**Einkommensteuer**, →**Kapitalertragsteuer** oder →**Lohnsteuer**. Dabei werden Kinderfreibeträge berücksichtigt, auch wenn sie das zu versteuernde Einkommen nicht mindern, weil das Kindergeld günstiger ist.

Neben der →**Einkommensteuer (Lohnsteuer)** ist auch der Grundsteuermessbetrag als Bemessungsgrundlage in den meisten Kirchensteuergesetzen vorgesehen. Von dieser Bemessungsgrundlage wird aber nur noch wenig Gebrauch gemacht.

Gehören Ehegatten/Lebenspartner verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und werden sie bei der Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird entweder die gemeinsame Einkommensteuer (Bemessungsgrundlage) halbiert und dann die Kirchensteuer für jede Religionsgemeinschaft errechnet, oder die Kirchensteuer wird zunächst so errechnet, als ob beide Ehegatten/Lebenspartner der gleichen Gemeinschaft angehörten, und dann auf die beiden Religionsgemeinschaften aufgeteilt. Die zweite Berechnungsmethode ist jedoch nur anwendbar, wenn die Kirchensteuersätze der beteiligten Religionsgemeinschaften gleich sind.
Gehört nur ein Ehepartner/Lebenspartner einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), wird die Kirchensteuer grundsätzlich individuell errechnet. Die Kirchensteuer für den Ehegatten/Lebenspartner, der einer Kirche angehört, wird nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- oder Lohnsteuer berechnet, der auf diesen Ehegatten/Lebenspartner entfällt.

Nach einigen Kirchensteuergesetzen wird

- › ein besonderes Kirchgeld festgesetzt, wenn der Ehegatte/Lebenspartner, der einer Kirche angehört, keine oder nur geringe Einkünfte bezieht und der verdienende Ehegatte/Lebenspartner keiner Kirche angehört

- › eine Mindestkirchensteuer erhoben, wenn das Kirchenmitglied keine Einkommen- oder Lohnsteuer schuldet
- › ein nicht zu unterschreitender Mindestbetrag der Kirchensteuer festgelegt

Die gezahlte Kirchensteuer (abzüglich Erstattungen) ist bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig; dies gilt nicht, soweit sie als Zuschlag zur →**Kapitalertragsteuer** bzw. →**Abgeltungsteuer** gezahlt worden ist. Die Auswirkung des Sonderabgabenabzugs der Kirchensteuer wird bei der Ermittlung der →**Kapitalertragsteuer** bereits berücksichtigt, wenn diese zusammen mit der Kirchensteuer abgeführt wird.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Kirchensteuer wird aufgrund von Kirchensteuergesetzen erhoben, die von den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesländer verabschiedet wurden. Die Bundesländer üben auch die Staatsaufsicht über die kirchlichen Rechtsetzungsakte aus.

Körperschaftsteuer

Was wird besteuert?

Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der →**Einkommensteuer** für juristische Personen (insbesondere Kapitalgesellschaften, z. B. AG und GmbH, Europäische Gesellschaft), andere Personenvereinigungen (z. B. Vereine), soweit diese nicht Mitunternehmerschaften im Sinne des EStG sind, und Vermögensmassen (z. B. eine Stiftung). Besteuerungsgrundlage ist – ebenso wie für die Einkommensteuer – das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahrs bezogen hat. Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des EStG. Zusätzlich müssen dabei aber besondere Vorschriften des KStG beachtet werden. Wie die Einkommensteuer gehört die Körperschaftsteuer zu den direkten Steuern und ist eine Personensteuer, die nicht vom Einkommen abgezogen werden kann.

Körperschaftsteuer und →**Einkommensteuer** bestehen nebeneinander. Der von einer Kapitalgesellschaft erwirtschaftete Gewinn unterliegt bei ihr der Körperschaftsteuer. Wird der Gewinn weiter an eine natürliche Person ausgeschüttet, unterliegt er auf Ebene des Geschafters der →**Einkommensteuer**.

Wer zahlt die Steuer?

Das KStG unterscheidet ebenso wie das EStG zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht. Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die entweder ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf das Welteinkommen.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur Steuer-subjekt, soweit sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten, also nur soweit sie sich privatwirtschaftlich betätigen.

Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind u. a. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften im Sinne des § 49 des EStG.

Wie hoch ist die Steuer?

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 Prozent.

Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft werden bei der Ermittlung des Einkommens der beteiligten Kapitalgesellschaft grundsätzlich nicht mit angesetzt. Diese Steuerbefreiung von Beteiligungserträgen vermeidet eine mehrfache Steuerbelastung bei Gewinnausschüttungen in einer Beteiligungskette von mehreren Körperschaften. Im Ergebnis soll nur auf Ebene der Körperschaft, die den ausgeschütteten Gewinn erzielt hat, und auf Ebene der natürlichen Person als letztem Anteilseigner in der Beteiligungskette eine Steuerbelastung eintreten.

Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind Gewinnausschüttungen, die eine Körperschaft aus einer Beteiligung erhält, die zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals betragen hat (Streubesitz).

Wird der Gewinn weiter an eine natürliche Person ausgeschüttet, ist zu unterscheiden, ob die Anteile an der Körperschaft im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen des Anteilseigners gehalten werden.

Auf der Ebene eines Anteilseigners, der seine Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen hält, wird die Vorbelastung ausgeschütteter Gewinne durch die Körperschaftsteuer dadurch berücksichtigt, dass die Dividenden nur zu 60 Prozent in die Bemessungsgrundlage für die persönliche →**Einkommensteuer** des Anteilseigners einbezogen werden (Teileinkünfteverfahren). Die bereits bei der Ausschüttung einbehaltene →**Kapitalertragsteuer** in Höhe von 25 Prozent wird bei der Veranlagung des Anteilseigners auf seine Einkommensteuerschuld angerechnet.

Ein Anteilseigner, der Anteile an einer Körperschaft im Privatvermögen hält und an den ein Gewinn ausgeschüttet wird, erzielt einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen. Von diesen Kapitalerträgen ist zuvor bereits →**Kapitalertragsteuer** in Höhe von 25 Prozent abgezogen worden. Die Einkommensteuer ist damit für sie in der Regel abgegolten (→**Abgeltungsteuer**).

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlagen des Körperschaftsteuerrechts sind das KStG und die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Im Körperschaftsteuerrecht gelten weitgehend die Grundsätze und Vorschriften des Einkommensteuerrechts, insbesondere für die Gewinnermittlung, die Veranlagung und die Entrichtung der Steuer. Außerdem sind zur Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen Körperschaftsteuer-Richtlinien als allgemeine Verwaltungsvorschriften ausgegeben worden.

Kraftfahrzeugsteuer

Was wird besteuert?

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt in erster Linie das Halten von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, unabhängig vom tatsächlichen Umfang ihrer Nutzung. Unter den Begriff „Fahrzeuge“ fallen Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

Wer zahlt die Steuer?

Die Steuer wird für inländische Fahrzeuge grundsätzlich von der Person geschuldet, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Die Steuerpflicht beginnt regelmäßig mit der Zulassung des Fahrzeugs und endet, wenn es bei der Zulassungsbehörde verkehrsrechtlich außer Betrieb gesetzt wird.

Wie hoch ist die Steuer?

Für Pkw mit Erstzulassung ab dem 1. Juli 2009 gilt die CO₂-orientierte Besteuerung mit folgenden Komponenten:

- › Antriebsart (Otto-, Diesel-, Wankelmotor)
- › Hubraum (in cm³)
- › CO₂-Wert (Feld V.7 der Zulassungsbescheinigung Teil I)

Für im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2020 erst zugelassene Pkw mit Otto- und Wankelmotor beträgt die Steuer

- › 2,00 Euro Grundbetrag je angefangene 100 cm³ Hubraum zuzüglich
- › 2,00 Euro CO₂-abhängiger Betrag je g/km.

Für Pkw mit einem Dieselmotor beträgt die Steuer in diesem Zeitraum

- › 9,50 Euro Grundbetrag je angefangene 100 cm³ Hubraum zuzüglich
- › 2,00 Euro CO₂-abhängiger Betrag je g/km.

Abhängig vom Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs bleibt ein Teil des CO₂-Wertes steuerfrei. Bei Erstzulassung bis 31. Dezember 2011 bleiben 120 g/km steuerfrei. Bei Erstzulassung ab dem 1. Januar 2012 reduziert sich dieser Wert auf 110 g/km, bei Erstzulassung ab dem 1. Januar 2014 dann auf 95 g/km.

Für die ab dem 1. Januar 2021 erst zugelassenen Pkw beträgt die Steuer:

- › 2,00 Euro Grundbetrag je angefangene 100 cm³ Hubraum (Otto- und Wankelmotor) bzw.
- › 9,50 Euro Grundbetrag je angefangene 100 cm³ Hubraum (Dieselmotor)

zuzüglich dem CO₂-bezogenen Wert mit einem gestaffelten Steuersatz je Gramm des für den Pkw ausgewiesenen CO₂-Werts pro Kilometer über 95g/km.

- › über 95 g/km bis zu 115 g/km 2,00 Euro,
- › über 115 g/km bis zu 135 g/km 2,20 Euro,
- › über 135 g/km bis zu 155 g/km 2,50 Euro,
- › über 155 g/km bis zu 175 g/km 2,90 Euro,
- › über 175 g/km bis zu 195 g/km 3,40 Euro,
- › über 195 g/km 4,00 Euro.

Für Erstzulassungen in der Zeit vom 12. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2024 wird die Steuer für das Halten von besonders emissionsreduzierten Personenkraftwagen mit CO₂-Emissionen bis zu 95 Gramm je Kilometer für fünf Jahre in Höhe von jährlich 30 Euro nicht erhoben.

Bei dem für dieselbetriebene Pkw höheren Steuertarif handelt es sich um einen pauschalen Ausgleich des Vorteils gegenüber benzinbetriebenen Pkw bei der Energiesteuer. Den jeweiligen CO₂-Prüfwert stellen die Zulassungsbehörden durch Erfassung in den Fahrzeugregistern und Ausweis in der Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug verbindlich fest. Der CO₂-Prüfwert basiert seit dem 1. September 2018 für erstmals zugelassene Pkw grundsätzlich auf der Prüfmethode nach WLTP („Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“).

„Reine“ Elektro-Pkw, deren ausschließlicher Antrieb durch Elektromotoren ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektro-chemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (z. B. wasserstoffbetriebene Brennstoffzellen) gespeist wird, sind ab ihrer erstmaligen Zulassung zwischen dem 18. Mai 2011 und 31. Dezember 2025 für zehn Jahre steuerbefreit, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2030. Nach dem Ablauf der Steuerbefreiung bemisst sich der Steuertarif mit einem gestaffelten Steuersatz je 200 kg Fahrzeuggewicht oder einem Teil davon nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs

- › bis zu 2.000 kg 11,25 Euro,
- › über 2.000 kg bis zu 3.000 kg 12,02 Euro,
- › über 3.000 kg bis zu 3.500 kg 12,78 Euro.

Wichtig ist es zu wissen, dass die Kraftfahrzeugsteuer für diese „reinen“ Elektro-Kfz, die nicht mehr befristet steuerbefreit sind, um die Hälfte ermäßigt wird.

Die Jahressteuer für zulassungspflichtige Krafträder beträgt 1,84 Euro je angefangene 25 Kubikzentimeter Hubraum. Für Wohnmobile bezieht sich die Steuer auf das zulässige Gesamtgewicht und Schadstoffemissionen (EU-Emissionsklasse). Für Fahrzeuge der verkehrsrechtlich eigenständigen Klasse der dreirädrigen und leichten vierrädrigen Kraftfahrzeuge – darunter sog. Trikes und Quads – wird sie nach Hubraum und EU-Emissionsklasse bemessen.

Andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen unterliegen einer nur gewichtsbezogenen Steuer. Für schwerere Nutzfahrzeuge gibt es vier emissionsbezogene Tarife, die progressiv in Stufen von 200 Kilogramm zulässiges Gesamtgewicht gestaffelt sind. Kraftfahrzeugsteuerrechtlich hat dabei die jeweilige Schadstoffklasse im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Vorrang.

Die jährliche Höchststeuer beträgt für:

Schadstoffklasse S 2 und besser	→	556 Euro
Schadstoffklasse S 1	→	914 Euro
Geräuschklasse G 1	→	1.425 Euro
Übrige	→	1.681 Euro

Für Kraftfahrzeuganhänger gilt ein linearer Tarif mit 7,46 Euro je angefangene 200 Kilogramm verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht, höchstens aber 373,24 Euro.

Ein interaktiver Kraftfahrzeugsteuerrechner ist im Internetportal des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zu finden.

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind z. B. alle Fahrzeuge, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, Fahrzeuge im Dienst von Bundeswehr, Polizei und Zoll sowie solche, die ausschließlich für die im Gesetz näher bestimmten Zwecke verwendet werden (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz). Das Gesetz enthält ebenfalls Begünstigungen für Kraftfahrzeuge schwerbehinderter Halter.

Der Fahrzeughalter erhält nach der Zulassung seines Fahrzeugs einmal einen schriftlichen Bescheid, der über die auf Dauer geltende Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer informiert und nur dann einen neuen Bescheid, wenn sich etwas ändert. Die Steuer ist grundsätzlich für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Der zu entrichtende Steuerbetrag wird im Regelfall auf volle Euro nach unten abgerundet. Eine Jahressteuer von mehr als 500 Euro kann in gleichen Halbjahresbeträgen zuzüglich 3 Prozent gezahlt werden. Bei mehr als 1.000 Euro Jahressteuer ist die Zahlung in gleichen Vierteljahresbeträgen zuzüglich 6 Prozent möglich. Endet die Steuerpflicht, wird die Steuer für den letzten Entrichtungszeitraum taggenau neu festgesetzt; zu viel gezahlte Beträge werden erstattet. Die Steuerpflicht dauert bei inländischen Fahrzeugen mindestens einen Monat.

Wie lauten die Rechtsgrundlagen?

Rechtsgrundlagen sind insbesondere das Kraftfahrzeugsteuergesetz und die dazu ergangene Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung.



Lohnsteuer

Was wird besteuert?

Bei Arbeitnehmern wird die vom Arbeitslohn zu zahlende →**Einkommensteuer** vom Arbeitgeber durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Mit dem Steuerabzug ist das Besteuerungsverfahren im Allgemeinen abgeschlossen, es sei denn, der Arbeitgeber führt einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch oder das Finanzamt führt für den Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Veranlagung zur Einkommensteuer durch. Der Arbeitgeber muss die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einbehalten.

Um für jeden Arbeitnehmer die Lohnsteuer in zutreffender Höhe einbehalten zu können, braucht der Arbeitgeber einige Informationen über seinen Arbeitnehmer, z. B. die Steuerklasse, eventuelle Freibeträge und gegebenenfalls die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, für die Kirchensteuer erhoben wird; sog. Lohnsteuerabzugsmerkmale. Sie werden von der Finanzverwaltung als Grundlagen des Lohnsteuerabzugs seit 2013 in einer Datenbank gespeichert und auf Anforderung dem Arbeitgeber auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Deshalb werden sie als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale bezeichnet (abgekürzt ELStAM). Zuständig für Fragen zur Bildung und für die Änderung der ELStAM, z. B. Wechsel der Steuerklasse oder die Berücksichtigung eines Freibetrags, sowie für die Ausstellung von ggf. noch benötigten Papierbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (s. u.) ist das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers.

Damit der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung ordnungsgemäß anmelden und die Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen kann, benötigt er dessen Geburtsdatum und seine Steueridentifikationsnummer. Daraufhin prüft die Finanzverwaltung die Abrufberechtigung und bildet die ELStAM. Im nächsten Schritt muss der Arbeitgeber die von der Finanzverwaltung bereitgestellten ELStAM abrufen, sie in das Lohnkonto übernehmen und für die Dauer des Dienstverhältnisses anwenden. Auch etwaige Änderungen stellt die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber zum Abruf bereit. Die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten ELStAM müssen in der jeweiligen Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnung ausgewiesen werden. Für Härtefälle gibt es Ausnahmeregelungen; an Stelle der ELStAM tritt in diesen Fällen eine vom Finanzamt ausgestellte (Papier) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug.

Der Arbeitgeber führt die Lohnsteuer sämtlicher Arbeitnehmer in einer Summe zu bestimmten Fälligkeitstagen (monatlich, vierteljährlich oder jährlich) an das für den Betrieb zuständige Finanzamt ab. Dazu muss der Arbeitgeber beim Finanzamt eine Lohnsteuer-Anmeldung einreichen (regelmäßig durch elektronische Übermittlung), in der er den Gesamtbetrag der einbehaltenen Lohnsteuer erklären muss.

Im Laufe des Kalenderjahrs zu viel erhobene Lohnsteuer wird dem Arbeitnehmer nach Ablauf des Jahres erstattet. Das geschieht im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs, den der Arbeitgeber in bestimmten Fällen vornehmen muss. Der Arbeitnehmer hat aber auch die Möglichkeit, eine Einkommensteuer-Veranlagung zu beantragen. Diese Antragsveranlagung dient insbesondere zur Anrechnung von zu viel gezahlter Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer können auch Werbungskosten, Sonderausgaben und weitere Abzugsbeträge (z.B. ein Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) geltend gemacht werden, die im Lohnsteuerabzugsverfahren noch nicht berücksichtigt wurden.

In bestimmten Fällen ist für Arbeitnehmer die Abgabe einer Einkommensteuererklärung gesetzlich vorgeschrieben. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Fälle, in denen

- › die positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, für die keine Lohnsteuer einbehalten wurde, oder die positive Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld – einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld –, Krankengeld, Elterngeld, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte), jeweils mehr als 410 Euro beträgt;
- › das Finanzamt einen Freibetrag ermittelt und als ELStAM gebildet hat; keine Pflicht zur Veranlagung besteht, wenn beim Lohnsteuerabzug lediglich der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen bzw. ein Erhöhungsbetrag beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende berücksichtigt oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist bzw. bestimmte Arbeitslohnsgrenzen nicht überschritten wurden;
- › der Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat;
- › bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beide Arbeitslohn bezogen haben und einer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist oder die Steuerklassenkombination IV/IV mit einem Faktor gewählt wurde.

Im Ergebnis werden bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu viel erhobene Steuern erstattet, aber auch zu wenig erhobene Steuern nachgefordert.

Wer zahlt die Steuer?

Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist jedoch für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer verantwortlich. Stellt das Finanzamt bei einer Prüfung fest, dass zu wenig Lohnsteuer einbehalten wurde, so kann es den Arbeitgeber oder unmittelbar den Arbeitnehmer für die Fehlbeträge in Anspruch nehmen.

Der Verpflichtung zur Erhebung und Abführung der Lohnsteuer unterliegt jeder inländische Arbeitgeber. Dazu zählen insbesondere jene, die Arbeitslohn zahlen und entweder ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Geschäftsleitung, ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder eine ständige Vertretung im Inland haben.

Lohnsteuer muss bei Arbeitnehmern einbehalten werden, die

- › im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 1 bis 3 EStG) oder
- › im Inland nur beschränkt steuerpflichtig sind – also ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben – und
- › Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG beziehen, also z. B. im Inland eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben (z. B. Grenzpendler).

Durch den Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern grundsätzlich als abgegolten (**→Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen**). Sofern keine Abgeltung eintritt (z. B. Berücksichtigung eines Freibetrags wegen Werbungskosten), sind die beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates bzw. eines Staates sind, auf den das Abkommen für den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können die Abgeltungswirkung vermeiden, wenn sie die Einkommensteuerveranlagung beantragen.

Wie hoch ist die Steuer?

Die Lohnsteuer wird vom Arbeitslohn (sog. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) abgezogen. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis oder aus einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Zu den Einnahmen zählen nicht nur Barvergütungen, sondern auch Sachbezüge (z. B. Kost und Logis) und andere geldwerte Vorteile (z. B. private Benutzung eines betrieblichen Pkw). Es kommt im Übrigen nicht darauf an, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt oder ob ein Rechtsanspruch besteht; auch die Bezeichnung oder Form, unter der die Einnahmen gewährt werden, ist unerheblich.

Die Lohnsteuer wird so nach dem Arbeitslohn bemessen, dass sie der Einkommensteuer entspricht, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

Um möglichst einen zutreffenden Lohnsteuerabzug zu erreichen, werden die Arbeitnehmer abhängig vom Familienstand in unterschiedliche Steuerklassen eingeordnet. Zudem werden bereits beim Lohnsteuerabzug alle gesetzlich zu gewährenden Frei- bzw. Pauschbeträge berücksichtigt. Dies sind:

- › Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro jährlich (Steuerklassen I bis V)
- › Der Pauschbetrag für Sonderausgaben von 36 Euro (Steuerklassen I bis V)
- › Die Vorsorgepauschale (wird in allen Steuerklassen berücksichtigt und besteht aus Teilbeträgen für die Rentenversicherung, für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und für die private Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung)
- › Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein bzw. das erste Kind von 4.260 Euro jährlich (Steuerklasse II). Soweit der Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen für den Erhöhungsbetrag von jeweils 240 Euro für ein zweites sowie jedes weitere zum Haushalt gehörende Kind erfüllt, wird dies auf Antrag beim Wohnsitzfinanzamt mittels Bildung eines entsprechenden Freibetrags zusätzlich zur Steuerklasse II berücksichtigt.

Dabei werden die Arbeitnehmer wie folgt den einzelnen Steuerklassen zugeordnet:

Steuerklasse I:

ledige und geschiedene Arbeitnehmer/Lebenspartner sowie verheiratete/verpartnerte Arbeitnehmer, deren Ehegatte/Lebenspartner im außereuropäischen Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt leben. Verwitwete Arbeitnehmer/Lebenspartner gehören ebenfalls in die Steuerklasse I, wenn die Voraussetzungen für die Steuerklasse III nicht mehr erfüllt sind.

Steuerklasse II:

die bei Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht. Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass der Arbeitnehmer

Alleinerziehender ist und zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht und das bei ihm mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist.

Steuerklasse III:

verheiratete/verpartnerte und unbeschränkt einkommensteuerpflichtige, nicht dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer, bei denen

- a. der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten/ Lebenspartner in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- b. Verwitwete Arbeitnehmer, aber nur für das auf das Todesjahr des Ehegatten/Lebenspartner folgende Kalenderjahr.

Steuerklasse IV:

verheiratete/verpartnerte und unbeschränkt einkommensteuerpflichtige, nicht dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer, auch wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner keinen Arbeitslohn bezieht und kein Antrag auf Berücksichtigung der Steuerklasse III oder V gestellt worden ist.

Steuerklasse V:

verheiratete/verpartnerte und unbeschränkt einkommensteuerpflichtige, nicht dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte/Lebenspartner des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI:

Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die verheiratet/ verpartnert sind und nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV (gesetzlicher Regelfall) und III/V wählen. Außerdem ist es möglich, die Steuerklassenkombination IV/IV jeweils mit Faktor zu wählen (Faktorverfahren). Durch Anwendung der Steuerklassenkombination IV/IV und des Faktors wird beim Lohnsteuerabzug erreicht, dass bei jedem Ehegatten/ Lebenspartner der für ihn geltende Grundfreibetrag berücksichtigt wird. Durch Anwendung des Faktors wird bei beiden Ehegatten/Lebenspartnern die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Das Faktorverfahren muss beim Finanzamt

beantragt werden. Das Faktorverfahren kann unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder mit dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Der gebildete Faktor gilt dann für zwei Kalenderjahre. Soll bei der Berechnung des Faktors ein Freibetrag für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder andere steuermindernde Beträge berücksichtigt werden, übermitteln Sie bitte unter „Mein Elster“ (www.elster.de) zusätzlich den „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ oder reichen diesen bei Ihrem Finanzamt ein. Ein bereits für das Antragsjahr gültiger Freibetrag wird vom Finanzamt in die Berechnung des Faktors mit einbezogen und für beide Jahre der Gültigkeit des Faktorverfahrens berücksichtigt. Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Ehegatten/Lebenspartner auch bei Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Unter www.bmf-steuerrechner.de kann die eigene Lohnsteuer (für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum: Tag, Woche, Monat oder – im Ausnahmefall – auch Jahr) berechnet werden.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Die Lohnsteuer ist nur eine Erhebungsform der →**Einkommensteuer**, also keine Steuer eigener Art. Rechtsgrundlage ist das EStG. Ergänzend zu den Vorschriften des EStG über die Lohnsteuer ist die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung erlassen worden. Sie enthält Rechtsvorschriften zum Lohnsteuerabzug, soweit er im EStG nicht abschließend geregelt ist. Außerdem sind zur Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, Lohnsteuer-Richtlinien herausgegeben worden.

Luftverkehrsteuer

Die Luftverkehrsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verkehrsteuer. Ihr unterliegen Rechtsvorgänge, die den Abflug von Fluggästen von einem inländischen Flughafen mit einem Flugzeug oder Drehflügler (Hubschrauber) eines Luftverkehrsunternehmens zu einem Zielort regeln. Rechtsvorgänge, die zum Abflug eines Fluggasts berechtigen, sind z.B. Beförderungsverträge in Form eines Ticketkaufs, Pauschalreisebuchungen im Rahmen eines Vertragsbündels, Prämienflüge und Schenkungen. Die Steuer entsteht mit dem Abflug des Fluggasts von einem inländischen Flughafen. Grundsätzlich werden Abflüge innerhalb des Inlands von Umsteigenden im Rahmen von Transitflügen und erneute inländische Abflüge, die sich an einen Zubringerflug anschließen, nicht besteuert, soweit der planmäßige Zwischenaufenthalt auf einem inländischen Flughafen eine gewisse Zeitdauer nicht überschreitet.

Wer zahlt die Steuer?

Steuerschuldner ist das Luftverkehrsunternehmen, das für den Abflug von einem inländischen Flughafen verantwortlich ist.

Bestimmte Rechtsvorgänge sind von der Besteuerung ausgenommen:

- › Abflüge von Fluggästen, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie keinen eigenen Sitzplatz haben
- › Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen oder Drehfliegern, wenn der Flug ausschließlich militärischen oder anderen hoheitlichen Zwecken dient
- › Erneute Abflüge von Fluggästen, die wegen eines Flugabbruchs zum inländischen Startort zurückkehren
- › Abflüge von Fluggästen von und zu inländischen Inseln, die nicht durch einen tidenunabhängigen Straßen- oder Gleisanschluss mit dem Festland verbunden sind, sofern der Fluggast seinen Hauptwohnsitz auf der Insel hat oder der Flug der medizinischen Versorgung oder Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dient

- › Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen oder Drehflüglern, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen
- › Abflüge von Fluggästen in Flugzeugen mit einem maximalen Startgewicht bis zu 2.000 Kilogramm (2.500 Kilogramm bei Drehflüglern) bei Rundflügen
- › Abflüge von Flugbesatzungen

Wie hoch ist die Steuer?

Grundlage für den Steuertarif ist die pauschalierte Entfernung zwischen dem größten deutschen Verkehrsflughafen (Frankfurt am Main) und dem größten Verkehrsflughafen des jeweiligen Ziellandes. Die gesetzlich festgelegte Steuer beträgt:

- › 15,53 Euro für die Distanzklasse I (EU-Mitgliedstaaten, EU-Beitrittskandidaten, EFTA-Mitgliedstaaten und in diesem Entfernungskreis liegende Drittstaaten),
- › 39,34 Euro für die Distanzklasse II (Länder, die nicht in die vorgenannte Distanzklasse fallen, bis zu einer Entfernung von 6.000 Kilometern),
- › 70,83 Euro für die Distanzklasse III (Länder mit einer Entfernung über 6.000 Kilometer)

Für bestimmte Abflüge von inländischen und zu inländischen, dänischen oder niederländischen Nordseeinseln gilt ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 20 Prozent des entsprechenden Steuersatzes, sofern die Inseln nicht durch einen tidenunabhängigen Straßen- oder Gleisanschluss mit dem Festland verbunden sind.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Luftverkehrsteuer sind das Luftverkehrsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen.

M

Mindeststeuer

Was wird besteuert?

Die Mindestbesteuerung gilt für alle international tätigen Unternehmen und große inländische Gruppen, die einen Umsatz oberhalb von 750 Mio. Euro erwirtschaften. Es werden sämtliche Gewinne, die ein internationaler Konzern weltweit erwirtschaftet, versteuert, ganz egal, wo sie entstehen.

Wer zahlt die Steuer?

Steuerschuldner für die Mindeststeuergruppe ist der sog. Gruppenträger. Gruppenträger ist grundsätzlich die im Inland belegene oberste Muttergesellschaft. Für die Mindeststeuer ist eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Regelungen zur Mindeststeuergruppe sorgen für eine Vereinfachung des Verfahrens für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung.

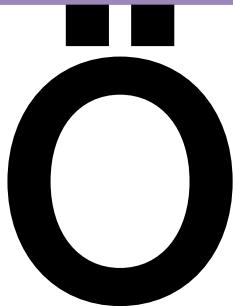
Wie hoch ist die Steuer?

Der Mindeststeuersatz beträgt 15 Prozent.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Die rechtliche Grundlage für die globale Mindestbesteuerung in Deutschland ist im MinStG zu finden, das auf der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, berichtigt in ABl. L 13 vom 16.1.2023, S. 9; Mindestbesteuerungsrichtlinie –

MinBestRL) basiert. Grundlage bilden die GloBE-Mustervorschriften vom 14. Dezember 2021 sowie der dazugehörende Kommentar der OECD.



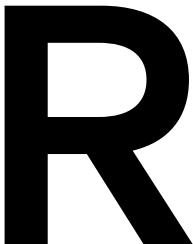
Örtliche Steuern

Bei den örtlichen Steuern handelt es sich um eine Gruppe von Steuern, die an einen örtlichen Tatbestand oder Vorgang anknüpfen und in ihrer unmittelbaren Wirkung örtlich begrenzt sind. Zu diesen Steuern gehören insbesondere die →**Getränkesteuer**, die →**Vergnügungssteuer**, die →**Hundesteuer**, die →**Schankerlaubnissteuer**, die →**Jagd- und Fischereisteuer** und die →**Zweitwohnungsteuer**.

Örtliche Steuern – mit Ausnahme der Schankerlaubnissteuer – sind ihrem Charakter nach Verbrauchsteuern und Aufwandsteuern. Einige dieser Steuerarten werden nicht in allen Bundesländern erhoben, manche – z. B. die Zweitwohnungsteuer – auch nur in einigen Gemeinden des Bundesgebiets. Rechtsgrundlagen sind die Kommunalabgabengesetze oder Einzelsteuergesetze der Länder. Darin wird den Kommunen ein Satzungsrecht eingeräumt, das ihnen gestattet, im Einzelnen über die Erhebung oder Nichterhebung und die Ausgestaltung der örtlichen Steuern zu befinden. Die Landesgesetze können auch die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Steuern verpflichten.

Zu den meisten örtlichen Steuern sind Mustersatzungen entwickelt worden, welche die Modalitäten für die Erhebung weitgehend vereinheitlicht haben. Die Höhe des Aufkommens kann von den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden weitgehend nach eigenem Ermessen bestimmt werden. Die örtlichen Steuern haben insgesamt einen Anteil an den Steuereinnahmen der Gemeinden von rund 1 Prozent. Nach der Höhe ihres Aufkommens haben die örtlichen Steuern für die Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt nur eine geringe Bedeutung. Sie werden deshalb auch „kleine Gemeindesteuern“ oder „Bagatellsteuern“ genannt. In einzelnen Gemeinden kommt diesen Steuern dennoch eine größere Bedeutung zu, weil sie dort zu einer erheblichen Ergänzung der übrigen Einnahmen führen.

Rennwett- und Lotteriesteuer



Was wird besteuert?

Der Rennwettsteuer unterliegen die aus Anlass von Pferderennen an einem Totalisator oder bei einem Buchmacher abgeschlossenen Wetten. Der Lotteriesteuer unterliegen im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen. Wetten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten) unterliegen einer Steuer, wenn sie im Inland veranstaltet werden oder inländische Spielende daran teilnehmen. Virtuelle Automatenspiele und Online-Poker unterliegen jeweils einer gesonderten Steuer, wenn das jeweilige Online-Glücksspiel im Inland veranstaltet wird oder inländische Spielende teilnehmen.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlagen für die Rennwettsteuer, die Sportwettensteuer, die Lotteriesteuer, die Virtuelle Automatensteuer und die Online-Pokersteuer sind das Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung. Die Steuern werden von den Ländern erhoben, denen auch das Aufkommen zusteht. Die Spielgewinne unterliegen nicht der Einkommensteuer. Die Steuern nach dem RennwLottG werden von den örtlich zuständigen Finanzämtern bzw. für ausländische Steuerschuldner von einem Zentralfinanzamt verwaltet. Die Steuern sind für jeden Kalendermonat vom Steuerschuldner anzumelden und zu entrichten. Steuerschuldner ist der Totalisatorbetreiber, der Buchmacher oder der Veranstalter der Sportwette, der Lotterie oder Ausspielung oder des virtuellen Automatenspiels bzw. des Online-Pokers. Grundlagen der Besteuerung sind die geleisteten Wetteinsätze, Teilnahmeentgelte oder Spieleinsätze abzüglich der jeweiligen Steuer. Die Lotteriesteuer beträgt 20 Prozent der Besteuerungsgrundlage, bei den übrigen Steuern nach dem RennwLottG ist der Steuersatz auf 5,3 Prozent der Besteuerungsgrundlage festgelegt.

S

Schankerlaubnissteuer

Die Schankerlaubnissteuer gehört zu den örtlichen Steuern. In der Regel wird sie von Gemeinden, zum Teil von Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben. Besteuert werden alle, welche die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein erhält. Für den Betrieb einer Gastwirtschaft bestehen besondere Vorschriften, deren Einhaltung überwacht werden muss. Außerdem stehen dem Alkoholkonsum erhebliche, vor allem gesundheitspolitische Interessen der Allgemeinheit entgegen. Aus diesen Sachverhalten wird die Rechtfertigung der Schankerlaubnissteuer als einer Ordnungssteuer abgeleitet. Die Schankerlaubnissteuer soll neben gewerbepolizeilichen und sozialpolitischen Erwägungen auch dem Ausgleich der mit der Schankerlaubnis verbundenen besonderen Vorteile dienen. Die Steuer wird von den Betreibern der Gastwirtschaft oder des Branntweinhandels bezahlt. Als Steuermaßstab sind der Umsatz, der Jahresertrag, das Betriebskapital, die Betriebsfläche oder eine Kombination dieser Parameter gebräuchlich. Nach und nach hat sich aber der Umsatz als Bezugsgröße durchgesetzt. Maßgebend ist der Umsatz des Eröffnungsjahrs oder des darauf folgenden Kalenderjahrs, von dem ein bestimmter Prozentsatz (in der Regel zwischen 2 und 30 Prozent) abgeführt werden muss. Rechtsgrundlage sind kommunale Satzungen, die auf den Kommunalabgabegesetzen der Länder beruhen.

Schaumweinsteuer

Was wird besteuert?

Die Schaumweinsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte und EU-weit harmonisierte →**Verbrauchsteuer**. Das Gesetz bestimmt den Steuergegenstand „Schaumwein“ unter Bezug auf bestimmte Positionen der Kombinierten Nomenklatur.

Zusammengefasst sind dies Getränke in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, oder die bei +20 Grad Celsius einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und je nach Alkoholgehalt und Zusammensetzung der Position 2204, 2205 oder 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind. Die Kombinierte Nomenklatur ist ein EU-einheitliches Warenverzeichnis, in dem jeder Ware eine bestimmte Nummer zugeordnet ist.

Der Alkoholgehalt muss mindestens 1,2 Volumenprozent und darf höchstens 15 Volumenprozent betragen. Im Bereich von mehr als 13 Volumenprozent bis 15 Volumenprozent muss der vorhandene Alkoholgehalt zudem ausschließlich durch Gärung entstanden sein.

Wer schuldet die Steuer?

Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Die Steuer entsteht grundsätzlich durch die Entnahme von Schaumwein aus einem Steuerlager.

Wird Schaumwein ohne die erforderliche Erlaubnis des Hauptzollamts hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner sind dann der Hersteller und jede an der Herstellung beteiligte Person.

Schaumwein kann grundsätzlich unter Steueraussetzung (an andere Steuerlager) im Steuergebiet und innerhalb der Europäischen Union befördert oder aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union ausgeführt werden.

Wie hoch ist die Steuer?

Der Steuertarif beträgt 136 Euro/hl. Für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6 Volumenprozent beträgt die Steuer 51 Euro/hl.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Schaumweinsteuer ist das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz – (Schaumw-ZwStG) – vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) in der jeweils geltenden Fassung.

Solidaritätszuschlag

Was wird besteuert?

Als Ergänzungsabgabe hat der Solidaritätszuschlag den Zweck, einen aufgabenbezogenen Mehrbedarf des Bundes zu finanzieren (i.e.S. Abdeckung der im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung entstandenen finanziellen Belastungen). Seit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115) zahlen den Solidaritätszuschlag nur noch rund 3,5 Prozent der Steuerpflichtigen in voller Höhe.

Der Solidaritätszuschlag wird nicht erhoben, wenn die Bemessungsgrundlage (gemindert um die Kinderfreibeträge) folgende Grenzen (im Jahr 2025) nicht überschreitet:

- › Einkommensteuer nicht mehr als 19.950 Euro
- › Einkommensteuer bei Anwendung des Splitting-Verfahrens nicht mehr als 39.900 Euro

Werden diese Freigrenzen überschritten, wird der Solidaritätszuschlag nicht sofort in voller Höhe festgesetzt. Das Gesetz sieht einen gleitenden Übergang vor.

Wie hoch ist die Steuer?

Der Solidaritätszuschlag wird in Höhe von 5,5 Prozent der festgesetzten →**Einkommen-** und →**Körperschaftsteuer** (Bemessungsgrundlage) erhoben.

Bei der →**Körperschaftsteuer** bemisst sich der Solidaritätszuschlag nach der festgesetzten Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt.

Der Solidaritätszuschlag wird nach der Höhe der →**Einkommensteuer** und der →**Lohnsteuer** bemessen (Bemessungsgrundlage), die unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen festzusetzen oder einzubehalten wäre, auch wenn die Kinderfreibeträge das zu versteuernde Einkommen nicht mindern, weil das Kindergeld günstiger ist.

Soweit für Veranlagungszeiträume ab 1995 Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer geleistet werden müssen, sind diese die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag. Wird die →**Einkommensteuer** im Steuerabzugsverfahren erhoben (→**Lohnsteuer**, →**Kapitalertragsteuer**, →**Abgeltungsteuer** (seit 1. Januar 2009), →**Abzugsteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen**), so ist die Bemessungsgrundlage der Steuerbetrag, der einbehalten wird.

Bei der Veranlagung zur →**Einkommensteuer** oder →**Körperschaftsteuer** wird der im Steuerabzugsverfahren aufgeschlagene Solidaritätszuschlag angerechnet.

Der Erhebungszeitraum ist nicht befristet.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Festsetzung ist das Solidaritätszuschlagsgesetz (SolZG) von 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4131), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449). Der Solidaritätszuschlag wird als Ergänzungsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz erhoben.

Spielbankabgabe

Was wird besteuert?

Die Spielbankabgabe ist eine Steuer besonderer Art, die von den Spielbankunternehmern anstelle der sonst anfallenden Einzelsteuern zu entrichten ist. Die Spielbankabgabe geht auf das Reichsrecht aus den Jahren 1933/1938 und hier insbesondere auf die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. Teil I S. 955) zurück. Heute ist das Spielbankabgabegesetz in den Spielbankgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt. Die Spielbankabgabe ist von den Betreibenden einer öffentlichen Spielbank zu entrichten und wird an die von den zuständigen Landesbehörden bestimmten Kassen abgeführt. Das Aufkommen steht den Ländern zu. Hinzu kommen weitere Abgaben wie die Zusatzabgabe und die Troncabgabe. Das Verfahren konnte sehr einfach gestaltet werden, da der Spielbetrieb ständig steuerlich überwacht wird.

Die Spielbankabgabe wird vom Bruttospielertrag berechnet, d.h. von dem täglichen Saldo aus den Einsätzen und Gewinnen der Spieler. Die Höhe des Abgabensatzes in den einzelnen Ländern variiert zwischen 20 und 80 Prozent der Bruttospielerträge und ist im Regelfall von der Höhe der Bruttospielerträge abhängig.

Steuerabzug bei Bauleistungen

Was wird besteuert?

Besteuert werden Einkünfte aus der Erbringung von Bauleistungen.

Wer zahlt die Steuer?

Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), so ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung für die Bauleistungen einen Steuerabzug vorzunehmen. Durch den Abzug der Steuer an der Quelle wird der staatliche Steueranspruch gesichert.

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind nicht nur Unternehmer, die Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, sondern auch Kleinunternehmer, pauschalierende Landwirte und von der Umsatzsteuer befreite Unternehmer. Dazu gehören auch Personen, die Umsätze aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Die Bauleistungen müssen für das Unternehmen des Unternehmers erbracht worden sein. Vermietet der Leistungsempfänger Wohnungen, so muss er bei Bauleistungen für diese Wohnungen keine Steuer abziehen, wenn er nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet. Die Steuer wird für Rechnung des Leistenden abgezogen.

Die Steuer muss nicht abgezogen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorlegt oder wenn die Gegenleistung für die Bauleistung des Leistenden im laufenden Jahr voraussichtlich bestimmte Freigrenzen nicht überschreiten wird. Das Finanzamt stellt auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung aus, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet ist.

Der Steuerabzug wird auf folgende vom Leistenden zu zahlende Steuern angerechnet:

- › Die Lohnsteuer,
- › die Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer,
- › die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer,
- › die Steuerabzüge, die der Leistende bei Bauleistungen abführt.

Wie hoch ist die Steuer?

Der Steuerabzug bei Bauleistungen beträgt 15 Prozent von der Gegenleistung einschließlich der Umsatzsteuer.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Der Steuerabzug bei Bauleistungen ist ebenso wie die Lohnsteuer eine besondere Erhebungsform der →**Einkommensteuer**. Er beruht auf §§ 48 bis 48d des EStG.

Wer erhebt diese Steuer?

Der Steuerabzug bei Bauleistungen wird von den Ländern erhoben. Er muss an das für den Leistenden zuständige Finanzamt abgeführt werden. Für ausländische Leistende gibt es Finanzbehörden, die für sie zentral zuständig sind.

Steueridentifikationsnummer

Was ist die Steueridentifikationsnummer?

Die Steueridentifikationsnummer ist eine elfstellige unveränderliche Nummer, die an jeden Steuerpflichtigen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren vergeben wird.

Wer erhält eine Steueridentifikationsnummer?

Die Steuernummer muss z. B. bei einem Wechsel von einem Bundesland in ein anderes Bundesland neu vergeben werden. Die Steueridentifikationsnummer bleibt hingegen dauerhaft bestehen. Für eine Übergangszeit müssen die bisherige Steuernummer und die Steueridentifikationsnummer nebeneinander bestehen. Langfristig soll aber die Steueridentifikationsnummer das alte System der Steuernummern ablösen.

Was ist der Vorteil gegenüber der Steuernummer?

Jede steuerpflichtige Person erhält eine Steueridentifikationsnummer, um sie in einem Besteuerungsverfahren eindeutig identifizieren zu können. Die Finanzbehörden verwenden die Steueridentifikationsnummer für die Durchführung der Besteuerung. Dritte dürfen die Steueridentifikationsnummer nur für die Übermittlung von Daten an die Finanzbehörden erheben und verwenden. Das Steuerliche Info-Center des Bundeszentralamts für Steuern hält weitere Informationen über die Steueridentifikationsnummer unter www.identifikationsmerkmal.de bereit.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Die Rechtsgrundlagen für die Vergabe und die Verwendung der Steueridentifikationsnummer sind in § 139a und § 139b der Abgabenordnung sowie in der Steueridentifikationsnummerverordnung geregelt.

Wer erteilt die Steueridentifikationsnummer?

Die Steueridentifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern aufgrund der von den Meldebehörden mitgeteilten Angaben vergeben.

Stromsteuer

Was wird besteuert?

Die Stromsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte →**Verbrauchsteuer** auf elektrischen Strom. Mit ihr wird der Verbrauch von elektrischem Strom innerhalb des deutschen Steuergebiets (Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsing und ohne die Insel Helgoland) besteuert. Es handelt sich um eine in der Europäischen Union harmonisierte Verbrauchsteuer. Das bedeutet, dass das zugrunde liegende deutsche Stromsteuergesetz auf EU-Richtlinien basiert. Die Stromsteuer entsteht dadurch, dass Strom im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird.

Wer zahlt die Steuer?

Die Stromsteuer wird im Regelfall beim Versorger als Steuerschuldner erhoben, der sie anschließend über den Strompreis an die Verbraucher weitergeben kann. Die Steuer ist also so angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Verbraucher getragen wird, die Erhebung aber zur Vereinfachung beim jeweiligen Versorger erfolgt. Als Versorger bezeichnet das Stromsteuerrecht dabei denjenigen, der Strom an andere leistet. Typischerweise ist dies der Stromlieferant, mit dem ein Vertrag zur Belieferung mit Strom besteht.

Weiterer Steuerschuldner können Eigenerzeuger von Strom, derjenige, der Strom aus dem Ausland bezieht oder aber Personen sein, die als „Stromdieb“ dem Netz Strom widerrechtlich entnehmen.

Der Steuerschuldner gibt – im Regelfall wahlweise monatlich oder jährlich – eine Steueranmeldung ab.

Wie hoch ist die Steuer?

Die Steuer beträgt 20,50 Euro je Megawattstunde (2,05 Cent je Kilowattstunde). Im Stromsteuergesetz sind jedoch eine Reihe von Steuerbegünstigungen vorgesehen, die entweder in Form von Steuerbefreiungen, ermäßigten Steuersätzen oder nachträglichen Entlastungen gewährt werden.

Diese Begünstigungen ergeben sich u. a. aus der unmittelbaren Umsetzung von Vorgaben des Unionsrechts, aus den Bestrebungen des Gesetzgebers, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu gewährleisten oder um Anreize etwa im Verkehrsbereich oder der Erzeugung und Nutzung umweltfreundlichen Stroms zu setzen.

Steuerbegünstigungen

Nachfolgend werden einige Steuerbegünstigungen näher dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung.

Umweltfreundlich erzeugter und dezentral genutzter Strom

Die sogenannte „Kleinanlagenregelung“ in § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG befreit Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder Strom, der in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt wurde von der Stromsteuer. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Anlagenbetreiber eine Stromerzeugungsanlage mit einer Größe von bis zu 2 Megawatt (2.000 Kilowatt) betreibt und diesen Strom entweder selbst verbraucht oder ihn an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang von 4,5 km um die Anlage direkt an Letztverbraucher leistet. Vereinfacht gesagt, ist diese Vorschrift die Grundlage dafür, dass insbesondere im privaten Bereich der Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Strom aus nahezu allen PV- und Kleinst-KWK-Anlagen in Deutschland (eine siebenstellige Zahl) von der Stromsteuer befreit ist. Meist geschieht dies zudem ohne jeden Bürokratieaufwand.

Darüber hinaus sieht § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG für sehr große Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 2 Megawatt vor, dass der Anlagenbetreiber diesen Strom vor Ort selbst steuerfrei verbrauchen kann, wenn er aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wurde.

Stromerzeugung

Ebenfalls steuerbefreit ist Strom, der zur Stromerzeugung verbraucht wird. Diese Regelung ist unionsrechtlich vorgegeben und dient dazu, eine doppelte Besteuerung von Strom zu verhindern, der von Kraftwerken zur Erzeugung von dann wieder der Besteuerung unterliegendem Strom genutzt wird.

Schienenbahnverkehr und Oberleitungsomnibusse

Um die Wettbewerbsposition dieser umweltschonenden Verkehrsträger zu verbessern, wird Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und im Verkehr mit Oberleitungsbussen nur mit 11,42 Euro je Megawattstunde besteuert.

Öffentlicher Personennahverkehr

Seit 1. Januar 2018 werden auch elektrisch betriebene Busse und sonstige Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingesetzt werden, steuerlich begünstigt. Der Strom, der von diesen Fahrzeugen verwendet wird, wird anteilig steuerlich entlastet. Mit dieser Entlastung ist eine Gleichstellung mit dem Schienenbahnenverkehr sowie den Oberleitungsomnibusen erfolgt.

Landstromversorgung

Aus umweltpolitischen Gründen wird Strom für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt, ausgenommen die private nichtgewerbliche Schifffahrt, nur mit 0,50 Euro je Megawattstunde besteuert.

Steuerbegünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Steuerentlastung. Mit Umsetzung des sogenannten Strompreispakets der Bundesregierung wird für 2024 und 2025 verbrauchten Strom die Steuerentlastung in Höhe von 20,00 Euro je Megawattstunde gewährt. Für diesen Zeitraum können die begünstigten Unternehmen somit von einer Steuerentlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,5 Euro je Megawattstunde bzw. 0,05 Cent je Kilowattstunde profitieren. Diese wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 250 Euro übersteigt.

Im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gibt es seit 2006 zudem stromsteuerliche Entlastungstatbestände, die im Ergebnis bestimmte energieintensive Prozesse und Verfahren im produzierenden Gewerbe vollständig von der Stromsteuer befreien.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794) in der jeweils geltenden Fassung.



Tabaksteuer

Die Tabaksteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte →**Verbrauchsteuer**.

Was wird besteuert?

Der Tabaksteuer unterliegen Tabakwaren (Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak), erhitzter Tabak, Wasserpfeifentabak und gleichgestellte Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen sowie Substitute für Tabakwaren (Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten).

Die Steuer entsteht grundsätzlich durch die Entnahme von der Tabaksteuer unterliegenden Erzeugnissen aus einem Steuerlager.

Wer schuldet die Steuer?

Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Werden der Tabaksteuer unterliegende Erzeugnisse ohne die erforderliche Erlaubnis des Hauptzollamts hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner sind dann der Hersteller und jede an der Herstellung beteiligte Person.

Bei der Tabaksteuer wird neben der Menge auch der Wert der verbrauchsteuerpflichtigen Ware für die Bemessung der Steuer herangezogen.
Lediglich bei Substituten für Tabakwaren wird für die Bemessung der Tabaksteuer nur die Menge herangezogen.

Zur Berechnung der Tabaksteuer werden nach dem Tabaksteuergesetz Angaben zu folgenden Bezugsgrößen benötigt:

- › Die Menge in Stück (u. a. bei Zigaretten, Zigarren und Zigarillos) oder in Kilogramm (u. a. bei Feinschnitt) oder in Millilitern (bei Substituten für Tabakwaren)
- › Der sog. Kleinverkaufspreis (ausgenommen Substitute für Tabakwaren)

Der Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für die der Tabaksteuer unterliegenden Erzeugnissen bestimmt.

Der Steuertarif beträgt:

- › **für Zigaretten**

für den Zeitraum vom **1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

- 11,71 Cent je Stück und 19,84 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 24,163 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;

ab 1. Januar 2026

- 12,28 Cent je Stück und 19,84 Prozent des Kleinverkaufspreises, für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 14. Februar 2027 mindestens jedoch 25,106 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette.

ab dem 15. Februar 2027

- gilt ein Mindeststeuersatz, der sich auf Grundlage eines ermittelten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises berechnet

- › **für Zigarren oder Zigarillos**

- 1,4 Cent je Stück und 1,47 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 7,504 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette oder des zu versteuernden Zigarillos

› **für Feinschnitt**

für den Zeitraum vom **1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

- 57,85 Euro je Kilogramm und 17,20 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens jedoch 121,51 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;

ab **1. Januar 2026**

- 61,58 Euro je Kilogramm und 17,40 Prozent des Kleinverkaufspreises, für den Zeitraum 1. Januar 2026 bis 14. Februar 2027 mindestens jedoch 128,83 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;

ab dem **15. Februar 2027**

- gilt ein Mindeststeuersatz, der sich auf Grundlage eines ermittelten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises berechnet

› **für Pfeifentabak**

- 15,66 Euro je Kilogramm und 13,13 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 26 Euro je Kilogramm

› **für erhitzten Tabak**

- Die Steuer für Pfeifentabak zuzüglich einer Zusatzsteuer, die sich bemisst aus 80 Prozent des Steuerbetrags für Zigaretten abzüglich des Steuerbetrags für Pfeifentabak.

› **für Wasserpfeifentabak**

für den Zeitraum vom **1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

- der Steuerbetrag für Pfeifentabak zuzüglich einer Zusatzsteuer in Höhe von 21,00 Euro je Kilogramm;

ab **1. Januar 2026**

- der Steuerbetrag für Pfeifentabak zuzüglich einer Zusatzsteuer in Höhe von 23,00 Euro je Kilogramm.

- › für Substitute für Tabakwaren (Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten)

für den Zeitraum vom **1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

- 0,26 Euro je Milliliter;

ab 1. Januar 2026

- 0,32 Euro je Milliliter.

Steuerbefreiung/Steuerentlastung

Steuerbefreiungen gibt es z. B. für zu amtlichen oder wissenschaftlichen Untersuchungen verwendete Tabakwaren, erhitzten Tabak, Wasserpfeifentabak oder Substitute für Tabakwaren und für unentgeltlich abgegebene Deputate. Steuererstattungen gibt es z. B. für Tabakwaren, erhitzten Tabak, Wasserpfeifentabak oder Substitute für Tabakwaren, die in ein Steuerlager aufgenommen werden.

Besonderheiten

Neben Regelungen der Steueraufsicht vor allem über die Herstellung und den Handel mit Erzeugnissen die der Tabaksteuer unterliegen enthält das Tabaksteuerrecht weitere besondere Bestimmungen zur Sicherung der steuerlichen Belange, z. B.:

- › Den Verpackungzwang, nach dem Tabakwaren, erhitzter Tabak, Wasserpfeifentabak oder Substitute für Tabakwaren nur in vollständig geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen aus dem Steuerlager entnommen werden dürfen, und die Vorschrift, dass Händler die Packungen nur unter bestimmten Voraussetzungen öffnen dürfen.
- › Das Beipackverbot, das Herstellern untersagt, Kleinverkaufspackungen Gegenstände zur unentgeltlichen Abgabe an Verbraucher beizupacken.
- › Das Rabatt- und Zugabeverbot, durch das Tabakwarenhändlern grundsätzlich untersagt wird, bei Abgabe von der Tabaksteuer unterliegenden Erzeugnissen an Verbraucher Rabatt zu gewähren oder Gegenstände dazuzugeben.
- › Das Verbot, die Abgabe von Tabakwaren mit dem Verkauf anderer Waren zu koppeln.

- › Das Verbot, Tabakwaren, erhitzten Tabak oder Wasserpfeifentabak an Verbraucher zu einem anderen Preis als dem unter dem Kleinverkaufspreis oder Packungspreis, der auf dem Steuerzeichen angegeben ist, abzugeben.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Tabaksteuer ist das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) in der jeweils geltenden Fassung sowie die dazu ergangene Tabaksteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Wer erhebt diese Steuer?

Die Tabaksteuer wird – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht durch Zahlung des Steuerbetrags entrichtet, sondern durch Verwenden von Steuerzeichen, d. h. durch Entwerten und Anbringen der Zeichen an den Kleinverkaufspackungen. Die Hersteller und Importeure beziehen die Steuerzeichen von der Steuerzeichenstelle Bünde. Sie müssen sie nicht sofort, sondern erst innerhalb bestimmter Fristen nach ihrem Bezug bezahlen (Steuerzeichenschuld).

U

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt), die systematisch den →**Besitz- und Verkehrsteuern** zugerechnet wird (ausgenommen die →**Einfuhrumsatzsteuer**), ist in ihrer wirtschaftlichen Wirkung eine allgemeine →**Verbrauchsteuer**, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch (d. h. vom Endverbraucher erworbene Güter und in Anspruch genommene Dienstleistungen) belastet wird. Hierdurch unterscheidet sie sich von der →**Einkommen-, bzw. →Lohnsteuer**, die auf die individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Rücksicht nimmt.

Eine Steuerkumulierung, d. h. die Erhebung der Steuer von der Steuer, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies wird durch den Vorsteuerabzug erreicht. Er berechtigt den Unternehmer, von der Steuer, die er für seine Umsätze schuldet, die Umsatzsteuerbeträge (Vorsteuern) abzuziehen, die ihm andere Unternehmer für ihre an ihn ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze offen in Rechnung gestellt haben. Abziehbar als Vorsteuer ist auch die Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (Erwerbsteuer), die im Rahmen des Reverse-Charge-Systems von einem Unternehmer als Leistungsempfänger geschuldete Umsatzsteuer und die →**Einfuhrumsatzsteuer**, die dem Unternehmer bei der Wareneinfuhr aus Nicht-EU-Staaten entstanden ist (Erhebung durch das Zollamt).

Ein vereinfachtes schematisches Beispiel, an dem der Weg einer Ware über mehrere Handelsstufen zum Endverbraucher verfolgt wird, soll dies verdeutlichen: Händler A liefert an Händler B eine Ware für 100 Euro zuzüglich 19 Euro Umsatzsteuer (19 Prozent von 100 Euro). A zahlt 19 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt.

In gleicher Höhe macht B gegenüber dem Finanzamt einen Vorsteuerabzug geltend. Veräußert B den Gegenstand für 140 Euro zuzüglich 26,60 Euro Umsatzsteuer (19 Prozent von 140 Euro) an den Händler C weiter, so muss B für diesen Umsatz 26,60 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen, während C in gleicher Höhe einen Vorsteuerabzug in Anspruch nimmt. Veräußert C diese Waren für 200 Euro zuzüglich 38 Euro Umsatzsteuer (19 Prozent von 200 Euro) an einen Endverbraucher, so muss er für den Umsatz 38 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen. Dieser Betrag verbleibt endgültig dem Fiskus. An dem Beispiel wird deutlich, dass die Umsatzsteuer eine Steuer ist, die sich nur beim Verkauf an einen Endverbraucher realisiert.

Verdirbt eine Ware oder kann sie aus anderen Gründen nicht verkauft werden, erhält der Fiskus keine Steuer.

Als Verbraucherabgabe ist die Umsatzsteuer darauf angelegt, dass sie wirtschaftlich von den Endverbrauchern getragen wird. Technisch ist es jedoch nicht möglich, die Umsatzsteuer beim Verbraucher zu erheben. Schuldner der Umsatzsteuer ist deshalb grundsätzlich der Unternehmer, der Umsätze ausführt. Er gibt die Umsatzsteuer an die Empfänger seiner Leistungen als Bestandteil der Preise weiter. Vielfach zeigen die Unternehmer dies, indem sie die Umsatzsteuer in ihrer Rechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen gesondert ausweisen. In Rechnungen an andere Unternehmer und an juristische Personen sind sie zum offenen Steuerausweis sogar verpflichtet. Das Gleiche gilt bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Weil die Umsatzsteuer vom Konsumenten auf dem Umweg über den Unternehmer erhoben wird, zählt sie zu den indirekten Steuern.

In der Praxis hat jeder Unternehmer eine Vielzahl sog. Vorumsätze, der eine mehr oder weniger große Zahl von ausgeführten Umsätzen gegenübersteht. Unternehmen verrechnen die Vorsteuer mit der

Umsatzsteuer im Rahmen der Voranmeldungen, die sie monatlich bzw. vierteljährlich abgeben. Hat z. B. ein Unternehmer im Voranmeldungszeitraum September 2024 Umsätze in Höhe von 100.000 Euro gehabt, die dem Steuersatz von 19 Prozent unterlagen, und hat er im gleichen Zeitraum selbst Rechnungen über empfangene Leistungen erhalten, in denen Vorsteuerbeträge von insgesamt 10.200 Euro ausgewiesen waren, so errechnet sich seine Zahllast für den Voranmeldungszeitraum September 2024 wie folgt:

- › Gesamtbetrag der Entgelte: 100.000 Euro
- › Hierauf 19 Prozent Umsatzsteuer: 19.000 Euro
- › Abziehbare Vorsteuer: 10.200 Euro
- › An das Finanzamt zu zahlen: 8.800 Euro

Nur Unternehmer sind zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ihre Berechtigung zum Vorsteuerabzug setzt nicht voraus, dass sie im Inland Waren liefern oder sonstige Leistungen erbringen oder im Inland den Unternehmenssitz oder eine Betriebsstätte haben. Deshalb können sich z. B. ausländische Unternehmer ohne Umsätze im Inland regelmäßig Vorsteuern in einem besonderen Verfahren und in bestimmtem Umfang (sog. Vorsteuer-Vergütungsverfahren) erstatten lassen.

Die Vorsteuern können allerdings nur abgezogen werden, wenn sie auf Umsätze entfallen, die für das Unternehmen bezogen worden sind. Steuern, die einem Unternehmer für einen Gegenstand berechnet wurden, den er ausschließlich zu privaten Zwecken nutzt (z. B. privates Fernsehgerät), sind daher vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Wird ein Wirtschaftsgut (z. B. ein Computer) sowohl betrieblich als auch privat genutzt, kann zwar in der Regel die gesamte Vorsteuer abgezogen werden, die private Nutzung ist jedoch als unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerpflichtig. Bei gemischt genutzten Grundstücken (Grundstücke, die sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch (privat) genutzt werden) sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der nichtunternehmerischen Nutzung des Grundstücks stehen, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Soweit der Vorsteuerabzug in diesen Fällen ausgeschlossen ist, entfällt die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe.

Unternehmer, die von der Umsatzsteuer befreite Umsätze (siehe hierzu Seite 123) erzielen, können insoweit die ihnen in Rechnung gestellten Vorsteuern regelmäßig nicht abziehen. Eine Ausnahme hiervon gilt insbesondere für innergemeinschaftliche Lieferungen und für Ausfuhren in Nicht-EU-Staaten. Durch die Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhren unter Gewährung des Vorsteuerabzugs wird erreicht, dass Exportwaren die Grenze ohne umsatzsteuerliche Belastung überschreiten. Diese Maßnahme ist im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Produkte auf dem Weltmarkt notwendig und entspricht dem innerhalb der EU grundsätzlich geltenden Bestimmungslandprinzip, wonach Waren im Land des Verbrauchs der Umsatzbesteuerung unterliegen. Befreit unter Gewährung des Vorsteuerabzugs sind ferner insbesondere bestimmte sonstige Leistungen, die sich auf Gegenstände der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Durchfuhr beziehen, sowie bestimmte Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt.

Unternehmer, die sowohl Umsätze mit als auch ohne Vorsteuerabzug ausführen, müssen ihre Vorsteuern in abziehbare und nicht abziehbare Beträge aufteilen.

Der Umsatzsteuer unterliegen:

- › Lieferungen und sonstige Leistungen
- › Die Einfuhr (**→Einfuhrumsatzsteuer**)
- › Der innergemeinschaftliche Erwerb

Der Unternehmer muss binnen 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine elektronische Voranmeldung übermitteln, in der er die Steuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr (Voranmeldungszeitraum) selbst berechnen muss. Den errechneten Betrag zahlt er als Vorauszahlung an das Finanzamt. Für Unternehmer mit hoher Zahllast im Vorjahr gilt ein monatlicher Voranmeldungszeitraum. Unternehmer mit sehr geringer Zahllast oder einer Erstattung im Vorjahr können von der Abgabe von Voranmeldungen befreit werden.

Nach Ablauf des Kalenderjahrs muss der Unternehmer eine Steuererklärung abgeben, in der er die Steuer ebenfalls selbst berechnen muss. Die Steuererklärung ist das Gleiche wie eine Steuerfestsetzung

unter Vorbehalt der Nachprüfung. Das Finanzamt setzt die Steuer nur dann durch einen Steuerbescheid fest, wenn diese bei ihrer Berechnung von der in der Steuererklärung errechneten Steuer abweicht.

Für die Umsatzbesteuerung im Ausland ansässiger Unternehmer sind nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung bestimmte Finanzämter oder das Bundeszentralamt für Steuern zentral zuständig.

Bei Fragen zur Zuständigkeit gibt das Steuerliche Info-Center des Bundeszentralamts für Steuern in 53225 Bonn unter Tel. +49 (0)228 406-1200 Auskunft.

Das Umsatzsteuergesetz enthält einen umfangreichen Katalog von Leistungen, die von der Umsatzsteuer befreit sind. Die eine Gruppe umfasst Umsätze, bei denen der Vorsteuerabzug erhalten bleibt. Zu ihnen gehören insbesondere Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen, bestimmte Umsätze für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt und eine Reihe von sonstigen Leistungen, die mit Gegenständen der Ein-, Aus- und Durchfuhr zusammenhängen.

Für die andere Gruppe von Befreiungen ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere die Kreditgewährung, der Verkauf und die Vermietung von Grundstücken, die Heilbehandlungsleistungen der Ärzte und anderer Heilberufe, bestimmte Leistungen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherungen, die Leistungen der meisten Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen, Leistungen zur Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Personen, die Umsätze blinder Unternehmer, der freien Wohlfahrtspflege, Bildungsleistungen, die Leistungen bestimmter Theater, Orchester, Museen, Tierparks und die Leistungen der Jugendhilfe.

Unternehmer, die im Inland, in einem Freihafen oder in bestimmten Teilen des Küstenmeers ansässig sind und deren inländischer Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht übersteigt, sind sogenannte Kleinunternehmer ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit.

Die in Rechnung gestellten Vorsteuern können von Kleinunternehmern allerdings nicht abgezogen werden. Ebenso dürfen sie keine Rechnungen mit offenem Steuerausweis erteilen. Wegen der Nichtabziehbarkeit der Vorsteuern kann sich diese Sonderregelung für die Kleinunternehmer im Einzelfall ungünstig auswirken. Das Gesetz räumt ihnen daher die Möglichkeit ein, auf die Steuerbefreiung zu verzichten und die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften zu wählen. An die Verzichtserklärung sind sie dann 5 Jahre gebunden.

Unternehmer, die im Vorjahr einen Umsatz von mehr als 25.000 Euro hatten, müssen ihre Umsätze (im laufenden Jahr) stets nach den allgemeinen Vorschriften versteuern. Sie sind daher zum Vorsteuerabzug berechtigt und müssen auch die Umsatzsteuer in ihren Rechnungen offen ausweisen. Das gilt auch für die Unternehmer, die zwar im Vorjahr die Umsatzgrenze von 25.000 Euro nicht überschritten haben, jedoch im laufenden Kalenderjahr die Umsatzgrenze von 100.000 Euro übersteigen. Sie können ab dem Zeitpunkt der Grenzwertüberschreitung von 100.000 Euro im laufenden Jahr keinen Gebrauch mehr von der Steuerbefreiung machen. Bereits der Umsatz, mit dem der Grenzwert überschritten wird, ist nicht mehr von der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer erfasst.

Mit der Neueinführung des besonderen Meldeverfahrens (§ 19a UStG) wird es inländischen Unternehmen zudem ermöglicht, die Kleinunternehmerregelung ab dem 1. Januar 2025 grenzüberschreitend auch in anderen Mitgliedstaaten der EU anzuwenden.

Bewirken im Ausland ansässige Unternehmer im Inland steuerpflichtige Werklieferungen oder steuerpflichtige sonstige Leistungen, ist grundsätzlich der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer (sog. Reverse-Charge-System), wenn er Unternehmer oder juristische Person ist. Dies gilt auch

- › bei steuerpflichtigen Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens,
- › bei Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, bei bestimmten Bauleistungen an Unternehmer, die selbst Bauleistungen erbringen,

- › bei der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte, beim Handel von Emissionszertifikaten,
- › bei bestimmten Umsätzen von Anlagegold, Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen,
- › bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst derartige Leistungen erbringt und
- › bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen, bestimmten integrierten Schaltkreisen und bestimmten Metallen, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 Euro beträgt.

Um die korrekte Anwendung des innerhalb der EU grundsätzlich gelgenden Bestimmungslandprinzips zu gewährleisten, erhalten Unternehmer, die am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen, auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern – Dienstsitz Saarlouis –, 66738 Saarlouis eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Anträge können telefonisch (+49 (0)228 406-1222), über das Internet (www.BZSt.de) oder schriftlich gestellt werden.

Die Erteilung einer USt-IdNr. setzt die umsatzsteuerliche Erfassung beim zuständigen deutschen Finanzamt voraus. Gemäß § 18a UStG sind Unternehmer außerdem verpflichtet, zusammenfassende Meldungen über ihre steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen, innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen und/oder Lieferungen im Rahmen von Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) abzugeben.

Das Umsatzsteuergesetz kennt mehrere Steuersätze: den allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent, den ermäßigten von 7 Prozent und den Nullsteuersatz von 0 Prozent. Für Land- und Forstwirte gelten zudem besondere Steuersätze von 5,5 Prozent bzw. 7,8 Prozent.

Die meisten Umsätze unterliegen dem allgemeinen Steuersatz.

Der ermäßigte Steuersatz wird insbesondere auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von fast allen Lebensmitteln – ausgenommen Getränke – angewandt. Außerdem gilt er z. B. für den Personen-

nahverkehr, für die Umsätze mit Büchern, Zeitungen, Kunstgegenständen und mit Beherbergungsleistungen. Dem Nullsteuersatz unterliegt die Lieferung, die Einfuhr, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Installation von bestimmten Photovoltaikanlagen und deren Zubehör.

Bei der Ermittlung der Umsatzsteuer wird grundsätzlich von den vereinbarten Entgelten ausgegangen (sog. Sollversteuerung). Dies bedeutet, dass die Steuer bei Ausführung des Umsatzes entsteht und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem das Entgelt vereinnahmt wird. Ebenso kann die Vorsteuer bereits in dem Veranlagungszeitraum abgezogen werden, in dem die Rechnung mit offenem Steuerausweis bei dem Unternehmer eingeht, sofern er die Leistung bereits erhalten hat. Werden vor Ausführung des Umsatzes Anzahlungen geleistet, so entsteht hierfür die Steuer bereits mit Vereinnahmung der Anzahlung. Dementsprechend kann der Leistungsempfänger die ihm für die Anzahlung in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abziehen, sobald er den Betrag gezahlt hat. Da die Sollversteuerung für kleinere und mittlere Unternehmen zu Schwierigkeiten führen kann, sieht das Umsatzsteuergesetz im Übrigen vor, dass bestimmten Unternehmern auf Antrag die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) gestattet werden kann. Was den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs betrifft, bleibt es bei der oben dargelegten Regelung.

Steuerschuldner ist grundsätzlich der Unternehmer.

Das Umsatzsteuerrecht ist innerhalb der Europäischen Union insbesondere durch die sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie weitestgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Regelungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Umsatzsteuer sind insbesondere das Umsatzsteuergesetz, die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die ab 1. Juli 2011 geltende Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung, jeweils in der aktuellen Fassung. Der seit 1. November 2010 geltende tagesaktuelle Umsatzsteuer-Anwendungserlass enthält Anweisungen zur Auslegung des Umsatzsteuerrechts, die an die Finanzverwaltungen gerichtet sind.

V

Verbrauchsteuern (besondere)

Was wird besteuert?

Die Verbrauchsteuern werden auf diejenigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren erhoben, die im deutschen Steuergebiet (Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingens und ohne die Insel Helgoland) Teil des Wirtschaftskreislaufs werden und ver- oder gebraucht werden. Bei diesen sog. Steuergegenständen handelt es sich um verbrauchsfähige Güter des täglichen Konsums (Energieerzeugnisse, Strom, Tabakwaren usw.), die in den einzelnen Verbrauchsteuergesetzen näher bestimmt sind.

Zu den Verbrauchsteuern gehören:

- › Alkoholsteuer
- › Alkopopsteuer
- › Biersteuer
- › Energiesteuer
- › Kaffeesteuern
- › Schaumweinsteuern
- › Stromsteuer
- › Tabaksteuer
- › Zwischenerzeugnissteuer

Wer schuldet die Steuer?

Grundsätzlich soll der Verbraucher die Steuerlast tragen; aus Gründen der Zweckmäßigkeit und zur Begrenzung der Verwaltungskosten werden die Verbrauchsteuern jedoch beim Hersteller oder beim Handel erhoben. Zum Wesensmerkmal der Verbrauchsteuern gehört, dass dem Steuerschuldner zumindest die Möglichkeit eingeräumt wird, die Steuern an den Verbraucher weiterzugeben.

Die jeweilige Rechtsgrundlage wird in den Kapiteln zu den einzelnen Steuern erklärt.

Die Erhebungs- und Verwaltungskompetenz für die nicht örtlichen Verbrauchsteuern steht dem Bund zu.

Vergnügungsteuer

Was wird besteuert?

Die Vergnügungsteuer ist eine →**örtliche Steuer**. Besteuert werden die in den Städten und Gemeinden veranstalteten Vergnügungen, die in verschiedenen Gesetzen benannt werden; dazu gehören vor allem Tanzveranstaltungen, Filmvorführungen und der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsapparaten. Die Steuerschuld trägt, wer die Veranstaltungen organisiert bzw. die Spiel- und Unterhaltungsapparate unterhält. Als Steuermaßstab dienen entweder Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten oder Pauschbeträge, die nach typischen Merkmalen ermittelt werden, z. B. bei Veranstaltungen nach der Raumgröße oder bei Spiel- und Unterhaltungsapparaten nach dem Anschaffungspreis der Geräte, wobei regelmäßig Mindestbeträge je Gerät festgesetzt sind. Zusätzlich wird nach Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie nach Standorten der Geräte (in Spielhallen oder an sonstigen Standorten) unterschieden.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage sind die Kommunalabgabengesetze bzw. die Vergnügungsteuergesetze der Länder und entsprechende Ortssatzungen, zum Teil spezielle Gesetze (z. B. Spielautomatensteuer).

Versicherungsteuer

Was wird besteuert?

Die Versicherungsteuer gehört zu den Verkehrsteuern. Ihr unterliegt die Zahlung von Versicherungsentgelten (Prämien, Beiträge). Ob das Versicherungsverhältnis durch einen Vertrag oder auf sonstige Weise (z. B. durch ein Gesetz) zustande gekommen ist, spielt keine Rolle. Versicherungsteuerfrei sind u. a. alle gesetzlichen und privaten Lebens- und Krankenversicherungen sowie die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

Wer zahlt die Steuer?

Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Die Steuer wird jedoch in der Regel vom Versicherungsunternehmen angemeldet und entrichtet. Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem außerhalb der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Versicherer, muss der Versicherungsnehmer eine Steueranmeldung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgeben und die selbst berechnete Steuer zahlen.

Die Versicherungsteuer wird regelmäßig vom Versicherungsentgelt – bei bestimmten Versicherungen vom anteiligen Versicherungsentgelt (siehe →**Feuerschutzsteuer**) – berechnet; nur bei einer Versicherung von Schäden, die durch Hagelschlag und/oder Sturm, Starkfrost, Dürre, Starkregen oder Überschwemmungen an Bodenerzeugnissen oder Glasdeckungen in der Landwirtschaft oder Gärtnereien verursacht werden, dient die Versicherungssumme als Bemessungsgrundlage.

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 19 Prozent des Versicherungs-entgelts, seit dem 1. Juli 2010 jedoch bei der Hausratversicherung 19 Prozent auf 85 Prozent des Versicherungsentgelts, bei der Wohngebäudeversicherung 19 Prozent auf 86 Prozent des Versicherungsentgelts und bei der Feuerversicherung und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 22 Prozent auf 60 Prozent des Versicherungsentgelts. Bei diesen Versicherungen fällt für die restlichen Anteile des Versicherungsentgelts →**Feuerschutzsteuer** an. Bei der Seeschiffskaskoversicherung beträgt der Steuersatz 3 Prozent, bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3,8 Prozent. Bei der Versicherung von Schäden, die durch Hagelschlag und/oder Sturm, Starkfrost, Dürre, Starkregen oder Überschwemmungen an Bodenerzeugnissen oder Glasdeckungen in der Landwirtschaft oder Gärtnereien verursacht werden, beträgt er 0,3 Promille der Versiche-rungssumme.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlagen sind das Versicherungsteuergesetz und die Ver-sicherungsteuer-Durchführungsverordnung.

Z

Zölle

Wie hoch sind die Zölle?

Einfuhr – und Ausfuhrabgaben (“Zölle”) nach Art. 5 Nrn. 20 und 21 Zollkodex der Union werden von der Zollverwaltung für die Europäische Union administriert und dienen heute in erster Linie dem Schutz der europäischen Wirtschaft.

Bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr wird der zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung gültige Zollsatz des gemeinsamen Zolltarifs bzw. der relevanten Verordnungen angewendet. Der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung ist grundsätzlich auch für Menge, Wert und Beschaffenheit der Ware und die Entstehung der Zollschuld maßgebend. Der berechnete Zoll wird vom Anmelder in elektronischer Form, schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid).

Der Bund hat nach dem Grundgesetz die ausschließliche Gesetzgebungs- und Ertragskompetenz für die Zölle, die jedoch durch die Entwicklung des Unionsrechts fast vollständig auf die EU übergegangen ist. Das nationale Zollrecht besteht im Wesentlichen aus dem Zollverwaltungsgesetz und der Zollverordnung.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Zöllen sind:

- a. Das Unionszollrecht (insbesondere die Verordnung zur Festlegung des Zollkodex der Union, mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Union, und die Verordnung über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen)

- b. Der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 des Europäischen Rats vom 23. Juli 1987, Abl. EG Nr. L 284/2010) als supranationales Recht und die Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBI. I S. 896) für den nationalen Tarifteil als innerstaatliches Recht
- c. Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBI. I S. 2125) mit nachfolgenden Änderungen und die zu seiner Durchführung erlassene Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2449; 1994 I S. 162) mit nachfolgenden Änderungen

Für die Vollendung der Zollunion der Europäischen Union war außer der bereits verwirklichten Tarifunion eine umfassende Harmonisierung der Zollrechtsvorschriften nötig.

Eine gemeinschaftliche Zollgrundverordnung (Zollkodex), die alle grundlegenden zollrechtlichen Vorschriften zusammenfasst, wird seit 1. Januar 1994 in allen Mitgliedstaaten vollständig angewendet. Der Zollkodex ist durch den seit dem 1. Mai 2016 anwendbaren Zollkodex der Union (UZK) ersetzt worden. Der UZK enthält die grundlegenden Regelungen des gemeinschaftlichen Zollrechts. Er wird durch zwei Delegierte Verordnungen und eine Durchführungsverordnung ergänzt.

Als Partner des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von Genf (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) und der Brüsseler Abkommen über den Zollwert und das Zolltarifschema hat die Bundesrepublik Deutschland 1951 die spezifischen Zölle (nach Gewicht, Maß oder Stück) weitgehend durch Wertzölle ersetzt. Mit dem Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) zum 1. Januar 1988 wurde das Brüsseler Abkommen über das Zolltarifschema abgelöst und ein aktualisiertes, modernes Tarifschema eingeführt. Auf der Grundlage dieses Harmonisierten Systems wurde auf Gemeinschaftsebene die Kombinierte Nomenklatur (KN) geschaffen (vgl. Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 des Europäischen Rats vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif).

Die Zollunion bedeutet seitdem und heute in allen EU-Mitgliedstaaten:

- › Die EU-Mitgliedstaaten wenden gegenüber Drittländern einen einheitlichen Zolltarif an.
- › Zölle werden im Warenverkehr zwischen diesen Staaten nicht mehr erhoben.

Die heutigen Zölle sind in erster Linie ein Instrument zur Wirtschaftsregulierung. Finanzzölle, die nur zur Erzielung von Staatseinnahmen bestimmt sind, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland, wie auch in den übrigen Mitgliedstaaten der EU, nicht mehr.

Die Zollunion ist am 1. Juli 1973 auf Großbritannien, Dänemark und Irland ausgedehnt worden. Seit dem 1. Januar 1981 ist Griechenland, seit dem 1. Januar 1986 sind Spanien und Portugal, seit dem 1. Januar 1995 Finnland, Österreich und Schweden, seit dem 1. Mai 2004 Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern, seit dem 1. Januar 2007 Bulgarien und Rumänien und seit dem 1. Juli 2013 Kroatien Mitglieder EU. Großbritannien ist seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr Teil des EU-Binnenmarktes und der Zollunion.

Im Zollbereich ist die VO (EG) Nr. 515/97 die Rechtsgrundlage für eine effektive, schnelle Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten sowohl untereinander als auch mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), um die ordnungsgemäße Anwendung der EU-Vorschriften zu gewährleisten. OLAF koordiniert administrative Ermittlungen der Mitgliedstaaten in wichtigen Vorgängen, die mehrere EU-Mitgliedstaaten betreffen.

Dabei arbeiten OLAF und die Mitgliedstaaten auch mit Drittstaaten zusammen.

Ferner arbeitet die Zollverwaltung mit anderen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) bei der Ermittlung und Verfolgung von Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften, also im repressiven Bereich, zusammen. Hierunter fällt zum Beispiel die Bekämpfung des Zigaretten schmuggels, da die Zollverwaltung auch im Bereich der Verbrauchsteuern zuständig ist. Darüber hinaus überwacht sie Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote bzw. Beschränkungen und bekämpft dabei bspw. den Rauschgiftschmugel.

Ferner koordinieren die Zollverwaltungen ihre Kontrolltätigkeiten, z. B. im Bereich nachgeahmter Waren oder Barmittelkontrollen.

Weitere Informationen unter: www.zoll.de

Zweitwohnungsteuer

Was wird besteuert?

Die zu den → **örtlichen Steuern** gehörende Zweitwohnungsteuer wird für eine Zweitwohnung in der besteuernden Gemeinde erhoben.

Wie hoch ist die Steuer?

Bemessungsgrundlage ist der jährliche Mietaufwand, bei Eigentümern die sonst übliche Miete.

Wer zahlt die Steuer?

Steuerschuldner ist der Inhaber der Zweitwohnung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Zweitwohnungsinhaber Eigentümer oder Mieter ist.

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlagen für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer sind Art 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes, die Kommunalabgabengesetze der Länder und die Satzungen der betreffenden Gemeinden.

Zwischenerzeugnissteuer

Was wird besteuert?

Die Zwischenerzeugnissteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte und EU-weit harmonisierte →**Verbrauchsteuer**. Unter Zwischenerzeugnissen sind alkoholische Getränke zu verstehen, die – vereinfacht ausgedrückt – zwischen Wein und Spirituosen angesiedelt sind. Das Gesetz nimmt zur Bestimmung des Steuergegenstands außerdem Bezug auf bestimmte Positionen der Kombinierten Nomenklatur. Zusammengefasst sind Zwischenerzeugnisse Getränke der Position 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent bis 22 Volumenprozent, die nicht als Schaumwein oder als Bier zu besteuern sind. Die Kombinierte Nomenklatur ist ein EU-einheitliches Warenverzeichnis, in dem jeder Ware eine bestimmte Nummer zugeordnet ist. Typische Zwischenerzeugnisse sind z. B. Sherry, Portwein und Madeira.

Wer schuldet die Steuer ?

Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Die Steuer entsteht grundsätzlich durch die Entnahme von Zwischenerzeugnissen aus einem Steuerlager. Wird ein Zwischenerzeugnis ohne die erforderliche Erlaubnis des Hauptzollamts hergestellt, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner sind dann der Hersteller und jede an der Herstellung beteiligte Person.

Wie hoch ist die Steuer ?

Der Steuertarif beträgt für Zwischenerzeugnisse 153 Euro/hl. Für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 Volumenprozent beträgt die Steuer 102 Euro/hl.

Sind Zwischenerzeugnisse in Flaschen mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung enthalten oder beträgt der bei +20 Grad Celsius auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführende Überdruck 3 bar

oder mehr, so beträgt die Steuer 136 Euro/hl. Im Übrigen gelten für Zwischenerzeugnisse die Vorschriften des Schaumweinsteuerrechts (→ **Schaumweinsteuer**).

Wie lautet die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Zwischenerzeugnissteuer ist das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz (SchaumwZwStG) vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) in der jeweils geltenden Fassung.

Abkürzungs- zeichnis und Register

Abkürzungsverzeichnis

→	verweist auf ein anderes Stichwort
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AfA	Absetzungen für Abnutzungen
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BStBl	Bundessteuerblatt
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
d.h.	das heißt
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ErbStG Erbschaftsteuer-/Schenkungsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMO	Einheitliche gemeinsame Marktorganisation im
Agrarsektor	
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz

ha	Hektar
hl	Hektoliter
HSanG	Haushaltssanierungsgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz
Mio.	Million(en)
MinStG	Mindeststeuergesetz
Mrd.	Milliarde(n)
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
RennwLottG	Rennwett- und Lotteriegesetz RGBl. Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
StAbwG	Steueroasen-Abwehrgesetz
StAbwV	Steueroasen-Abwehrverordnung
StromStG	Stromsteuergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
VO	Verordnung
Vol.	Volumen
v.T.	vom Tausend
z. B.	zum Beispiel

Register

Fett gedruckt sind die Steuern, die in dieser Broschüre erklärt werden.
Normal gedruckt sind Begriffe und Steuerarten, die innerhalb dieser
Texte erklärt werden.

Wenn es sich um eine abgeschaffte Steuer handelt, ist sie mit einem *
versehen.

Abgeltungsteuer → Kapitalertragsteuer	29
Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen	
Alkoholsteuer (vormals Branntweinsteuer)	34
Alkopopsteuer	36
Anteilseigner → Körperschaftsteuer	83
Antragsveranlagung → Lohnsteuer	90
Außergewöhnliche Belastungen → Einkommensteuer	42
Baulandsteuer*	
Beförderungsteuer*	
Besitz- und Verkehrsteuern	37
Biersteuer	38
Börsenumsatzsteuer*	
Einfuhrabgabe → Einfuhrumsatzsteuer	34
Einfuhrumsatzsteuer	40
Einkommensteuer	42
ELStAM (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)	
Energiesteuer (vormals Mineralölsteuer)	54
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende → Einkommensteuer	42
Erbanfallsteuer → Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer	58
Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer	58
Ergänzungsaabgabe*	
Essigsäuresteuer*	
Festzusetzende Einkommensteuer → Einkommensteuer	42
Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung → Versicherungsteuer	129
Feuerschutzsteuer	66
Feuerversicherung → Feuerschutzsteuer → Versicherungsteuer	66

Freibeträge für Kinder → Einkommensteuer	42
Gemeindesteuern → Örtliche Steuern	100
Gesellschaftsteuer*	
Getränkesteuer	67
Gewerbesteuer	68
Grunderwerbsteuer	70
Grundsteuer	72
Hundesteuer	76
Hypothekengewinnabgabe*	
Investitionsteuer*	
Jagd- und Fischereisteuer	77
Kaffeesteuer	78
Kapitalerträge → Kapitalertragsteuer	73
Kapitalertragsteuer	79
Kernbrennstoffsteuer*	
Kindergeld → Einkommensteuer	42
Kinosteuер → Vergnügensteuer	128
Kirchensteuer	81
Konjunkturzuschlag*	
Körperschaftsteuer	83
Kraftfahrzeugsteuer	86
Kreditgewinnabgabe*	
Kuponsteuer*	
Lastenausgleichsabgabe → Hypothekengewinnabgabe*	
Leuchtmittelsteuer*	
Lohnsteuer	90
Lohnsummensteuer*	
Lotteriesteuер → Rennwett- und Lotteriesteuер	101
Luftverkehrsteuer	97
Luxussteuer → Hundesteuer	76
Luxussteuer → Kraftfahrzeugsteuer	86
Luxussteuer → Tabaksteuer	114
Mehrwertsteuer → Einfuhrumsatzsteuer	40
Mehrwertsteuer → Umsatzsteuer	119
Miterben → Grunderwerbsteuer	70

Notopfer Berlin*	
Örtliche Steuern	100
Personensteuer → Körperschaftsteuer	83
Realsteuer → Gewerbesteuer	68
Rechtsverkehrsteuer → Grunderwerbsteuer	70
Rennwett- und Lotteriesteuern	101
Salzsteuer*	
Schankerlaubnissteuer	103
Schankverzehrsteuer → Getränkesteuer	67
Schaumweinsteuer	104
Schenkungsteuer → Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer	58
Seeschiffskaskoversicherung → Versicherungsteuer	129
Solidaritätszuschlag	105
Sonderausgaben → Einkommensteuer	42
Speiseeissteuer*	
Spielautomatensteuer/ → Vergnügungssteuer	128
Spielbankabgabe	107
Spielkartensteuer*	
Stabilitätszuschlag*	
Steuerabzug bei Bauleistungen	108
Steueridentifikationsnummer	110
Straßengüterverkehrsteuer → Beförderungsteuer*	
Stromsteuer	111
Süßstoffsteuer*	
Tabaksteuer	114
Tarifliche Einkommensteuer → Einkommensteuer	42
Teesteuer*	
Umsatzsteuer	119
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer → Umsatzsteuer	119
Unbeschränkte u. beschränkte Steuerpflicht → Körperschaftsteuer	83
Unentgeltliche Wertabgabe → Umsatzsteuer	119
Unfallversicherung → Versicherungsteuer	129
Verbrauchsteuern	127
Vergnügungssteuer	128
Verkehrsteuer → Besitz- und Verkehrsteuern	37

Vermögensabgabe*	
Vermögensteuer*	
Verpackungsteuer*	
Versicherungsteuer	129
Versorgungsfreibetrag → Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer	58
Vorsteuer → Umsatzsteuer	119
Vorsteuer-Vergütungsverfahren → Umsatzsteuer	119
Wechselsteuer*	
Wertpapiersteuer*	
Zölle	131
Zollkodex →Zölle	131
Zolltarifverordnung → Zölle	131
Zuckersteuer*	
Zündwarenmonopol*	
Zündwarensteuer*	
Zweitwohnungsteuer	134
Zwischenerzeugnissteuer	135

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 | Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Redaktion

Abteilung III und IV

Stand

Januar 2025

Bildnachweis

Denys Rudyi/stock.adobe.com

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272-2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Geben Sie uns Feedback zu dieser Publikation!



Diese Broschüre dient der allgemeinen Information und soll nicht als Grundlage für die Bearbeitung rechtlicher oder steuerlicher Einzelfälle verwendet werden. Alle Angaben wurden sorgfältig geprüft. Dennoch kann eine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität nicht übernommen werden.

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Steuern von A–Z

Ausgabe 2025



Bundesministerium
der Finanzen